

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20 **München, den 16. September** **2002**

Datum	I n h a l t	Seite
19. 7.2002	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) 605-10-F	418
26. 8.2002	Zweite Verordnung zur Änderung der Bauvorlagenverordnung 2132-1-2-I	423
4. 9.2002	Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustV-KM) 2030-3-4-1-UK	424
5. 9.2002	Neunte Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I 2038-3-4-1-1-UK	429

605-10-F

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über den Finanzausgleich zwischen Staat,
Gemeinden und Gemeindeverbänden
(FAGDV 2002)**

Vom 19. Juli 2002

Auf Grund des Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2002 (GVBl. S. 78, BayRS 605-1-F) erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, folgende Verordnung:

§ 1

Maßgebende Einwohnerzahlen

(1) Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und Zuweisungen nach Art. 7, 7a, 9, 12 und 13b FAG, für die Festsetzung der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner ist die auf der Grundlage der Ergebnisse der letzten Volkszählung fortgeschriebene Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31. Dezember des vorvorhergehenden Jahres unter Zugrundelegung des Gebietsstands zu Beginn des Jahres maßgebend.

(2) ¹Für die Zahl der Personen mit Nebenwohnung sind die Ergebnisse der letzten Volkszählung maßgebend. ²Soweit bei Beginn der Berechnung die Ergebnisse der letzten Volkszählung noch nicht vorliegen, ist von den Ergebnissen der vorletzten Volkszählung auszugehen.

(3) Für die nicht in Kasernen untergebrachten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige ist die jeweils letzte vor Beginn der Berechnung von den Stationierungsstreitkräften bekannte Zahl maßgebend.

(4) Für die Berechnung der Zuweisungen nach Art. 7 FAG werden der Einwohnerzahl 50 v.H. der Zahl der nicht in Kasernen untergebrachten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige hinzugerechnet.

(5) Nachträgliche Berichtigungen der nach den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Einwohnerzahlen werden in dem auf die Berichtigung folgenden Jahr berücksichtigt.

§ 2

Gebiets- und Bestandsänderungen

¹Gebiets- und Bestandsänderungen werden, soweit

sie nicht zu Beginn eines Jahres in Kraft treten, für den Finanzausgleich erst vom nächsten Jahr an wirksam. ²Soweit eine Gebiets- und Bestandsänderung nicht mehr für das nächste Jahr berücksichtigt werden kann, wird der Ausgleich im übernächsten Jahr vorgenommen.

§ 3

Solidarumlage

(1) ¹Die Umlage der Gemeinden nach Art. 1a Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 FAG (Solidarumlage) ist in vier Teilbeträgen jeweils bis zum 1. Mai, 1. August, 1. November des jeweiligen Jahres und bis zum 1. Februar des folgenden Jahres an das Zentralfinanzamt München zu entrichten. ²Für den vierten Abrechnungszeitraum ist bis zum 20. Dezember des jeweiligen Jahres ein Abschlag zu leisten.

(2) Auf die Solidarumlage wird der Minderbetrag bei der Schlüsselzuweisung nach Art. 1a Abs. 3 Nr. 2 FAG angerechnet (bereinigte Solidarumlage).

(3) ¹Das Zentralfinanzamt München setzt für jede Gemeinde die nach Anrechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage gemäß Art. 1a Abs. 3 Nr. 1 FAG (Erhöhungsbetrag) auf die bereinigte Solidarumlage zu zahlende Solidarumlage (Solidarumlage netto) fest. ²Die Solidarumlage netto wird mit dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer (§§ 1, 5a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen - Gemeindefinanzreformgesetz - in der jeweils gültigen Fassung) und der Ausgleichsleistung nach Art. 1b FAG verrechnet. ³Übersteigt die Solidarumlage netto den um die Gewerbesteuerumlage gekürzten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer und die Ausgleichsleistung nach Art. 1b FAG, so fordert das Zentralfinanzamt München unverzüglich von der Gemeinde den Unterschiedsbetrag an; dieser ist bis zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Terminen an das Zentralfinanzamt München abzuführen. ⁴Übersteigt der Erhöhungsbetrag die bereinigte Solidarumlage, wird der Unterschiedsbetrag mit dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ausgezahlt.

(4) Übersteigen Gewerbesteuererstattungen und Berichtigungsergebnisse die Gewerbesteuererinnahmen, so ist § 9 der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage (BayAVOGFRG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

(5) ¹In Fällen des § 8 BayAVOGFRG wird im betreffenden Abrechnungszeitraum der Erhöhungsbetrag auf die bereinigte Solidarumlage nicht angerechnet. ²Der Ausgleich soll bei der der Meldung folgenden Verrechnung erfolgen.

(6) ¹Ist für den vierten Abrechnungszeitraum eine Abschlagszahlung nach § 6 Abs. 4 BayAVOGFRG auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer und auf die Ausgleichsleistung nach Art. 1b FAG zu leisten, so hat die Gemeinde bis zum 20. Dezember auf die Solidarumlage einen Abschlag in Höhe der im dritten Abrechnungszeitraum festgesetzten bereinigten Solidarumlage unter Anrechnung von 110 v.H. des im dritten Abrechnungszeitraum abgesetzten Erhöhungsbetrags zu entrichten. ²Der Abschlag der Solidarumlage netto darf weder den nach § 6 Abs. 4 Satz 1 BayAVOGFRG zu zahlenden Abschlag noch die bereinigte Solidarumlage für den dritten Abrechnungszeitraum übersteigen. ³Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 4 vor, so wird der Erhöhungsbetrag nur bis zur Höhe der bereinigten Solidarumlage angerechnet. ⁴Die Auszahlung des Unterschiedsbetrags unterbleibt.

(7) ¹Der endgültige Umlagebedarf wird nach Ablauf des Kalenderjahres ermittelt. ²Ein Differenzbetrag zu dem der Berechnung der Solidarumlage zugrunde gelegten Umlagebedarf wird mit dem Umlagebedarf des übernächsten Jahres verrechnet. ³Änderungen bei den übrigen Berechnungsgrundlagen werden im Folgejahr bei der Berechnung der Solidarumlage berücksichtigt.

§ 4

Steuerkraftzahlen

(1) Der Ermittlung der Steuerkraftzahlen für das jeweilige Jahr werden zugrunde gelegt:

1. bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer

die Grundbeträge, die sich aus den Isteinnahmen des vorvorhergehenden Jahres ergeben; dabei werden die im vorvorhergehenden Jahr zugeflossenen Einnahmen aus der Spielbankabgabe zur Hälfte den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer hinzugerechnet,

2. beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

der Betrag, der sich durch Anwendung der zu Beginn des laufenden Jahres maßgebenden Schlüsselzahl (Anlage zur BayAVOGFRG) auf den den Gemeinden für das vorvorhergehende Jahr zugeflossenen Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ergibt, der um die in diesem Zeitraum zugeflossenen Ausgleichsleistungen nach Art. 1b FAG erhöht wird,

3. beim Gemeindeanteil am Umsatzsteueraufkommen

der den Gemeinden für das vorvorhergehende Jahr zugeflossene Anteil an der Umsatzsteuer einschließlich der in diesem Zeitraum zugeflossenen Ausgleichsleistungen nach Art. 16 FAG.

(2) Bei gemeindefreien Gebieten ist der in Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 FAG festgesetzte Hebesatz ungekürzt anzuwenden.

(3) ¹Nachträgliche Berichtigungen sind gemeinsam mit den Steuereinnahmen des Jahres, in dem die Berichtigung vorgenommen wird, der Berechnung der Steuerkraftzahlen zugrunde zu legen. ²Soweit die Steuerkraftzahlen für das auf die Berichtigung folgende Jahr noch nicht festgesetzt sind, kann in Fällen von schwerwiegender Bedeutung die Berichtigung bereits bei der Ermittlung dieser Steuerkraftzahlen berücksichtigt werden.

§ 5

Ansatz für Sozialhilfebelastung bei den Schlüsselzuweisungen

¹Bei der Berechnung des Ansatzes für Sozialhilfebelastung nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 FAG ist von den Zahlen der Sozialhilfestatistik gemäß § 127 des Bundessozialhilfegesetzes in der jeweils gültigen Fassung und den Umlagegrundlagen für das vorvorhergehende Jahr auszugehen. ²Die landesdurchschnittliche Sozialhilfebelastung ergibt sich aus dem Verhältnis der Summe der tatsächlichen reinen Sozialhilfebelastung aller Landkreise und kreisfreien Gemeinden zur Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 FAG.

§ 6

Schlüsselzuweisungen

(1) Die Schlüsselzuweisungen sind auf einen durch vier teilbaren Euro-Betrag abzurunden.

(2) Die Schlüsselzuweisungen werden jeweils zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember in vierteljährlichen Teilbeträgen ausbezahlt.

§ 7

Finanzzuweisungen

(1) Die Finanzzuweisungen nach Art. 7 Abs. 2 Nrn. 2, 3, 4 und Abs. 3 Halbsatz 2 sowie nach Art. 9 FAG werden jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in vierteljährlichen Teilbeträgen ausbezahlt.

(2) ¹Die Zuweisungen nach Art. 7a FAG werden in einem Gesamtbetrag vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 zum 15. Juni ausbezahlt. ²Werden die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuweisungen erst während eines Jahres geschaffen, so werden die Zuweisungen, sofern die entsprechende Mitteilung der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung nach dem 30. April, aber vor dem 1. November zugeht, zum 15. Dezember, im Übrigen zum 15. Juni des folgenden Jahres ausbezahlt.

§ 8

Finanzzuweisungen für die Durchführung des Heimgesetzes

¹Die neu hinzukommenden Heime und Heimplätze gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 3 FAG ergeben sich aus der

Differenz zwischen dem Bestand an Heimen und Heimplätzen im Bereich der Altenhilfe und der Hilfe für volljährige Menschen mit Behinderung, für die die kreisfreien Gemeinden am 31. Dezember 2001 zuständige Behörden für die Durchführung des Heimgesetzes waren, und den bei Berechnung der jährlichen Pauschalen vorhandenen Heimen und Heimplätzen. ²Der Bestand am 31. Dezember 2001 ist durch Erhebung festzustellen. ³Für die Ermittlung der bei Berechnung der jährlichen Pauschalen vorhandenen, in die Zuständigkeit der kreisfreien Gemeinden fallenden Heime und Heimplätze sind die jeweils letzten, bei Beginn der Berechnungen verfügbaren statistischen Berichte des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung über "Die Heime der Altenhilfe in Bayern" und über "Heime und betreute Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung in Bayern" maßgebend. ⁴Nachträgliche Berichtigungen werden in dem auf die Berichtigung folgenden Jahr berücksichtigt.

§ 9

Finanzzuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Veterinärämter

¹Für die Berechnung der Zuweisungen nach Art. 9 Abs. 3 FAG ist die Zahl der Tierärzte im vorhergehenden Jahr maßgebend. ²Tierärzte, die nicht während des ganzen Kalenderjahres bei dem Veterinäramt beschäftigt sind, werden anteilig mit jedem angefangenen Beschäftigungsmonat berücksichtigt. ³Nachträgliche Berichtigungen werden in dem auf die Berichtigung folgenden Jahr berücksichtigt.

§ 10

Grunderwerbsteuerüberlassung

(1) ¹Der Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer wird vom jeweils zuständigen Finanzamt entsprechend dem örtlichen Aufkommen nach den kassenmäßigen Einnahmen des laufenden Jahres verteilt und in monatlichen Abschlagszahlungen ausbezahlt. ²Erstattungen werden auf die Einnahmen angerechnet. ³Übersteigen die Erstattungen die Einnahmen, so ist der übersteigende Betrag auf Anforderung des zuständigen Finanzamts zurückzubezahlen.

(2) ¹Bezieht sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf mehrere Grundstücke, die im Gebiet verschiedener Gemeinden liegen, so ist die Grunderwerbsteuer nach dem Verhältnis der gemeinen Werte der Grundstücke (§ 9 Bewertungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung) auf die Gemeinden aufzuteilen. ²Gemeinden, auf die ein Grundstückswert von weniger als 500 € entfällt, erhalten keinen Anteil; erreicht der Grundstückswert in keiner Gemeinde 500 €, so erhält diejenige Gemeinde, auf die der höchste Grundstückswert entfällt, den gesamten Betrag. ³Bezieht sich ein Erwerbsvorgang auf ein Grundstück, das im Gebiet mehrerer Gemeinden liegt, finden die Sätze 1 und 2 entsprechend Anwendung. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Landkreise entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Aufteilung bei Grundstücken, die in gemeindefreien Gebieten verschiedener Landkreise oder in gemeindefreien Gebieten und im Gebiet von Gemeinden liegen.

§ 11

Krankenhausumlage

(1) ¹Für die Festsetzung der Krankenhausumlage (Art. 10b Abs. 3 FAG) eines Jahres wird vom Kommunalanteil die voraussichtliche Höhe der örtlichen Beteiligung abgesetzt. ²Der verbleibende Betrag ist von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden je zur Hälfte nach den Umlagegrundlagen des laufenden Jahres (Art. 21 Abs. 3 FAG) und nach der Einwohnerzahl aufzubringen. ³Der Gesamtbetrag der Krankenhausumlage wird durch das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen festgesetzt.

(2) Die Krankenhausumlage ist jeweils zum 20. März, 20. Juni, 20. September und 15. Dezember in vierteljährlichen Raten an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut zu entrichten.

(3) ¹Der endgültige Kommunalanteil wird nach Ablauf des Kalenderjahres ermittelt. ²Ein Differenzbetrag zu dem der Krankenhausumlage zugrunde gelegten Betrag wird mit dem Kommunalanteil des übernächsten Jahres verrechnet. ³Änderungen bei den Umlagegrundlagen des laufenden Jahres werden im Folgejahr berücksichtigt.

§ 12

Investitionspauschalen

Die Investitionspauschalen (Art. 12 FAG) werden je zur Hälfte zum 20. März und 20. September ausbezahlt.

§ 13

Förderfähige Maßnahmen bei Straßenbau und -unterhalt

(1) ¹Als Straßen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 FAG gelten auch die Nebenanlagen, die unselbständigen Geh- und Radwege sowie die Parkplätze. ²Die Mittel gemäß Art. 13 bis 13c FAG können auch verwendet werden für den Bau von

1. unselbständigen Geh- und Radwegen an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt, die der Verbindung zwischen nahegelegenen Gemeinden und Gemeindeteilen dienen und aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind, soweit die Kosten von Gemeinden getragen werden, weil der Träger der Straßenbaulast die Durchführung der Maßnahme auf eigene Kosten ablehnt,
2. selbständigen Geh- und Radwegen (beschränkt-öffentliche Wege), die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind.

(2) ¹Die Straßenunterhaltung umfasst alle Maßnahmen, welche dazu dienen, die Benutzbarkeit der Straße für den Verkehr und ihre Tauglichkeit im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufrechtzuerhalten. ²Zur Straßenunterhaltung zählen vor allem

auch die Anschaffung, die Unterhaltung und der Betrieb der zur Straßenunterhaltung notwendigen Geräte einschließlich der Lastkraftwagen und die Aufwendungen für das zur Straßenunterhaltung beschäftigte notwendige eigene Personal.

(3)¹Zum Bau oder Ausbau von Straßen gehören alle Maßnahmen der Straßenbaulast, die nicht zur Straßenunterhaltung gehören. ²Hierzu gehört auch der Grunderwerb (Kauf oder Enteignung) zur Durchführung einer bestimmten Straßenbaumaßnahme, die alsbald begonnen wird, insoweit, als das Grundstück zur Aufnahme der Straße im Sinn von Absatz 1 selbst dient.

§ 14

Beratender Ausschuss nach Art. 13b Abs. 2 Satz 5 FAG

¹Der beratende Ausschuss nach Art. 13b Abs. 2 Satz 5 FAG wird vom Landratsamt berufen. ²Der Ausschuss soll aus mindestens sechs Bürgermeistern bestehen. ³Von den Ausschussmitgliedern sollen nicht mehr als die Hälfte dem Kreistag angehören.

§ 15

Zuweisungen nach Art. 13a und 13b FAG

(1) Für die Zuweisungen nach Art. 13b FAG ist die Länge der Gemeindestraßen zu Beginn des Finanzausgleichsjahres und der Kreisstraßen zu Beginn des vorhergehenden Jahres maßgebend.

(2) ¹Die Zuweisungen nach Art. 13a und 13b Abs. 1 FAG werden zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember in vierteljährlichen Teilbeträgen ausbezahlt. ²Die Zuweisungen nach Art. 13b Abs. 2 Satz 1 FAG werden in einem Betrag zum 15. Juni ausbezahlt.

§ 16

Sozialhilfeausgleich nach Art. 15 FAG

(1) ¹Zu den Belastungen gemäß Art. 15 Satz 1 FAG gehören auch die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge, nicht jedoch der Zuschussbedarf für den laufenden Betrieb eigener Einrichtungen der Bezirke und Darlehen, die nach § 10 Abs. 3 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt werden. ²Die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten können pauschaliert werden.

(2) ¹Die Bezirke melden innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines jeden Jahres dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung auf Grund der Rechnungslegung für das abgelaufene Jahr die in den Ausgleich einzubeziehenden Einnahmen und Ausgaben. ²Änderungen, die sich bei der Feststellung oder Anerkennung der Rechnung ergeben, sind nachzumelden. ³Sie werden bei der nächsten Berechnung des Ausgleichs berücksichtigt.

(3) ¹Der Berechnung des Ausgleichs nach Art. 15 FAG wird

1. bei den Ausgaben abzüglich der damit zusammenhängenden Einnahmen

2. und bei den Steuerkraftzahlen

der Dreijahres-Durchschnitt des jeweils vorletzten Jahres und der beiden diesem vorangehenden Jahre,

3. bei den Gemeindeschlüsselzuweisungen

der Dreijahres-Durchschnitt des jeweils vorvorletzten Jahres und der beiden diesem vorangehenden Jahre,

zugrunde gelegt. ²Die Ausgleichsbeträge werden je zur Hälfte am 15. März und 15. August ausbezahlt.

§ 17

Kreis- und Bezirksumlage

(1) Die Umlagebeträge gemäß Art. 18 und 21 FAG sind durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) festzusetzen.

(2) Der Umlagebescheid hat zu enthalten:

1. die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 und 21 FAG umgelegt werden soll (Umlagesoll),

2. falls das Umlagesoll gegenüber dem Vorjahr erhöht worden ist, eine kurze Darlegung der Umstände, welche die Erhöhung notwendig machen,

3. die Grundlagen, nach denen die Umlagen insgesamt und für den Umlageschuldner bemessen werden (Bemessungsgrundlagen),

4. die Hundertsätze, mit denen die Umlagen bemessen werden (Umlagesätze),

5. falls von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Umlagesätze von den einzelnen Bemessungsgrundlagen verschieden festzusetzen (Art. 18 Abs. 3 Satz 3 und Art. 21 Abs. 3 Satz 3 FAG), die Angabe der Gründe, die dafür maßgebend waren,

6. falls die Umlagebeschlüsse der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen, die Angabe der Entscheidung, mit der die Genehmigung erteilt wurde,

7. falls von der Möglichkeit des Art. 20 FAG Gebrauch gemacht wird, die Angabe der Tatsachen, die die Erhöhung der Hundertsätze (Umlagesätze) und das Ausmaß der Erhöhung rechtfertigen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die Fälle des Art. 19 Abs. 3 Satz 1 und des Art. 22 Abs. 3 Satz 1 FAG.

§ 18

Zuständigkeiten

(1) ¹Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ist zuständig für die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen und der Leistungen nach Art. 7 Abs. 2 Nrn. 2, 3, 4 und Abs. 3 Halbsatz 2, Art. 7a, 9, 10a, 12 und 15 FAG sowie für die Festsetzung der bereinigten Soli-

darumlage (§ 2 Abs. 2), der Krankenhausumlage (Art. 10b Abs. 3 FAG) und der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 3 FAG).²Die Regierungen teilen dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung die für die Berechnung der Zuweisungen nach Art. 9 Abs. 3 FAG maßgebende Zahl der Tierärzte und deren Beschäftigungsdauer jährlich bis zum 10. Januar mit.

(2) Die Regierungen sind zuständig für die Bewilligung von Leistungen nach Art. 13a, 13b Abs. 1 sowie für die Festsetzung der örtlichen Beteiligung nach Art. 10b Abs. 2 FAG.

(3) Die Landratsämter sind zuständig für die Bewilligung der Leistungen nach Art. 13b Abs. 2 Satz 1 FAG.

§ 19

In-Kraft-Treten

(1)¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.²Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 1996) vom 1. August 1996 (GVBl S. 344, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2001 (GVBl S. 62), außer Kraft.

(2)¹Abweichend von § 7 und § 18 Abs. 1 sind die Zuweisungen für Veterinärämter (Art. 9 Abs. 3 FAG) im Jahr 2002 im dritten Vierteljahr in einem Gesamtbetrag von den Regierungen auszuführen.²Dabei sind, abweichend von § 9 Satz 3, Änderungen bei der Zahl der beschäftigten Tierärzte in der Zeit bis 30. Juni 2002 zu berücksichtigen.³Änderungen bei der Zahl der Tierärzte in der Zeit vom 1. Juli 2002 bis 31. Dezember 2002 werden von den Regierungen im Folgejahr ausgeglichen.

(3) Abweichend von § 7 sind der erste und der zweite vierteljährliche Teilbetrag der Zuweisungen nach Art. 9 Abs. 2 Satz 3 FAG im Jahr 2002 zum 15. Mai auszuführen.

München, den 19. Juli 2002

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt F a l t l h a u s e r, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther B e c k s t e i n, Staatsminister

2132-1-2-I

Zweite Verordnung zur Änderung der Bauvorlagenverordnung

Vom 26. August 2002

Auf Grund des Art. 90 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren, den Abgrabungsplan und die bautechnischen Nachweise (Bauvorlagenverordnung – BauVorIV –) vom 8. Dezember 1997 (GVBl S. 822, ber. 1998, S. 271), geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 1999 (GVBl S. 589), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

“Bauvorlagenverordnung – BauVorIV –“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift von § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Wärme- und Schallschutz, Energieeinsparung“

b) Es wird folgender § 15a eingefügt:

„§15a Anzeigen“

3. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Wärme- und Schallschutz, Energieeinsparung

Die Berechnungen müssen den nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderten Wärme- und Schallschutz sowie die Einhaltung der Vorschriften zur Energieeinsparung nachweisen.“

4. Es wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Anzeigen

Hat das Staatsministerium des Innern Vordrucke für Anzeigepflichten nach der Bayerischen Bauordnung öffentlich bekannt gemacht, so sind diese zu verwenden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

München, den 26. August 2002

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2030-3-4-1-UK

**Verordnung
über dienstrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus
(ZustV-KM)**

Vom 4. September 2002

Auf Grund von

1. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2, Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 78 Abs. 3 Satz 2, Art. 79 Satz 3, Art. 80e Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG),
2. Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 151),
3. § 28 Abs. 3 Nr. 3 und § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3082),
4. Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F),
5. § 60 Satz 2 der Laufbahnverordnung (LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2002 (GVBl S. 354),
6. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1020, BayRS 2032-3-1-6-F),
7. § 6 Abs. 1 Satz 2 der Jubiläumswendungsverordnung vom 21. Dezember 1999 (GVBl S. 568, BayRS 2030-2-24-F),
8. § 6 der Verordnung über die Erstattung der Ausbildungskosten bei einem Dienstherrnwechsel von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 258, BayRS 2030-2-41-F),
9. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern des Freistaates Bayern vom 10. Januar 1989 (GVBl S. 5, BayRS 2032-3-1-4-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVBl S. 54),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Abschnitt I

Beamtenrechtliche Zuständigkeiten

§ 1

Ernennungsbehörden

(1) Ernennungsbehörden sind

1. die Regierungen für die Beamten
 - a) an Volksschulen,
 - b) an Schulen besonderer Art, ausgenommen Beamte an Realschul- und Gymnasialzügen,
 - c) an Förderschulen,
 - d) an staatlichen beruflichen Schulen, ausgenommen Schulleiter, ständige Vertreter des Schulleiters, Außenstellenleiter der Berufsschulen sowie Beamte an solchen Berufsoberschulen und Fachoberschulen, die nicht einem Berufsbildungszentrum oder einem beruflichen Schulzentrum angehören,
 - e) an staatlich verwalteten Stiftungen (Studienseminaren),
 - f) der Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes an
 - aa) staatlichen Gymnasien,
 - bb) Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife),
 - cc) der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen
- jeweils in ihrem Dienstbereich,
2. die Regierung von Oberbayern
 - für die Beamten an Landesschulen,
3. die Regierung von Unterfranken
 - für die Beamten am Stiftungsamt Aschaffenburg.

(2) ¹Absatz 1 gilt auch für Ernennungen, die der ersten Verleihung eines Amtes der genannten Besoldungsgruppen vorausgehen. ²Absatz 1 gilt nicht für Ernennungen zu Beamten auf Widerruf im Vorbereitungs-

dienst für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen Verwaltungsdienstes.

(3) Die Regierungen entscheiden im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a und c auch über die Zuordnung staatlicher Lehrkräfte und Förderlehrer an private Volksschulen und Förderschulen nach Art. 31 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 326).

(4) Die Regierungen sind bei den in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d genannten beruflichen Schulen zuständig für die Übernahme der Beamten an kommunalen Schulen dieser Art in den Dienst des Freistaates Bayern gemäß § 129 Abs. 3 und § 128 Abs. 2 und 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl I S. 654), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2138).

(5) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus trifft die personelle Auswahl der im Tauschverfahren aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zu übernehmenden oder dorthin abzugehenden Lehrkräfte.

§ 2

Weitere Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Beamtengesetz

(1) ¹Den Ernennungsbehörden werden die Befugnisse nach

1. Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 BayBG (Genehmigung der Wohnsitznahme oder des dauernden Aufenthalts im Ausland),
2. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBG (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte),
3. Art. 73 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 bis 4 BayBG (Übernahme beziehungsweise Genehmigung und Widerruf von Nebentätigkeiten),
4. Art. 78 Abs. 3 Satz 1 BayBG (Untersagung der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen),
5. Art. 79 Satz 2 BayBG (Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken),
6. Art. 80a BayBG (Antragsteilzeit),
7. Art. 80b BayBG (Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung),
8. Art. 80c BayBG (Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung),
9. Art. 80d BayBG (Altersteilzeit)

übertragen. ²Den Regierungen werden die Befugnisse nach Satz 1 Nrn. 1 bis 5 für alle Beamten an beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen (soweit sie nicht einem Berufsbildungszentrum oder einem beruflichen Schulzentrum

angehören), sowie die Befugnisse nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 für die an den Regierungen und Staatlichen Schulämtern tätigen Schulaufsichtsbeamten übertragen.

(2) ¹Den Regierungen wird die Befugnis nach Art. 73 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 BayBG (Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn - einschließlich Festsetzung des Entgelts für die Inanspruchnahme) für

1. die in § 1 Abs. 1 genannten Bereiche,
2. die an den Regierungen und Staatlichen Schulämtern tätigen Schulaufsichtsbeamten,
3. alle Beamten an beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen (soweit sie nicht einem Berufsbildungszentrum oder einem beruflichen Schulzentrum angehören),

übertragen. ²Im Übrigen wird diese Befugnis den Behörden übertragen, die Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn verwalten.

(3) Den Staatlichen Schulämtern, den Schulleitern der staatlichen Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen einschließlich der Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen für Behinderte sowie den Leitern der Landesschulen, den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern (Abteilungen I bis V) einschließlich der angegliederten staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten und dem Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern wird abweichend von Absatz 1 die Befugnis nach Art. 73 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 bis 4 BayBG in folgenden Fällen übertragen:

Unterrichts-, Dozenten- oder Erziehtätigkeit innerhalb und außerhalb staatlicher Einrichtungen, sofern die Nebentätigkeiten insgesamt den Umfang von sechs Wochenstunden nicht übersteigen; ausgenommen sind Nebentätigkeiten an Schülerheimen oder Erziehungseinrichtungen von staatlich verwalteten Stiftungen.

(4) Die Befugnis nach Art. 35 Abs. 3 BayBG wird übertragen:

1. den Staatlichen Schulämtern für die Abordnung und Versetzung von Lehrkräften und Förderlehrern an Volksschulen in ihrem jeweiligen Dienstbereich,
2. den Schulleitern der staatlichen Gymnasien und beruflichen Schulen für die Teilabordnung von Lehrkräften, soweit die Schule vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus beziehungsweise von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde beauftragt wurde, Unterricht an anderen staatlichen Schulen zu übernehmen,
3. den Schulleitern an staatlichen beruflichen Schulen darüber hinaus für die Teilabordnung von Lehrkräften zwischen staatlichen beruflichen Schulen, die von einem Schulleiter in Personalunion geleitet werden.

§ 3

Zuständigkeiten nach der Laufbahnverordnung

¹Den Ernennungsbehörden werden die Befugnisse nach

1. § 8 Abs. 2 Satz 6 LbV (Anrechnung von Beurlaubungszeiten auf die Probezeit),
2. § 8 Abs. 5 Satz 3 LbV (Verlängerung der Probezeit),
3. § 10a Abs. 1 Satz 5, § 10a Abs. 2 LbV (Verkürzung der Probezeit, Entscheidung über das Ergebnis der Probezeit),
4. § 28 Abs. 2 Satz 2 LbV (Anrechnung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf den Vorbereitungsdienst im einfachen Dienst),
5. § 29 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 36 Abs. 2 und § 40 Abs. 2 LbV (Abkürzung der Probezeit für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen im einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienst),
6. § 29 Abs. 3 Satz 1, § 32 Abs. 3 Satz 1, § 36 Abs. 3 Satz 1 und § 40 Abs. 3 Satz 1 LbV (Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst auf die Probezeit im einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienst),
7. § 36 Abs. 4 Satz 1, § 40 Abs. 4 Satz 1 LbV (Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit im gehobenen und höheren Dienst)

übertragen, den Regierungen ferner die Befugnis nach § 19 Abs. 2 LbV (Abkürzung des Vorbereitungsdienstes) für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis c genannten Bereiche. ²Satz 1 gilt nicht, soweit eine Antragstellung beim Landespersonalausschuss erforderlich ist.

§ 4

Sonstige beamtenrechtliche Zuständigkeiten

Soweit die Regierungen Sonderurlaub nach § 18 der Urlaubsverordnung vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2000 (GVBl S. 943), erteilen können, sind sie auch zuständig für die Anerkennung, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient (§ 28 Abs. 3 Nr. 3 BBesG, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl I S. 686), sowie für die Zustimmung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 712, ber. 2001 S. 105, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991).

Abschnitt II

Disziplinarrechtliche Zuständigkeiten

§ 5

Einleitungsbehörden

¹Den Regierungen wird die Befugnis als Einleitungsbehörde bei förmlichen Disziplinarverfahren für

die in § 1 Abs. 1 genannten Beamten sowie im Bereich der Staatlichen Schulämter und der beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen (soweit sie nicht einem Berufsbildungszentrum oder einem beruflichen Schulzentrum angehören), für alle Beamten übertragen. ²Satz 1 gilt entsprechend für Ruhestandsbeamte.

Abschnitt III

Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten

§ 6

Leistungsprämien und Leistungszulagen

Die Befugnis zur Vergabe von Leistungsprämien sowie zur Vergabe und zum Widerruf von Leistungszulagen wird auf die unmittelbaren Dienstvorgesetzten übertragen.

§ 7

Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumszuwendung

(1) Die Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumszuwendung wird

1. der jeweils örtlich zuständigen Regierung für die Beamten an
 - a) Volksschulen,
 - b) Förderschulen,
 - c) staatlichen beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen (soweit sie nicht einem Berufsbildungszentrum oder einem beruflichen Schulzentrum angehören),
 - d) staatlichen Gymnasien in den Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes,
 - e) Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife) in den Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes,
 - f) Regierungen und Staatlichen Schulämtern im Schulaufsichtsdienst,
 - g) staatlich verwalteten Stiftungen (Studienseminaren),
2. der Regierung von Oberbayern für die Beamten an Landesschulen,
3. der Regierung von Unterfranken für die Beamten am Stiftungsamt Aschaffenburg,
4. der Regierung von Schwaben für die Beamten der Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen

übertragen.

- (2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kul-

tus trifft die Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumsszuwendung an die Leiter der in Absatz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Dienststellen.

§ 8

Kürzung und Rückforderung der Anwärterbezüge, Ausbildungskostenerstattung

(1) ¹Den in § 7 Abs. 1 genannten Behörden wird die Befugnis für die

1. Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 Abs. 1 BBesG,
2. Rückforderung der Anwärterbezüge im Fall der Nichterfüllung von Auflagen nach § 59 Abs. 5 BBesG

übertragen. ²Für Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Realschulen trifft diese Entscheidungen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Der zuletzt nach § 7 Abs. 1 zuständigen Behörde wird die Zuständigkeit für die Festsetzung und Anforderung sowie für die Erstattung von Ausbildungskosten bei einem Dienstherrnwechsel von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes übertragen.

Abschnitt IV

Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten

§ 9

Dienstreisen

(1) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Anordnung oder Genehmigung von Inlandsdienstreisen wird

1. der jeweils örtlich zuständigen Regierung für die Schulleiter an Volksschulen für Behinderte, an Schulen für Kranke, an beruflichen Schulen für Behinderte sowie an beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen (soweit sie nicht einem Berufsbildungszentrum oder einem beruflichen Schulzentrum angehören),
2. dem jeweils örtlich zuständigen Staatlichen Schulamt für die Schulleiter an Volksschulen,
3. aus Anlass von Lehr- und Studienfahrten, Schüler- und Lehrwanderungen, auswärtigen Schulsportfesten sowie Schulsportkursen und Schullandheimaufenthalten dem jeweils örtlich zuständigen Ministerialbeauftragten für die Schulleiter an Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen (soweit sie nicht einem Berufsbildungszentrum oder einem beruflichen Schulzentrum angehören) und den entsprechenden Schulen für Behinderte,
4. dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Schulleiter an Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen (soweit sie nicht einem Berufsbildungszentrum oder einem be-

ruflichen Schulzentrum angehören) und den entsprechenden Schulen für Behinderte in anderen als in Nummer 3 genannten Fällen sowie für die Leiter der Landesschulen

übertragen.

(2) ¹Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen wird

1. den Regierungen für die Beschäftigten an den staatlich verwalteten Stiftungen (Studienseminaren) jeweils in ihrem Dienstbereich,
2. der Regierung von Unterfranken für die Beschäftigten am Stiftungsamt Aschaffenburg sowie
3. dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Beschäftigten an der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport

übertragen. ²Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen aus Anlass von Lehr- und Studienfahrten, Schüler- und Lehrwanderungen sowie Schulsportkursen und Schullandheimaufenthalten wird

1. der jeweils örtlich zuständigen Regierung für die Schulleiter an Volksschulen für Behinderte, an Schulen für Kranke, an beruflichen Schulen für Behinderte sowie an beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen (soweit sie nicht einem Berufsbildungszentrum oder einem beruflichen Schulzentrum angehören),
2. dem jeweils örtlich zuständigen Staatlichen Schulamt für die Schulleiter an Volksschulen sowie
3. dem jeweils örtlich zuständigen Ministerialbeauftragten für die Schulleiter an Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen (soweit sie nicht einem Berufsbildungszentrum oder einem beruflichen Schulzentrum angehören) und den entsprechenden Schulen für Behinderte

übertragen. ³Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen wird dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Beschäftigten an den in Satz 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Schulen aus anderen als den dort genannten Anlässen übertragen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die den privaten Volksschulen und Förderschulen nach Art. 31 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2 BaySchFG zugeordneten Lehrkräfte und Förderlehrer, soweit die Dienstreisen staatlichen Interessen dienen.

(4) ¹Auslandsdienstreisen der Ministerialbeauftragten für die Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen in Bayern, der Leiter des Staatsinstituts für Schulpädagogik und Bildungsforschung sowie der Landesschulen genehmigt oder ordnet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus an. ²Es kann die Anordnung oder Genehmigung für bestimmte Fallgruppen allgemein erteilen.

(5) ¹Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Festsetzung und Anordnung der Reisekostenvergütung wird den Regierungen für den gesamten Ge-

schäftsbereich – ausgenommen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, das Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung, die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen, die Landesstelle für den Schulsport sowie die Studienseminare und das Stiftungsamt Aschaffenburg – übertragen. ²Die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung sowie die Landesstelle für den Schulsport sind für die Festsetzung und Anordnung der Reisekostenvergütung auch dann zuständig, wenn im Rahmen der Teilnahme von Lehrkräften an von diesen Dienststellen durchgeführten Veranstaltungen der staatlichen Lehrerfortbildung Reisekosten anfallen.

Abschnitt V

§ 10

In-Kraft-Treten, sonstige Bestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 9 mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft.

(3) ¹Mit Ablauf des 30. September 2002 tritt die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 15. Dezember 1997 (GVBl S. 883, BayRS 2030-3-4-1-UK), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 3 der Verordnung vom 19. April 2002 (GVBl S. 137), außer Kraft. ²Zuständigkeitsregelungen für Berufsfachschulen des Gesundheitswesens an staatlichen Universitäten und Universitätsklinika in gesonderten Vorschriften bleiben unberührt.

München, den 4. September 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika H o h l m e i e r, Staatsministerin

2038-3-4-1-1-UK

Neunte Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

Vom 5. September 2002

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 und 2 und Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl S. 676), in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtenengesetzes (BayBG) und Art. 81 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (GVBl S. 541, BayRS 2038-3-4-1-1-UK) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 und 2 und Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl S. 676), in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtenengesetzes (BayBG) und Art. 81 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift des § 28 wird eingefügt:

„Abschnitt IV

Besondere Bestimmungen für studienbegleitende Leistungsnachweise

§ 28a Studienbegleitende Leistungsnachweise“

b) Nach der Überschrift des § 28a wird die Zeile „Abschnitt IV“ durch die Zeile „Abschnitt V“ ersetzt.

c) In der Überschrift des Zweiten Teils, Abschnitt IV wird das Wort „Fächer“ durch das Wort „Unterrichtsfächer“ ersetzt.

d) Nach der Überschrift des § 49 wird eingefügt:

„§ 49a Ethik: Erste Staatsprüfung“

e) „§ 51a Gesundheitspädagogik: Erste Staatsprüfung“ wird aufgehoben.

f) Die Überschrift des § 52 erhält folgende Fassung:

„Haushaltswissenschaft: Erste Staatsprüfung“

g) Nach der Überschrift des § 53 wird eingefügt:

„§ 53a IT-Technik: Erste Staatsprüfung“

h) Die Überschrift des § 54 erhält folgende Fassung:

„Kunst: Erste Staatsprüfung“

i) Nach der Überschrift des § 55 wird eingefügt:

„§ 55a Mechatronik: Erste Staatsprüfung“

j) Die Überschrift des § 74 erhält folgende Fassung:

„Kunst (als Doppelfach): Erste Staatsprüfung“

k) „§ 76 Mathematik: Zwischenprüfung“ wird aufgehoben.

l) „§ 78 Musik (als Doppelfach): Zwischenprüfung“ wird aufgehoben.

m) „§ 79b Philosophie: Erste Staatsprüfung“ wird aufgehoben.

n) Die Überschrift des § 80 erhält folgende Fassung:

„Philosophie/Ethik: Erste Staatsprüfung“

o) Die Überschrift des § 94 erhält folgende Fassung:

„Elektrotechnik und Informationstechnik: Erste Staatsprüfung“

- p) Nach der Überschrift des § 95 wird eingefügt:
„§ 95a Gesundheits- und Pflegewissenschaft:
Erste Staatsprüfung“
- q) In der Überschrift des Zweiten Teils, Abschnitt VII wird vor dem Wort „Studium“ das Wort „vertieftes“ eingefügt.
- r) In der Überschrift des Zweiten Teils, Abschnitt IX wird vor dem Wort „Studium“ das Wort „Vertieftes“ eingefügt.
- s) Die Überschrift des Zweiten Teils, Abschnitt X erhält folgende Fassung:
„Studium der pädagogischen Qualifikationen“
- t) Die Zeilen
„Abschnitt XI
**Studium der Didaktik des Deutschen
als Zweitsprache**“
und
„Abschnitt XII
**Studium der fremdsprachlichen
Qualifikationen**“
werden gestrichen.
- u) Nach der Überschrift des § 110a wird eingefügt:
„§ 110b Medienpädagogik: Erste Staatsprüfung
§ 110c Darstellendes Spiel: Erste Staatsprüfung
§ 110d Förderung von Schülern mit besonderem
Förderbedarf: Erste Staatsprüfung“
3. In § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 Satz 3 werden jeweils die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.
4. § 3 erhält folgende Fassung:
„§ 3
Begriffsbestimmungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Begriff „F a c h“ im Sinn dieser Prüfungsordnung verwendet für
Erziehungswissenschaften (§ 36),
Didaktik der Grundschule (§ 40),
Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule (§ 42),
ein Unterrichtsfach (§§ 44 bis 62),
ein vertieft studiertes Fach für das Lehramt an Gymnasien (§§ 65 bis 89),
eine vertieft studierte berufliche Fachrichtung (§§ 93 bis 98),
eine vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung (§§ 103 bis 103f),
eine sonderpädagogische Qualifikation (§§ 106 bis 106f),
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt (§ 108),
eine pädagogische Qualifikation (§§ 109 bis 110d).“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 Sätze 1 und 2 wird jeweils der Klammerzusatz mit dem Inhalt „Lehrstuhlinhaber“ gestrichen.
b) In Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.
6. § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
a) In Buchstabe b Doppelbuchst. cc werden die Worte „nicht vertieft studierten“ gestrichen.
b) In Buchstabe c werden die Worte „nicht vertieft studierten Fach (Zweiter Teil Abschnitt IV „§§ 43 bis 62)“ durch das Wort „Unterrichtsfach“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „das“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) ¹Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind in der schriftlichen Prüfung die Aufsichtführenden und in der mündlichen Prüfung die Prüfer und die in § 2 Abs. 4 Satz 3 genannten Personen befugt, diese sicherzustellen; für praktische Prüfungen gilt dies je nach Art der Durchführung (§ 24 Abs. 2) entsprechend. ²Der Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ³Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind dem Prüfungsteilnehmer bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit zu belassen. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und in den Fällen der Veränderung in den Hilfsmitteln nach Beanstandung wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet.“

9. Dem § 13 Abs. 4 wird folgender Satz 6 angefügt:
- „⁶Das frühere Zeugnis ist auch dann zurückzugeben, wenn sich die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung infolge der Wiederholung der Ersten Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften verbessert hat.“
10. § 13a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Worten „Erweiterung des Studiums“ werden die Worte „durch das Studium der Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt“ eingefügt.
- bb) Nach dem Wort „nach“ werden die Worte „Absatz 1 bzw.“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Im Fall der Erweiterung des Studiums durch das Studium einer zweiten beruflichen Fachrichtung gemäß Art. 18 Nr. 3 BayLBG verlängert sich die Studienzzeit nach Absatz 2 um zwei Semester.“
11. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Sätze 5 bis 11 werden Sätze 4 bis 10.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Prüfungszeugnisses“ die Worte „oder der Bescheinigung gemäß § 10“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 wird das Wort „Zeugnisses“ durch die Worte „Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung gemäß § 10“ ersetzt.
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird „(§§ 36 bis 110a)“ durch „(§§ 36 bis 110d)“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹In einem Unterrichtsfach, im Fach Didaktik der Grundschule, im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule und in einer pädagogischen oder sonderpädagogischen Qualifikation beträgt die Richtzahl für den Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen 44 Semesterwochenstunden (SWS), in einem vertieft studierten Fach für das Lehramt an Gymnasien 70 SWS, in einer vertieft studierten beruflichen oder vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung 84 SWS und im Fach Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt 96 SWS; die Richtzahl für das vertieft studierte Fach für das Lehramt an Gymnasien und die vertieft studierte berufliche Fachrichtung erhöht sich um 1 SWS, wenn in der Studienordnung der Umfang der fachdidaktischen Lehrveranstaltungen für das betreffende Fach mit mindestens 5 SWS festgelegt wird.“
14. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 Satz 2 werden jeweils die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird „(§§ 36 bis 110a)“ durch „(§§ 36 bis 110d)“ ersetzt.
15. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „in beruflichen Fachrichtungen“ durch die Worte „beim Lehramt an beruflichen Schulen“ ersetzt.
16. In § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 wird „(§§ 36 bis 110a)“ durch „(§§ 36 bis 110d)“ ersetzt.
17. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird „(§§ 36 bis 110a)“ durch „(§§ 36 bis 110d)“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „sowie bei Gehörbildungs- und Tonsatzaufgaben“ durch die Worte „und bei Tonsatzaufgaben“ ersetzt.
18. In § 24 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils „(§§ 36 bis 110a)“ durch „(§§ 36 bis 110d)“ ersetzt.
19. In § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3 wird jeweils „(§§ 36 bis 110a)“ durch „(§§ 36 bis 110d)“ ersetzt.
20. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Im vertieft studierten Fach Katholische Religionslehre ist eine staatliche Zwischenprüfung abzulegen.
- (2) ¹Die staatliche Zwischenprüfung besteht nach Maßgabe des Zweiten Teils (§§ 36 bis 110d) aus schriftlichen und mündlichen Teilen. ²Sie kann nur im Ganzen abgelegt werden.“
- b) In Absatz 3 wird „(§§ 36 bis 110a)“ durch „(§§ 36 bis 110d)“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.
21. § 27 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „¹Die Note der staatlichen Zwischenprüfung wird gemäß § 9 Abs. 1 und 2 aus den Noten für die schriftliche Leistung und die einzelnen mündlichen Leistungen gebildet. ²Dabei sind die Note für die schriftliche Leistung zweifach, die Noten für die einzelnen mündlichen Leistungen einfach zu werten.“
22. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „in einem Fach“ werden gestrichen.
- bb) In Nummer 1 werden die Worte „in diesem Fach“ gestrichen.

- cc) In Nummer 2 wird „(§§ 36 bis 110a)“ durch „(§§ 36 bis 110d)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sechsten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.
23. Nach § 28 wird folgender neuer Abschnitt IV eingefügt:
- „Abschnitt IV
- Besondere Bestimmungen
für studienbegleitende Leistungsnachweise**
- § 28a
- Studienbegleitende Leistungsnachweise
- (1) ¹Die im Zweiten Teil (§§ 36 bis 110d) aufgeführten studienbegleitenden Leistungsnachweise werden bei der Bildung der Fachnote gemäß § 33 berücksichtigt; dabei gilt der studienbegleitende Leistungsnachweis je nach Festlegung im Zweiten Teil (§§ 36 bis 110d) als mündliche oder praktische Prüfung. ²Studienbegleitende Leistungsnachweise können frühestens zu dem Prüfungstermin abgelegt werden, der drei Semester vor dem in § 31 Abs. 2 Satz 1 genannten Termin liegt, und spätestens zu dem Prüfungstermin, zu dem erstmals die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im betreffenden Fach erfolgt.
- (2) ¹Die Bestimmungen der §§ 1 bis 11, 14 bis 22, 24 und 25 sowie 113 gelten entsprechend. ²Abweichend hiervon gilt Folgendes:
1. Sofern der studienbegleitende Leistungsnachweis nicht vorher abgelegt wurde oder als abgelegt gilt, erfolgt die Zulassung zu diesem Leistungsnachweis von Amts wegen zu dem nach Absatz 1 Satz 2 spätesten möglichen Termin.
 2. Wer den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach der Zulassung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht ablegen kann, hat ihn innerhalb einer vom Prüfungsamt zu bestimmenden Frist nachzuholen.
 3. Besteht eine Auswahlmöglichkeit, aus welchem Teilgebiet ein studienbegleitender Leistungsnachweis abgelegt werden kann, so ist die Entscheidung bei der ersten Ablegung auch für eine Wiederholung bindend.
- (3) ¹Ein studienbegleitender Leistungsnachweis nach Absatz 1 Satz 1 kann einmal wiederholt werden. ²Es gilt das bessere Ergebnis. ³Eine Wiederholung nach dem Zeitpunkt, zu dem die Erste Staatsprüfung im betreffenden Fach erstmalig abgelegt wurde oder als abgelegt gilt, ist ausgeschlossen. ⁴Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Erste Staatsprüfung im betreffenden Fach als Freiversuch (§ 13a) abgelegt wurde, außer wenn sie auf Antrag als nicht abgelegt gewertet wurde.“
24. Der bisherige Abschnitt IV des Ersten Teils wird
25. In § 29 Abs. 2 wird „(§§ 36 bis 110a)“ durch „(§§ 36 bis 110d)“ ersetzt.
26. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Eine schriftliche Hausarbeit ist zu fertigen

 1. bei den Lehrämtern an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und beruflichen Schulen
 - in einem Fach der gewählten Fächerverbindung oder in den Erziehungswissenschaften,
 2. beim Lehramt an Gymnasien
 - in einem Fach der gewählten Fächerverbindung,
 3. beim Lehramt an Sonderschulen
 - in der sonderpädagogischen Fachrichtung.“
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die schriftliche Hausarbeit kann auch in einem Gebiet gefertigt werden, das nicht einem einzelnen Fach zugeordnet werden kann, sondern das sich auf zwei der in Satz 1 Nrn. 1 und 2 beim betreffenden Lehramt genannten Fächer, beim Lehramt an Gymnasien auch auf ein Fach der Fächerverbindung und auf Erziehungswissenschaften, beim Lehramt an Sonderschulen auch auf die vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung und auf Erziehungswissenschaften oder auf die vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung und auf das andere Fach der Fächerverbindung und beim Lehramt an beruflichen Schulen im Fall einer Erweiterung gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 4 auch auf die beiden vertieft studierten beruflichen Fachrichtungen erstreckt.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 wird das Thema von zwei Prüfern gemeinsam erteilt, soweit nicht einer von ihnen für beide Fächer zum Prüfer bestimmt ist. ⁴Entsprechendes gilt, wenn die schriftliche Hausarbeit in einem Gebiet gefertigt wird, das zwei Teilbereichen eines Fachs zuzuordnen ist.“
 - c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Für die Bearbeitung eines Themas aus den Erziehungswissenschaften oder einem Unterrichtsfach soll ein Zeitraum von vier Monaten, aus einem vertieft studierten Fach für das Lehramt an Gymnasien, einer vertieft studierten be-

ruflichen oder sonderpädagogischen Fachrichtung oder der Psychologie mit schulpсихologischen Schwerpunkt von sechs Monaten vorgesehen werden; in besonderen Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers vom Prüfer bzw. von den Prüfern um bis zu drei Monate verlängert werden.“

d) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen, soweit das Prüfungsamt nicht vorher Abweichendes genehmigt.“

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Wurde das Thema für die schriftliche Hausarbeit gemäß Absatz 2 Sätze 3 und 4 von zwei Prüfern gemeinsam erteilt, so wird auch die Beurteilung von diesen Prüfern gemeinsam durchgeführt.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

cc) Im neuen Satz 3 wird das Wort „dieser“ durch die Worte „ein Prüfer“ ersetzt.

dd) Im neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „bzw. den Prüfern“ eingefügt.

ee) Im neuen Satz 5 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „bzw. von den Prüfern“ eingefügt.

f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Über die Arbeit wird vom Prüfer bzw. von den Prüfern ein Gutachten erstellt, aus dem die Vorzüge und Schwächen deutlich hervorgehen.“

bb) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Im Fall des Absatzes 8 Satz 2 sollen die beiden Prüfer bei einer abweichenden Beurteilung eine Einigung über die Note versuchen. ⁵Soweit sich die Prüfer nicht auf eine Note einigen können, wird als Note der schriftlichen Hausarbeit die Note gemäß § 9 Abs. 1 festgesetzt, die sich gemäß § 9 Abs. 1 und 2 aus den beiden Bewertungen ergibt.“

g) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses kann einen weiteren bzw. im Fall des Absatzes 8 Satz 2 zwei weitere Prüfer heranziehen und im Benehmen mit dem Prüfer bzw. den Prüfern die Bewertung festsetzen.“

27. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird „(§§ 36 bis 110a)“ durch „(§§ 36 bis 110d)“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird „(Zweiter Teil – §§ 36 bis 110a)“ durch „(Zweiter Teil – §§ 36 bis 110d)“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Mathematik, Musik, Physik oder“ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Als Ersatz für die staatliche Zwischenprüfung kann eine andere, in § 83 Abs. 5 genannte Prüfung anerkannt werden.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wer die Erste Staatsprüfung in einem anderen vertieft studierten Fach für das Lehramt an Gymnasien – mit Ausnahme von Sport –, in einer vertieft studierten beruflichen oder sonderpädagogischen Fachrichtung oder in Psychologie mit schulpсихologischen Schwerpunkt ablegen will, muss die akademische Zwischenprüfung in diesem Fach an einer bayerischen Universität bzw. Kunsthochschule bestanden haben.“

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

– Nach den Worten „außerbayerischen Universität“ werden die Worte „oder Kunsthochschule“ eingefügt.

– Nach den Worten „bayerischen Universität“ werden die Worte „bzw. Kunsthochschule“ eingefügt.

28. In § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Prüfers“ die Worte „bzw. der Prüfer“ eingefügt.

29. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird jeweils in Halbsatz 1 und in Halbsatz 2 „(§§ 36 bis 110a)“ durch „(§§ 36 bis 110d)“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „nach den Absätzen 2 bis 4“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird „Satz 4“ durch „Satz 2“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „nicht vertieft studierten Fach“ werden durch das Wort „Unterrichtsfach“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 Satz 1 wird „(§§ 36 bis 110a)“ durch „(§§ 36 bis 110d)“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „vertieft studierten Fach“ werden durch die Worte „vertieft studierten Fach für das Lehramt an Gymnasien und in einer vertieft studierten beruflichen Fachrichtung“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 Satz 1 wird „(§§ 36 bis 110a)“ durch „(§§ 36 bis 110d)“ ersetzt.
- cc) Nummer 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Soweit in einem Fach eine staatliche Zwischenprüfung vorgesehen ist, wird die Fachnote in der Art gebildet, dass die Summe aus dem achtfachen Zahlenwert der Note aus Nummer 1, dem einfachen Zahlenwert der Note in Fachdidaktik und dem zweifachen Zahlenwert der Note der staatlichen Zwischenprüfung in dem betreffenden Fach durch 11 geteilt wird.“
- dd) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Soweit in einem Fach keine staatliche Zwischenprüfung vorgesehen ist, wird die Fachnote in der Art gebildet, dass die Summe aus dem zehnfachen Zahlenwert der Note aus Nummer 1 und dem einfachen Zahlenwert der Note in Fachdidaktik durch 11 geteilt wird.“
30. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Fächer“ die Worte „der Fächerverbindung“ eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird in der Art gebildet, dass die Summe aus dem einfachen Zahlenwert der Fachnote in Erziehungswissenschaften, den je dreifachen Zahlenwerten der Fachnoten für die beiden Fächer der Fächerverbindung und dem einfachen Zahlenwert der Note für die schriftliche Hausarbeit durch 8 geteilt wird. ²Die Fachnote für das Doppelfach tritt an die Stelle der Fachnoten für die beiden Fächer der Fächerverbindung und wird sechsfach gewertet. ³Abweichend von Satz 1 wird in einer Fächerverbindung, die Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt enthält, die Gesamtnote in der Art gebildet, dass die Summe aus dem einfachen Zahlenwert der Fachnote in Erziehungswissenschaften, dem siebenfachen Zahlenwert der Fachnote für Psychologie, dem sechsfachen Zahlenwert der Fachnote für das andere Fach der Fächerverbindung und dem zweifachen Zahlenwert der Note für die schriftliche Hausarbeit durch 16 geteilt wird.“
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Fach“ durch die Worte „andere Fach der Fächerverbindung“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 wird vor dem Wort „Fach“ das Wort „andere“ eingefügt.
31. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird „(§§ 36 bis 110a)“ durch „(§§ 36 bis 110d)“ ersetzt.
32. § 36 erhält folgende Fassung:
- „§ 36
Erziehungswissenschaften
Erste Staatsprüfung
- (1) Grundsätze
1. Das erziehungswissenschaftliche Studium dient dem Ziel, zusammen mit den fachwissenschaftlichen und den fachdidaktischen Studien die Lehrkraft zu befähigen, ihre Aufgaben der Erziehung und des Unterrichts zu erfüllen.
- a) Beim Studium für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen beträgt die Richtzahl 32 Semesterwochenstunden; davon sollen jeweils 7 Semesterwochenstunden für die Allgemeine Pädagogik und die Schulpädagogik, 12 Semesterwochenstunden für die Psychologie und 6 Semesterwochenstunden für den Bereich Gesellschaftswissenschaften und Theologie bzw. Philosophie vorgesehen werden. Beim Studium für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen muss der Bereich Theologie bzw. Philosophie mindestens 2 Semesterwochenstunden umfassen. Beim Studium für das Lehramt an Grundschulen muss außerdem das Gebiet Volkskunde mindestens 2 Semesterwochenstunden umfassen; Gleiches gilt beim Studium für das Lehramt an Sonderschulen in einer Fächerverbindung mit Didaktik der Grundschule.
- b) Beim Studium für das Lehramt an Gymnasien beträgt die Richtzahl 20 Semesterwochenstunden; davon sollen jeweils 6 Semesterwochenstunden für die Allgemeine Pädagogik und die Schulpädagogik und 8 Semesterwochenstunden für die Psychologie vorgesehen werden.
- c) Beim Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen beträgt die Richtzahl 32 Semesterwochenstunden; davon sollen jeweils 7 Semesterwochenstunden für die Allgemeine Pädagogik und die Schulpädagogik, 12 Semesterwochenstunden für die Psychologie und 6 Semesterwochenstunden für den Bereich Gesellschaftswissenschaften und Berufs- und Arbeitskunde vorgesehen werden. Der Bereich Berufs- und Arbeitskunde muss mindestens 2 Semesterwochenstunden umfassen.
2. Die Erste Staatsprüfung erstreckt sich für jedes Lehramt auch auf die Erziehungswissenschaften.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
1. a) Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung sind für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen folgende Nachweise vorzulegen:

- aa) Nachweis der erfolgreichen Ableistung des schulpädagogischen Blockpraktikums,
- bb) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Semesterwochenstunden aus dem Bereich Gesellschaftswissenschaften gemäß Nummer 2 und Theologie bzw. Philosophie gemäß Nummer 3; für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen müssen davon Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden aus dem Bereich Theologie bzw. Philosophie gemäß Nummer 3 nachgewiesen werden; für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen muss bei Fächerverbindungen mit Evangelischer oder Katholischer Religionslehre die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden aus dem Bereich evangelische bzw. katholische Theologie gemäß Nummer 3 Buchst. a nachgewiesen werden; Gleiches gilt, wenn Evangelische oder Katholische Religionslehre im Rahmen der Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule gewählt wird.
- b) Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung ist für das Lehramt an Gymnasien der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des schulpädagogisch-fachdidaktischen Blockpraktikums vorzulegen.
- c) Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung sind für das Lehramt an beruflichen Schulen folgende Nachweise vorzulegen:
- aa) Nachweis der erfolgreichen Ableistung des schulpädagogischen Blockpraktikums,
- bb) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Semesterwochenstunden aus dem Bereich Gesellschaftswissenschaften gemäß Nummer 2 und Berufs- und Arbeitskunde gemäß Nummer 4; dabei müssen mindestens 2 Semesterwochenstunden aus dem Bereich Berufs- und Arbeitskunde gemäß Nummer 4 nachgewiesen werden; bei einer Fächerverbindung mit Evangelischer oder Katholischer Religionslehre muss die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden aus dem Bereich evangelische bzw. katholische Theologie gemäß Nummer 3 Buchst. a und 2 Semesterwochenstunden aus dem Bereich Berufs- und Arbeitskunde gemäß Nummer 4 nachgewiesen werden.
2. Die Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Gesellschaftswissenschaften können aus folgenden Gebieten ausgewählt werden:
- a) Politikwissenschaft
- Die Lehrveranstaltungen müssen sich auf folgende Thematik beziehen:
- Grundbegriffe des politischen Denkens und der politischen Bildung; bildungspolitische Konzeptionen der Gegenwart und ihre Auswirkungen auf Staat, Gesellschaft und Wirtschaft; politische Aspekte von Schule und Bildungswesen. Die Lehrveranstaltungen müssen die Kenntnis der politischen Grundordnung des freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates, des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern voraussetzen.
- b) Soziologie
- Die Lehrveranstaltungen müssen sich auf folgende Thematik beziehen:
- Einführung in die Soziologie der Bildung und Erziehung mit besonderer Berücksichtigung der Familie und der Schule; Begriff der Sozialisation und ihre Bedeutung in den verschiedenen Altersstufen; die Schule als soziales Gebilde und organisatorisches System.
- c) Volkskunde
- Die Lehrveranstaltungen müssen sich auf folgende Thematik beziehen:
- Einführung in die Volkskunde unter Berücksichtigung kultureller und interkultureller Umweltfragen; Analyse geschichtlicher und gegenwärtiger Volkskultur unter besonderer Berücksichtigung Bayerns.
3. Die Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Theologie bzw. Philosophie müssen sich auf folgende Thematik beziehen:
- a) Evangelische bzw. katholische Theologie
- Religion/Religionen als pädagogisch-anthropologische Realität; Überblick über die religiösen Aspekte von Bildung und Erziehung; Kenntnis ethischer Probleme aus theologischer Sicht.
- b) Philosophie
- Einführung in die philosophische Anthropologie und Ethik unter besonderer Berücksichtigung von pädagogisch bedeutsamen Problemen; Grundfragen der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie.
4. Die Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Berufs- und Arbeitskunde müssen sich auf folgende Thematik beziehen:
- a) Berufskunde
- Grundlegende Kenntnisse in der Berufskunde (Systematik der Berufe, Berufsanforderungen, Berufsberatung, Berufswahl) sowie im Berufsbildungs- und Arbeitsrecht.

b) Arbeitskunde

Grundlagen menschlicher Arbeit und Leistung, Arbeitsstrukturierung (Arbeitsplatz- und Arbeitsablaufgestaltung, Arbeitssicherheit), Umweltfaktoren (Klima, Lärm, Beleuchtung usw.).

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Allgemeine Pädagogik

Kenntnisse aus folgenden Teilgebieten unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des angestrebten Lehramts; bei den Lehrämtern an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und Sonderschulen sind in dem unter Buchstabe c genannten Teilgebiet vertiefte Kenntnisse nachzuweisen; die nachstehend aufgeführten Inhalte sind unter Bezug auf die Denktraditionen und Forschungsmethoden der Allgemeinen Pädagogik zu bearbeiten; beim Lehramt an beruflichen Schulen stehen die inhaltlichen Prüfungsanforderungen unter berufspädagogischer Perspektive:

a) Pädagogische Anthropologie und pädagogische Zielfragen

Ansätze pädagogischer Anthropologie; Bildsamkeit, Lernfähigkeit; Erziehungsbedürftigkeit; Kindheit und Jugend; Sozialisation und Gesellschaft; Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungsziele; das Normenproblem der Pädagogik; Werteerziehung.

b) Theorien pädagogischen Handelns

Erziehungs- und Bildungsprozesse; Erziehungsmethoden, Erziehungsmittel, Erziehungsstile; wissenschaftstheoretische Probleme des Theorie-Praxis-Verhältnisses.

c) Teilbereiche und besondere Institutionen von Erziehung und Bildung

Familienerziehung, Elementarerziehung, außerschulische Jugendbildung, Heimerziehung, sozialpädagogische und sonderpädagogische Einrichtungen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung; Medienerziehung mit Schwerpunkt auf Neuen Medien; Gesundheitserziehung, Sexualerziehung, Sucht- und Gewaltprävention.

d) Geschichte der Pädagogik

Geschichte pädagogischer Theorien; Geschichte pädagogischer Institutionen; Sozialgeschichte der Erziehung.

2. Schulpädagogik

Kenntnisse aus folgenden Teilgebieten unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des angestrebten Lehramts; bei den Lehrämtern an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und Sonderschulen sind in dem unter Buchstabe d genannten Teilgebiet vertiefte Kenntnisse nachzuweisen; die nachstehend aufgeführten Inhalte sind unter Bezug auf die Denktraditionen und Forschungsmethoden der Schulpädagogik zu bearbeiten; beim

Lehramt an beruflichen Schulen stehen die inhaltlichen Prüfungsanforderungen unter berufspädagogischer Perspektive:

a) Theorie der Schule als Institution und Organisation

Funktionen von Schule; Schulorganisation; Schulgeschichte; Schule im internationalen Vergleich; Schulqualität und Schulentwicklung; Lehrplantheorie und Lehrplanentwicklung; Schultheorien und Schulforschung.

b) Theorie des Unterrichts

Unterrichtstheorien, Unterrichtskonzeptionen/Unterrichtsmodelle, Unterrichtsprinzipien, Strukturmomente, Qualitätskriterien des Unterrichts, Unterrichtsforschung.

c) Planung und Analyse von Lehr-Lern-Prozessen

Vorbereitung, Organisation, Analyse und Evaluation von Unterrichtsprozessen und Lernumgebungen, Lehrplan als Planungselement, Planungstheorien, Überprüfung und Beurteilung von Schülerleistungen, schulische Medienarbeit.

d) Bildung, Erziehung, Förderung und Beratung in Schule und Unterricht

Aufgaben, Ziele, Methoden und Probleme der Bildung, Beratungs- und Führungsaufgaben in Schule und Unterricht; Schulleben, Schulkultur; Lehrerverhalten, Lehrerpersönlichkeit, interkulturelles Lernen, Förderung von Schülern mit besonderen Lern-, Sprach- und Erziehungsvoraussetzungen (z. B. Hochbegabte, Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten, Schüler mit Lernschwierigkeiten, Schüler mit Sprach-, Sprech- und Kommunikationsstörungen).

3. Psychologie

Kenntnisse aus folgenden Teilgebieten unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des angestrebten Lehramts; bei den Lehrämtern an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und Sonderschulen sind in den unter Buchstaben a und c genannten Teilgebieten vertiefte Kenntnisse nachzuweisen:

a) Pädagogische Psychologie des Lehrens und Lernens

Grundprozesse des Lernens; Gedächtnis, Wissenserwerb; Denken, Problemlösen; Instruktion, Unterrichtsqualität.

b) Differentielle und Persönlichkeitspsychologie im Kontext der Schule

Kognitive (Intelligenz, Begabung, Kreativität), emotionale (Lernfreude, Angst) und motivationale (Neugiermotivation, Lern- und Leistungsmotivation, Interesse, Selbstkonzept) Bedingungen des Lernens; berufliche Entwicklung von Lehrkräften.

c) Sozialpsychologie der Schule und der Familie

Soziale Interaktion und Kommunikation (Lehrer-Schüler- und Schüler-Schüler-Interaktion, interkulturelles Lernen); soziale Strukturen und Prozesse in Kleingruppen (Schulklasse, Arbeitsgruppe, Lehrerkollegium, Familie); soziale Einstellungen, soziale Kognitionen und subjektive Theorien bei Lehrern und Schülern und deren Änderung; soziale Konflikte und deren Bewältigung.

d) Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters

Modelle und Bedingungen der Entwicklung; Entwicklung ausgewählter Funktionsbereiche (Intelligenz, Gedächtnis, Wissen, Sprache und Sprechen, Motivation, moralisches Denken und Handeln, Sozial- und Sexualverhalten, Identität und Selbstkonzept); Kindheit und Jugend; Entwicklungsförderung.

e) Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Evaluation

Psychologische Grundlagen und Gütekriterien; Schulleistungsmessung, Zensurengebung und Lernerfolgskontrolle; Befragung, Beurteilung, Beobachtung und Testverfahren; Schulfähigkeitsdiagnostik für verschiedene Schularten; Methoden der schulbezogenen Evaluation.

f) Auffälligkeiten im Erleben und Verhalten von Kindern und Jugendlichen

Lern- und Leistungsstörungen (Aufmerksamkeit, Konzentration, Teilleistungsstörungen); Störungen des Sozialverhaltens, der Kommunikation und Persönlichkeitsstörungen (Disziplin- und Erziehungsschwierigkeiten, Angst und sozialer Rückzug, Aggression und Gewalttätigkeit, Delinquenz und Drogenkonsum); innerschulische und außerschulische Prävention und Intervention.

(4) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

Eine Aufgabengruppe aus Allgemeiner Pädagogik oder Schulpädagogik oder Psychologie (Angabe im Zulassungsgesuch) (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

die Aufgabengruppe besteht aus Aufgaben, von denen jeweils zwei den Teilgebieten gemäß Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a bis d bzw. Nr. 2 Buchst. a bis d bzw. Nr. 3 Buchst. a bis f schwerpunktmäßig zugeordnet sind; zu jedem Teilgebiet kann anstelle von zwei Aufgaben auch ein Test gestellt werden; von den Aufgaben oder Tests sind in der Allgemeinen Pädagogik und in der Schulpädagogik jeweils drei, in der Psychologie vier zu bearbeiten; die für die Bearbeitung gewählten Aufgaben oder Tests müssen sich schwerpunktmäßig auf verschiedene Teilgebiete beziehen.

2. Mündliche Prüfung

Je eine Prüfung aus den beiden nicht für die schriftliche Prüfung gewählten Gebieten

a) Allgemeine Pädagogik
(Dauer: 25 Minuten)

und

b) Schulpädagogik
(Dauer: 25 Minuten)

oder

c) Schulpädagogik
(Dauer: 20 Minuten)

und

d) Psychologie
(Dauer: 30 Minuten)

oder

e) Allgemeine Pädagogik
(Dauer: 20 Minuten)

und

f) Psychologie
(Dauer: 30 Minuten),

wobei in jedem Gebiet ein vom Prüfungsteilnehmer gewählter Prüfungsschwerpunkt angemessen berücksichtigt wird (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4).

(5) Bewertung

Bei der Ermittlung der Fachnote gemäß § 33 Abs. 2 werden die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 dreifach, die mündlichen Leistungen nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a und b je zweifach, nach Buchst. c oder e einfach und nach Buchst. d oder f dreifach gewertet.

(6) Studium der Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt

¹Bei einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt oder im Fall einer Erweiterung des Studiums durch das Studium der Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt – ausgenommen die Erweiterung gemäß Art. 17 Nr. 3 BayLBG und die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG – entfallen die Studienanteile für Psychologie gemäß Absatz 1 Nr. 1, und die Prüfung in Erziehungswissenschaften besteht nur aus den beiden mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a und b. ²In Abweichung von § 33 Abs. 2 Satz 1 wird die Fachnote in der Art gebildet, dass die Summe aus den Zahlenwerten der Noten für die beiden mündlichen Prüfungen durch 2 geteilt wird.

(7) Nichtbestehen der Prüfung

¹Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn die Leistungen in einem der in Absatz 4 aufgeführten Prüfungsteile schlechter als „ausreichend“ bewertet sind. ²Satz 1 gilt nicht

im Fall der Wiederholung der Prüfung nach Nichtbestehen (§ 12), wenn in jedem der Gebiete gemäß Absatz 4 bei der Erstablegung oder bei der Wiederholung der Prüfung ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt wurde.“

33. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Fachdidaktik

(1) Grundsätze

1. Die fachdidaktischen Studien sollen durch Kenntnis fachdidaktischer Forschungsergebnisse zur Erschließung von Gegenständen der Fachwissenschaften unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Erziehungswissenschaften für Erziehungs- und Bildungsaufgaben befähigen. Die Studierenden sollen lernen, bildungsrelevante Inhalte eines Fachs zu erkennen und zu analysieren. Auf dieser Grundlage sollen sie sich mit der Auswahl und Begründung der Fachinhalte und Lernziele auseinandersetzen und befähigt werden, allgemeine und fachspezifische Unterrichtsmethoden ziel- und inhaltsgerichtet anzuwenden, Fragen der Unterrichtsdurchführung zu klären und erste eigene Unterrichtserfahrungen zu überdenken und zu bewerten. Die Lehrpläne der einzelnen Schularten sind zu berücksichtigen. Die Erschließung fachwissenschaftlicher Inhalte für den Unterricht sollte auch in den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen mit berücksichtigt werden. Für das Ziel einer Verzahnung der Fachwissenschaft mit der Fachdidaktik kann die gemeinsame Durchführung von Lehrveranstaltungen durch Vertreter der beiden Bereiche zweckmäßig sein; je nach Schwerpunktsetzung kann in einem solchen Fall ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung als fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Fachwissenschaft oder für die Fachdidaktik zählen.

2. Die Richtzahl für den Umfang der fachdidaktischen Lehrveranstaltungen beträgt

- a) bei einem Unterrichtsfach 8 bis 12 Semesterwochenstunden,
- b) bei einem vertieft studierten Fach für das Lehramt an Gymnasien, mit Ausnahme der Fächer, die nur im Rahmen einer Erweiterung des Studiums gewählt werden können, mindestens 4 Semesterwochenstunden, bei einem Doppelfach mindestens 8 Semesterwochenstunden,
- c) bei einer vertieft studierten beruflichen Fachrichtung mindestens 4 Semesterwochenstunden.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Fähigkeit, die Theorien, Forschungsmethoden und -ergebnisse der Fachdidaktiken sowie der Fach- und Erziehungswissenschaften im Hinblick auf das betreffende Fach darzustellen und auf die Lehr- und Lernbedingungen der jeweiligen Schulart zu beziehen.

2. Kenntnis der Bildungsaufgaben, Lernziele und Lernbedingungen des betreffenden Fachs in den einzelnen Schularten.

3. Kenntnis von Unterrichtsmodellen und -verfahren im Hinblick auf allgemeine und fachspezifische Lernziele.

4. Kenntnis der Kriterien zur Planung und Analyse von Unterricht, z. B. im Hinblick auf Lernziele, Lerninhalte, Methoden, Lehr- und Lernmittel und Kontrollverfahren.

5. Kenntnis der Beiträge des betreffenden Fachs für die Erfüllung der fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben der jeweiligen Schulart.

6. Kenntnis der Möglichkeiten des betreffenden Fachs, Werthaltungen anzubahnen und zum Verantwortungsbewusstsein für die natürliche und kulturelle Umwelt beizutragen.

7. Kenntnis der Möglichkeiten zur Vermittlung von Medienkompetenz im betreffenden Fach.

8. Überblick über Geschichte und Stellung des betreffenden Fachs im Fächerkanon der einzelnen Schularten.

(3) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsteile

¹Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsteile in Fachdidaktik richten sich nach den Bestimmungen über die einzelnen Fächer. ²Bei der mündlichen Prüfung in Fachdidaktik werden die Grundlagen der Fachdidaktik gemäß Absatz 2 sowie vom Prüfungsteilnehmer gewählte Schwerpunktbereiche (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4) geprüft.“

34. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Betriebspraktikum

1. Die Studierenden für alle Lehramter haben ein Betriebspraktikum in einem Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb im Umfang von 8 Wochen abzuleisten; das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden; bei einer Fächerverbindung mit Chemie soll das Betriebspraktikum in einem Betrieb der biotechnischen oder chemischen Industrie, bei einer Fächerverbindung mit Physik in einem Betrieb mit physikalisch-technischer Ausrichtung abgeleistet werden; beim Studium für das Lehramt an Sonderschulen muss das Betriebspraktikum in einem Betrieb des sozialen Bereichs (Waisenhaus, Kinderheim, Altenheim, Tagesstätte, Klinik, Erziehungsberatungsstelle, therapeutische Praxen) abgeleistet werden. Das Betriebspraktikum soll einen gründlichen Einblick in die Berufswelt außerhalb der Schule vermitteln. Es soll vor Beginn des Hauptstudiums abgeleistet werden. Das Betriebspraktikum entfällt, soweit Praktika nach § 62 Abs. 1 Nr. 5, § 89 Abs. 1 Nr. 7 oder § 92 nachzuweisen sind. Das Prakti-

kum gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 6 wird in vollem Umfang auf die Dauer des Betriebspraktikums angerechnet.

2. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Betriebspraktikum gemäß Nummer 1 ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Diese Regelung gilt nicht für den Ersten Prüfungsabschnitt im Fach Sport bzw. für die sportpraktischen Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule. Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die gesonderte Ablegung der Ersten Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften ergeben sich aus § 36 Abs. 2 Nr. 1.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Praktika“ durch das Wort „Schulpraktika“ ersetzt.

bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Allgemeines

Die Studierenden haben mindestens folgende Schulpraktika abzuleisten:

- a) ein Orientierungspraktikum von 3 bis 4 Wochen Dauer;

das Orientierungspraktikum soll vor Beginn des Studiums, es muss spätestens vor Beginn des schulpädagogischen Blockpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden; das Orientierungspraktikum für das Lehramt an Sonderschulen richtet sich nach § 102 Abs. 1 Nr. 2;

- b) ein schulpädagogisches Blockpraktikum von 3 Wochen Dauer mit etwa 50 Unterrichtsstunden;

das schulpädagogische Blockpraktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit statt; der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Orientierungspraktikums gemäß Buchstabe a ist Voraussetzung für die Aufnahme des schulpädagogischen Blockpraktikums; die Universitäten können zur Vorbereitung auf das schulpädagogische Blockpraktikum einen Intensivkurs mit einer Dauer von bis zu 3 Tagen oder eine andere geeignete Einführung mit vergleichbarem Umfang und zur Nachbereitung eine Abschlussbesprechung anbieten; Studierende an Universitäten, an denen solche Veranstaltungen angeboten werden, müssen daran vor Aufnahme des Praktikums bzw. nach Ableistung des Praktikums teilnehmen; das schulpädagogische Blockpraktikum bezieht sich – mit Ausnahme der Erweiterung durch eine weitere vertieft studierte berufliche Fachrichtung – nicht auf ein die Er-

weiterung des Studiums begründendes Fach;

- c) ein fachdidaktisches Blockpraktikum von 3 Wochen Dauer mit etwa 50 Unterrichtsstunden in einem Fach der Fächerverbindung, beim Lehramt an beruflichen Schulen nur im Unterrichtsfach bzw. in der zweiten vertieft studierten beruflichen Fachrichtung;

diese Zulassungsvoraussetzung entfällt bei einer Erweiterung durch Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt; das fachdidaktische Blockpraktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit statt und bezieht sich – mit Ausnahme der Erweiterung durch eine weitere vertieft studierte berufliche Fachrichtung – nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach; das fachdidaktische Blockpraktikum richtet sich beim vertieften Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung nach den besonderen Bestimmungen des § 102 Abs. 1 Nr. 5;

- d) ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum, das sich auf die Fächer der Fächerverbindung, beim Lehramt an beruflichen Schulen nur auf die vertieft studierte berufliche Fachrichtung bezieht;

das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum findet während eines Semesters einmal jede Woche statt und umfasst dabei mindestens 4 Stunden Unterricht einschließlich Besprechung; das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum findet während der nicht vorlesungsfreien Zeit statt und bezieht sich nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach; bei Fächerverbindungen, die aus einem experimentellen Fach (Biologie, Chemie, Physik) und einem anderen Fach bestehen, bezieht sich das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum überwiegend auf das experimentelle Fach; an Stelle des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums ist beim vertieften Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung ein studienbegleitendes sonderpädagogisches Praktikum gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 6 abzuleisten.“

cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- Es wird folgender neuer Buchstabe a eingefügt:

„a) Orientierungspraktikum

Das Orientierungspraktikum dient dem Kennenlernen der Schulart, für die das Lehramt angestrebt wird, aus

der Sicht des Lehrers und der ersten Überprüfung der Eignung und Neigung für den angestrebten Beruf. Es ist mindestens im Umfang von einer Woche an einer Schule dieser Schulart abzuleisten. Der andere Teil kann auch an einer anderen Schule oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, beim Studium für das Lehramt an Grundschulen auch an vorschulischen Bildungseinrichtungen, abgeleistet werden.“

- Die bisherigen Buchstaben a und b werden Buchstaben b und c.
- Dem neuen Buchstaben b werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Gegen Ende des schulpädagogischen Blockpraktikums ist mit den Studierenden jeweils ein ausführliches Beratungsgespräch zu führen, in dem die mit der Betreuung beauftragten Lehrkräfte die Beobachtungen während des Praktikums zusammenfassend darstellen. Dieses Gespräch soll den Studierenden helfen, ihre Eignung und Neigung für den angestrebten Beruf realistisch einzuschätzen.“

dd) In Nummer 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Blockpraktika“ die Worte „gemäß Nummer 1 Buchst. b und c“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Praktika“ durch das Wort „Schulpraktika“ ersetzt.

bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Allgemeines

Die Studierenden haben mindestens folgende Schulpraktika abzuleisten:

a) ein Orientierungspraktikum von 3 bis 4 Wochen Dauer;

das Orientierungspraktikum soll vor Beginn des Studiums, es muss spätestens vor Beginn des schulpädagogisch-fachdidaktischen Blockpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden;

b) ein schulpädagogisch-fachdidaktisches Blockpraktikum von 5 Wochen Dauer mit etwa 80 Unterrichtsstunden;

das schulpädagogisch-fachdidaktische Blockpraktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit statt; der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Orientierungspraktikums ist Voraussetzung für die Aufnahme des schulpädagogisch-fachdidaktischen Blockpraktikums; die Univer-

sitäten können zur Vorbereitung auf das schulpädagogisch-fachdidaktische Blockpraktikum einen Intensivkurs mit einer Dauer von bis zu 3 Tagen oder eine andere geeignete Einführung mit vergleichbarem Umfang und zur Nachbereitung eine Abschlussbesprechung anbieten; Studierende an Universitäten, an denen solche Veranstaltungen angeboten werden, müssen daran vor Aufnahme des Praktikums bzw. nach Ableistung des Praktikums teilnehmen; das schulpädagogisch - fachdidaktische Blockpraktikum bezieht sich nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach und nicht auf das Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt;

c) ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum in einem der gewählten vertieft studierten Fächer;

das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum findet während eines Semesters einmal jede Woche statt und umfasst dabei mindestens 4 Stunden Unterricht einschließlich Besprechung; das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum findet während der nicht vorlesungsfreien Zeit statt und bezieht sich nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach und nicht auf das Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt; bei Fächerverbindungen, die aus einem experimentellen Fach (Biologie, Chemie, Physik) und einem anderen Fach bestehen, bezieht sich das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum auf das experimentelle Fach.“

cc) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Orientierungspraktikum

Das Orientierungspraktikum dient dem Kennenlernen des Gymnasiums aus der Sicht des Lehrers und der ersten Überprüfung der Eignung und Neigung für den angestrebten Beruf. Es ist mindestens im Umfang von einer Woche an einem Gymnasium abzuleisten. Der andere Teil kann auch an einer anderen Schule oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe abgeleistet werden.“

dd) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird das Wort „Blockpraktikum“ durch die Worte „Schulpädagogisch-fachdidaktisches Blockpraktikum“ ersetzt.

- Es werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Gegen Ende des schulpädagogisch-fachdidaktischen Blockpraktikums ist mit den Studierenden jeweils ein ausführliches Beratungsgespräch zu führen, in dem die mit der Betreuung beauftragten Lehrkräfte die Beobachtungen während des Praktikums zusammenfassend darstellen. Dieses Gespräch soll den Studierenden helfen, ihre Eignung und Neigung für den angestrebten Beruf realistisch einzuschätzen.“

- Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.
- Im neuen Satz 4 wird das Wort „Blockpraktikum“ durch die Worte „schulpädagogisch-fachdidaktischen Blockpraktikum“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 1 und 2.
- cc) Die neue Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe a wird das Wort „Realschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen“ ersetzt.
 - Buchst. b erhält folgende Fassung:
 - „b) an beruflichen Schulen das Orientierungspraktikum, das schulpädagogische Blockpraktikum und das fachdidaktische Blockpraktikum im Unterrichtsfach bzw. in der zweiten vertieft studierten beruflichen Fachrichtung gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a, b und c,“

e) In Absatz 6 Sätze 2 und 3 werden jeweils die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

35. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 3 werden nach „Absatz 1“ die Worte „oder der Ethik“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „fremdsprachlichen Qualifikation“ ein Komma und die Worte „durch das Studium der Medienpädagogik, durch das Studium des Darstellenden Spiels oder durch das Studium des Fachs Förderung von Schülern mit besonderem Förderbedarf“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Nr. 3 und Absatz 4 Sätze 2 und 3 wird

jeweils das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.

36. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „didaktischen“ die Worte „oder schulpädagogischen“ eingefügt.
 - bb) Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 - „2. einer Lehrveranstaltung aus der Grundschulpädagogik,
 - 3. einer Lehrveranstaltung aus der Didaktik des Sachunterrichts,“
 - cc) Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
 - „4. einer Lehrveranstaltung aus der Didaktik des Schriftspracherwerbs,“
 - dd) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 5 bis 7.
 - ee) In der neuen Nummer 7 wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
 - ff) Es wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:
 - „8. einer Lehrveranstaltung aus der Didaktik des Fachs Musik; dieser Nachweis entfällt, wenn Musik als Unterrichtsfach gemäß § 39 Abs. 1 oder im Rahmen der Didaktik der Grundschule gemäß § 39 Abs. 3 gewählt wurde;“
 - gg) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 9 und wie folgt geändert:
 - Buchstabe a Doppelbuchst. aa bis ee erhalten folgende Fassung:
 - „aa) Didaktik und Methodik des Musikunterrichts (einschließlich Stimm- und Sprecherziehung),
 - bb) Gehörbildung (einschließlich Blattsingen),
 - cc) Musik und Bewegung,
 - dd) elementare Harmonielehre (einschließlich Liedbegleitung),
 - ee) schulpraktische Ensemblearbeit einschließlich kreativen Gestaltens mit elementaren Instrumenten und Stimme;“
 - Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - „b) Kunst
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - aa) einer Lehrveranstaltung zur Didaktik der Kunst

- und an jeweils einer Lehrveranstaltung (einschließlich didaktischer Bezüge und Aspekten der Werkbetrachtung) aus folgenden Gebieten:
- bb) Gestalten mit farbigen Mitteln (z. B. Malen, Zeichnen, Collagieren),
 - cc) Gestalten mit graphischen Mitteln (z. B. Zeichnen, Drucken, Bildgestaltung mit dem Computer),
 - dd) plastisches Gestalten (z. B. mit Ton, Holz, Papier, Metall),
 - ee) szenisches Gestalten mit Spielträgern (z. B. Figuren, Masken, Kostüme einschließlich Bühnengestaltung);“
- Die Worte „an Stelle von Musik, Kunsterziehung oder Sport“ werden durch die Worte „an Stelle von Musik, Kunst oder Sport“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „1. Grundschulpädagogik
- Vertiefte Kenntnis
- a) der Geschichte der Grundschule in ihrer Verflechtung mit zeitgeschichtlichen, bildungspolitischen, gesellschaftlichen und pädagogischen Begründungen,
 - b) der Stellung und Funktion der Grundschule im Bildungswesen des In- und Auslands,
 - c) von Konzeptionen und Perspektiven einer erziehungswissenschaftlich verantworteten Theorie und Praxis der Grundschule,
 - d) der pädagogischen Aufgaben der Grundschule angesichts grundlegender Erziehungsziele und soziokultureller Entwicklungsbedingungen der Kinder,
 - e) der gesellschaftlichen Funktionen der Grundschule und der daraus erwachsenden Anforderungen an die Lehrerrolle,
 - f) von Theorien und Modellen zu Verhaltens- und Lernschwierigkeiten, Ursachen, Diagnose, Interventionsmöglichkeiten und -grenzen,
 - g) spezieller pädagogischer und didaktischer Aufgaben beim Übergang von der Vorschulzeit in den Anfangsunterricht der Grundschule sowie
- beim Übertritt in weiterführende Schulen bzw. Förderschulen,
- h) von Unterrichtskonzeptionen (z. B. grundlegender Unterricht, offener Unterricht, instruktionsorientierte Konzeptionen, fachlicher und fächerverbindender Unterricht),
 - i) der Planung, Durchführung und Beurteilung von Lehr- und Lernprozessen unter dem Anspruch zielreicheren Lernens angesichts heterogener Lernvoraussetzungen und unterschiedlicher Lernfortschritte der Kinder,
 - j) der Zusammenarbeit von Grund- und Förderschulen, von Integrationsmodellen und Differenzierungsmaßnahmen.
2. Didaktik des Sachunterrichts
- Kenntnis
- a) der geschichtlichen und inhaltlichen Entwicklung des Sachunterrichts,
 - b) unterschiedlicher Konzeptionen des Sachunterrichts und deren Begründungen,
 - c) der Ziele, Inhalte (auch unter Berücksichtigung volkscultureller Aspekte gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c), Verfahren und Medien des Sachunterrichts,
 - d) von Auswahl und Anordnung der Unterrichtsinhalte sowie grundsätzlichen Strukturproblemen des Sachunterrichts (z. B. Konstruktion von Themenbereichen und Lernfeldern),
 - e) pädagogischer und didaktischer Theorien des Sachunterrichts und deren unterrichtspraktische Umsetzung,
 - f) von Begründung, Planung, Durchführung und Beurteilung exemplarischer Unterrichtsvorhaben (auch an außerschulischen Lernorten).“
- bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und erhält folgende Fassung:
- „3. Didaktik des Schriftspracherwerbs
- Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten beziehen sich auf
- a) Darstellung, Beurteilung und Einordnung des Schriftspracherwerbs nach fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, pädagogischen sowie lern- und entwicklungspsychologischen Kriterien,
 - b) Erörterung des Zusammenhangs des Schriftspracherwerbs mit dem wei-

- terführenden Lese- und Schreibunterricht,
- c) Diagnose von Lernvoraussetzungen und -schwierigkeiten sowie Auswahl und Nutzung angemessener pädagogisch-didaktischer Maßnahmen,
- d) Individualisierung und Differenzierung sowie Handhabung gezielter Fördermaßnahmen,
- e) Analyse und Beurteilung von Lehr- und Lernmitteln (einschließlich der Neuen Medien).“
- cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und der Textteil vor Buchstabe a wird durch folgende Überschrift ersetzt:
- „4. Didaktik der Unterrichtsfächer der Grundschule (ausgenommen Musik, Kunst und Sport)“
- dd) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- Buchstabe a Doppelbuchst. cc bis ee erhalten folgende Fassung:
 - „cc) Fähigkeit, Musikunterricht in der Grundschule in verschiedenen Lernfeldern zu planen und zu analysieren, auch unter Einschluss fächerübergreifender Bezüge,
 - dd) Kenntnis der Lehrpläne,
 - ee) Grundkenntnisse in Musikgeschichte (einschließlich Volksmusik, Jazz und Populärer Musik).“
- Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) Praktischer Bereich
 - aa) Instrumentalspiel

Nachweis der Fertigkeit im Spiel eines Instruments durch Vortrag eines selbst gewählten Stücks mittlerer Schwierigkeit; als Instrumente sind zugelassen alle Streich-, Tasten- und Blasinstrumente (Blockflöte als Instrumentenfamilie oder in Verbindung mit Gitarre als Begleitinstrument), Zupfinstrumente, Schlagwerk (einschließlich Stabspiele), Volksmusikinstrumente; das gewählte Instrument ist im Zulassungsgesuch anzugeben; für die Festlegung des Instrumentalstücks bzw. der Instrumentalstücke gelten § 21 Abs. 2 Sätze 4 und 5 entsprechend.
 - bb) Gesang

Vortrag von drei selbst gewählten Vokalstücken, von denen eines unbegleitet und eines schulpraktisch selbst begleitet dargeboten werden muss; für die Festlegung der Vokalstücke gelten § 21 Abs. 2 Sätze 4 und 5 entsprechend.“
- ee) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 - „6. Kunst“
 - In Buchstabe a Doppelbuchst. aa werden die Worte „die Bildungsaufgaben des Fachs Kunsterziehung“ durch die Worte „den Bildungsauftrag des Fachs Kunst“ ersetzt.
 - In Buchstabe a Doppelbuchst. bb werden die Worte „entwicklungs- und umweltbedingten“ gestrichen.
 - Buchstabe a Doppelbuchst. cc erhält folgende Fassung:
 - „cc) Kenntnisse und Kriterien der Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht im Fach Kunst, der Beurteilung und Bewertung von Schülerarbeiten; Kenntnisse fachspezifischer Methoden in den Gestaltungsbereichen und der Werkbetrachtung;“
 - In Buchstabe a Doppelbuchst. dd erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
 - „(auch mit Bezügen zum heimatlichen Raum)“
 - Buchstabe b Doppelbuchst. aa und bb erhalten folgende Fassung:
 - „aa) Grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten im flächigen Gestalten (z. B. Zeichnen, Malen, Drucken, Collagieren, Gestalten mit visuellen Mitteln),
 - bb) Grunderfahrungen im plastischen Gestalten mit verschiedenen Materialien (z. B. Ton, Holz, Metall, Papier, Textil),“
- ff) Die Worte „Die Prüfungsinhalte der Unterrichtsfächer Musik, Kunsterziehung und Sport“ werden durch die Worte „Die Prüfungsinhalte der Unterrichtsfächer Musik, Kunst und Sport“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. Didaktik des Sachunterrichts:
 - Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten),“

- bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3.
- cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.
- dd) Nummer 6 Buchst. b wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„b) Kunst“
 - In Doppelbuchstabe aa wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
 - In Doppelbuchstabe bb wird das Wort „Ebene“ durch das Wort „Fläche“ ersetzt.
- ee) In Nummer 6 Buchst. d wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Die Fachnote wird in der Art gebildet, dass die Summe aus dem vierfachen Zahlenwert der Note für die Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 und den je dreifachen Zahlenwerten der Noten für die Leistungen nach Absatz 3 Nrn. 2, 3, 4, 5 und 6 durch 19 geteilt wird.“
- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe a werden das Wort „zweifach“ durch das Wort „dreifach“ und das Wort „einfach“ durch das Wort „zweifach“ ersetzt.
 - In Buchstabe b Satz 1 und Satz 4 wird jeweils das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
 - In Buchstabe c Satz 3 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
37. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Geschichte“ werden ein Komma und das Wort „Informatik“ eingefügt.
- bb) Das Wort „Kunsterziehung“ wird durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Informatik“ durch das Wort „Ethik“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „fremdsprachlichen Qualifikation“ ein Komma und die Worte „durch das Studium der Medienpädagogik, durch das Studium des Darstellenden Spiels oder durch das Studium des Fachs Förderung von Schülern mit besonderem Förderbedarf“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Nrn. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Klammerzusätze nach dem Wort „Hauptschule“ gestrichen und jeweils nach dem Wort „Schwerpunkt“ eingefügt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:
- Das Wort „Kunsterziehung“ wird durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
 - Die Worte „des Fachs Englisch“ werden durch die Worte „der Fächer Englisch oder Informatik“ ersetzt.
38. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a Doppelbuchst. aa bis gg erhalten folgende Fassung:
- „aa) Didaktik und Methodik des Musikunterrichts (einschließlich Stimm- und Sprecherziehung),
- bb) Gehörbildung (einschließlich Blattsingen),
- cc) Rhythmik, Tanz und Darstellendes Spiel,
- dd) Harmonie- und Satzlehre (einschließlich Liedbegleitung),
- ee) schulpraktische Ensemblearbeit einschließlich kreativen Gestaltens mit elementaren Instrumenten und Stimme,
- ff) schulpraktisches Spiel auf einem Akkordinstrument,
- gg) Praxis der Populären Musik;“
- bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) Kunst
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- aa) einer Lehrveranstaltung im bildnerischen Gestalten in der Fläche,
- bb) einer Lehrveranstaltung im dreidimensionalen Gestalten mit verschiedenen Werkstoffen (z. B. Ton, Holz, Papier, Metall, Textil),

- cc) einer Lehrveranstaltung zur Kunstbetrachtung oder zur Umweltgestaltung (oder einer dreibis viertägigen Exkursion unter kunstgeschichtlichem und heimatkundlichem Aspekt),
- dd) zwei Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik mit den Schwerpunkten Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht sowie Entwicklung des bildnerischen Gestaltens und der ästhetischen Rezeption im Kindes- und Jugendalter,
- ee) einer Lehrveranstaltung im szenischen Gestalten mit Spielträgern (z. B. Figuren, Masken, Kostüme) einschließlich Bühnengestaltung

o d e r

einer Lehrveranstaltung zum Gestalten mit technisch-visuellen Medien (z. B. Fotografie, Film, computergestützte Bildbearbeitung);“

- cc) Die Worte „an Stelle von Musik, Kunsterziehung, Sport oder Evangelischer oder Katholischer Religionslehre“ werden durch die Worte „an Stelle von Musik, Kunst, Sport oder Evangelischer oder Katholischer Religionslehre“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- Buchstabe a Doppelbuchst. cc bis ee erhalten folgende Fassung:

„cc) Fähigkeit, Musikunterricht in der Hauptschule in verschiedenen Lernfeldern zu planen und zu analysieren, auch unter Einschluss fächerübergreifender Bezüge,

dd) Kenntnis der Lehrpläne,

ee) Grundkenntnisse in Musikgeschichte (einschließlich Volksmusik, Jazz und Populärer Musik).“

- Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Praktischer Bereich

aa) Instrumentalspiel

Nachweis der Fertigkeit im Spiel eines Instruments durch Vortrag von zwei selbst gewählten Stücken mittlerer Schwierigkeit aus zwei verschiedenen Epochen; als Instrumente sind zugelassen alle Streich-, Tasten- und Blasinstrumente (Blockflöte als In-

strumentenfamilie oder in Verbindung mit Gitarre als Begleitinstrument), Zupfinstrumente, Schlagwerk (einschließlich Stabspiele), Volksmusikinstrumente; das gewählte Instrument ist im Zulassungsgesuch anzugeben; für die Festlegung der Instrumentalstücke gelten § 21 Abs. 2 Sätze 4 und 5 entsprechend.

bb) Gesang

Vortrag von drei selbst gewählten Vokalstücken, von denen eines unbegleitet und eines schulpraktisch selbst begleitet dargeboten werden muss; für die Festlegung der Vokalstücke gelten § 21 Abs. 2 Sätze 4 und 5 entsprechend.“

cc) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„4. Kunst“

- In Buchstabe a Doppelbuchst. aa werden die Worte „die Bildungsaufgaben des Fachs Kunsterziehung“ durch die Worte „den Bildungsauftrag des Fachs Kunst“ ersetzt.

- In Buchstabe a Doppelbuchst. bb werden die Worte „entwicklungs- und umweltbedingten“ gestrichen.

- Buchstabe a Doppelbuchst. cc erhält folgende Fassung:

„cc) Kenntnisse und Kriterien der Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht im Fach Kunst, der Beurteilung und Bewertung von Schülerarbeiten; Kenntnisse fachspezifischer Methoden in den Gestaltungsbereichen und der Werkbetrachtung,“

- In Buchstabe a Doppelbuchst. dd erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(auch mit Bezügen zum heimatlichen Raum)“

- Buchstabe b Doppelbuchst. aa und bb erhalten folgende Fassung:

„aa) Grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten im flächigen Gestalten (z. B. Zeichnen, Malen, Drucken, Collagieren, Gestalten mit visuellen Medien),

bb) Grunderfahrungen im plastischen Gestalten mit verschiedenen Materialien (z. B. Ton, Holz, Metall, Papier, Kunststoff, Textil),“

- Buchstabe b Doppelbuchst. dd erhält folgende Fassung:

- „dd) Grundkenntnisse über gestaltete Umwelt sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Realisation von Vorstellungen und Entwürfen (auch in Modellen),“
- In Buchstabe b wird folgender neuer Doppelbuchstabe ee angefügt:
- „ee) Grunderfahrungen im Gestalten mit technisch-visuellen Medien.“
- dd) Die Worte „Die Prüfungsinhalte der Unterrichtsfächer Musik, Kunsterziehung und Sport“ werden durch die Worte „Die Prüfungsinhalte der Unterrichtsfächer Musik, Kunst und Sport“ ersetzt.
- ee) Die Worte „Im praktischen Bereich der Fächer Musik, Kunsterziehung und Sport“ werden durch die Worte „Im praktischen Bereich der Fächer Musik, Kunst und Sport“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„b) Kunst“
 - In Doppelbuchstabe aa wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
 - In Doppelbuchstabe bb wird das Wort „Ebene“ durch das Wort „Fläche“ ersetzt.
 - In Doppelbuchstabe cc werden nach dem ersten Klammerzusatz die Worte „oder Gestalten mit technisch-visuellen Medien“ eingefügt.
- bb) In Buchstaben d und e wird jeweils das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Worte „In Abweichung von § 33 Abs. 3 wird die Fachnote“ durch die Worte „Die Fachnote wird“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe b Sätze 1 und 4 wird jeweils das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
 - In Buchstabe c Satz 3 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.
 - In Buchstabe d wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
39. In der Überschrift des Zweiten Teils, Abschnitt IV wird das Wort „Fächer¹⁾“ durch das Wort „Unterrichtsfächer¹⁾“ ersetzt.
40. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen kann in folgenden Fächerverbindungen abgelegt werden:
1. Biologie, Chemie ²⁾
 2. Chemie, Mathematik ²⁾
Chemie, Physik ²⁾
 3. Deutsch, Englisch
Deutsch, Erdkunde ²⁾
Deutsch, Französisch ²⁾
Deutsch, Geschichte ²⁾
Deutsch, Haushaltswissenschaft ²⁾
Deutsch, Kunst ²⁾
Deutsch, Musik ²⁾
Deutsch, Religionslehre
Deutsch, Sport
 4. Englisch, Erdkunde ²⁾
Englisch, Französisch ²⁾
Englisch, Geschichte ²⁾
Englisch, Informatik
Englisch, Kunst ²⁾
Englisch, Musik ²⁾
Englisch, Religionslehre
Englisch, Sport
Englisch, Wirtschaftswissenschaften
 5. Erdkunde, Französisch ²⁾
Erdkunde, Wirtschaftswissenschaften ²⁾
 6. Haushaltswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften ²⁾
 7. Informatik, Mathematik
Informatik, Physik
Informatik, Wirtschaftswissenschaften
 8. Kunst, Mathematik
 9. Mathematik, Musik
Mathematik, Physik
Mathematik, Religionslehre
Mathematik, Sport
Mathematik, Wirtschaftswissenschaften
 10. Musik, Religionslehre ²⁾
Musik, Sport
 11. Sozialkunde, Wirtschaftswissenschaften ²⁾
 12. Sport, Wirtschaftswissenschaften“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. durch das Studium eines dritten Unterrichtsfachs der unter Absatz 1 aufge-

fürten Unterrichtsfächer oder durch das Studium der Ethik,“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Nrn. 3 und 4“ durch die Worte „Nrn. 4 und 9“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

- Das Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt.
- Nach den Worten „fremdsprachlichen Qualifikation“ werden ein Komma und die Worte „durch das Studium der Medienpädagogik, durch das Studium des Darstellenden Spiels oder durch das Studium des Fachs Förderung von Schülern mit besonderem Förderbedarf“ eingefügt.

41. In § 44 Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Zeit“ ein Komma und die Worte „das im Rahmen der Fachdidaktik von der Hochschule organisiert wird“ eingefügt.

42. § 45 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Bau und Leistung von Zellen

- a) Kenntnis der Zytologie einschließlich Feinstruktur,
- b) Einblick in die Zellphysiologie,
- c) Einblick in die Leistungen der Mikroorganismen.

2. Bau und Leistungen der Organismen

- a) Überblick über die Anatomie, Morphologie und Physiologie von Pilzen, Bakterien und Viren,
- b) Kenntnis der Anatomie (Histologie) und Morphologie sowie Überblick über die Physiologie von Pflanzen und Tieren,
- c) Überblick über Verhaltensbiologie, Neurobiologie und Sinnesphysiologie,
- d) Kenntnis der Fortpflanzung und Entwicklung,
- e) Kenntnis der klassischen Genetik und Überblick über die molekulare Genetik einschließlich gentechnischer Grundlagen,
- f) Einblick in biotechnologische Verfahren einschließlich deren Nutzen und Risiken.

3. Biodiversität und Evolution

- a) Kenntnis wichtiger Organismen (einschließlich ihrer Biologie) unter besonderer Berücksichtigung der einheimischen Flora und Fauna,
- b) Überblick über die Systematik insbesondere des Tier- und Pflanzenreichs,

c) Kenntnis der Mechanismen der Evolutionsbiologie (Belege, Mechanismen, Stammesgeschichte).

4. Organismus und Umwelt – Ökologie

- a) Überblick über die Abhängigkeit der Organismen von und Anpassung an Umweltbedingungen,
- b) Überblick über ausgewählte Lebensräume mit Einblick in Kausalzusammenhänge in Ökosystemen,
- c) Kenntnis der Folgen anthropogener Einflüsse auf Ökosysteme (Naturschutz, Umweltschutz); Bevölkerungsentwicklung des Menschen.

5. Biologie des Menschen

- a) Kenntnis von Bau, Entwicklung und Funktionen des menschlichen Körpers und Folgerungen für seine Gesunderhaltung,
- b) Kenntnis der biologischen Grundlagen des Verhaltens und der Sexualität des Menschen,
- c) Überblick über die Humangenetik,
- d) Überblick über die stammesgeschichtliche Entwicklung des Menschen.

6. Fachdidaktische Kenntnisse (§ 37), insbesondere

- a) Kenntnis der unterrichtlichen Bedeutung der Biologie und ihrer Teildisziplinen, Vertrautheit mit Prinzipien der Auswahl und Anordnung von Lerninhalten und Lernzielen,
- b) Fähigkeit zur unterrichtlichen Aufbereitung und didaktischen Analyse biologischer Sachverhalte, auch unter Berücksichtigung der Altersgemäßheit,
- c) Kenntnis biologischer Unterrichtsmittel einschließlich der Neuen Medien (Erwerb von Medienkompetenz),
- d) Kenntnis fachgemäßer Arbeitsweisen unter besonderer Berücksichtigung des schulbiologischen Experimentierens und freilandbiologischen Arbeitens,
- e) Fähigkeit, die Stellung des Menschen als Subjekt und Objekt biologischer Forschung sowie seine Beziehungen zur Umwelt und seine Verantwortung für diese darzustellen,
- f) Fähigkeit, die mit den Besonderheiten der Organismen zusammenhängenden biologischen Fragestellungen, Denk- und Arbeitsweisen an geeigneten Beispielen darzustellen.“

43. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Naturwissenschaften“

wird ein Komma eingefügt.

bb) Die Worte „und zur Technik“ werden durch die Worte „zur Technik und zur Wirtschaft“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben a und b.

44. § 47 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Kenntnis der grammatischen und lexikalischen Strukturen der deutschen Gegenwartssprache und der Regeln ihres Gebrauchs,“

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

– Doppelbuchstabe aa erhält folgende Fassung:

„aa) Einsicht in Theorien zu Spracherwerb, Sprachbewusstsein, grammatischem und textuellem Sprachwissen,“

– Doppelbuchstabe cc erhält folgende Fassung:

„cc) Möglichkeiten zur Förderung des Sprachgebrauchs unter Einschluss der Rechtschreiberziehung,“

bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

– Doppelbuchstabe bb erhält folgende Fassung:

„bb) Einblick in Geschichte, Theorie und Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur einschließlich ihrer verschiedenen Formen,“

– In Doppelbuchstabe ee werden nach dem Wort „Texte“ die Worte „in verschiedenen Formen“ eingefügt.

45. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Englisch
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Grundkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache (diese Voraussetzung entfällt bei einer Fächerverbindung mit einer beruflichen Fachrichtung).

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

a) einem Kurs über Phonetik (Beherrschung der Phonetik unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse des Unterrichts, Kenntnis der Lautschrift der Association Phonétique Internationale),

b) einem sprachpraktisch-landeskundlichen Oberkurs unter Einbeziehung der Aufgabenformen von Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a und b,

c) zwei Proseminaren (eines in Sprachwissenschaft, eines in Literaturwissenschaft),

d) einem Haupt- oder Oberseminar in Literatur- oder Sprachwissenschaft (dieser Nachweis entfällt, wenn im zweiten Prüfungsfach der erfolgreiche Besuch eines Haupt- oder Oberseminars nachgewiesen wird; er entfällt ferner bei Fächerverbindungen mit Didaktik der Grundschule oder Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule),

e) zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik; eine in Lautbildung und Intonation richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache; die Aussprache soll sich an einer der Formen orientieren, die unter der Bezeichnung „Received Pronunciation“ oder „General American“ bekannt sind.

2. Kenntnis der Probleme, Theorien und Ergebnisse der Sprach- und Kulturwissenschaft; Fähigkeit, entsprechende Methoden auf die Gegenwartssprache anzuwenden; der Schwerpunkt liegt auf der Fähigkeit, Phänomene der Gegenwartssprache zu erklären.

3. Kenntnis der Struktureigenschaften, Erscheinungsformen und Gebrauchsbedingungen der englischen Sprache sowie Überblickswissen zur sprachhistorischen Entwicklung.

4. Vertrautheit mit repräsentativen Werken der englischen und amerikanischen Literatur vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart; Einblick in andere englischsprachige Literaturen.

5. Wenn Literaturwissenschaft für die mündliche Prüfung gewählt wird: genauere Kenntnis eines Spezialgebiets der englischen und amerikanischen Literaturgeschichte (z. B. Epoche, Gattung, Autor); das gewählte Spezialgebiet ist gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 anzugeben; Fertigkeit in der Interpretation literarischer Texte.

6. Überblickswissen und in Teilgebieten vertiefte landes- und kulturkundliche Kenntnisse in Bezug auf Großbritannien und Nordamerika, auch unter Berücksichtigung eigener Erfahrung; Einblick in andere englischsprachige Kulturen.

7. Fachdidaktische Kenntnisse (§ 37), insbesondere

- a) Vertrautheit mit den wichtigsten Aspekten von Fremdsprachenlerntheorien und Fremdsprachenunterrichtsmethodik unter Berücksichtigung der besonderen Eigenart der jeweiligen Schulart,
- b) Vertrautheit mit Arbeitsformen und Übungstypen zur Schaffung kommunikativer Sprachlern- und Sprachanwendungssituationen,
- c) Einblick in Fragen der Auswahl, Aufbereitung und Erarbeitung von (authentischen) Texten und Materialien im Fach Englisch der jeweiligen Schulart,
- d) Vertrautheit mit den Möglichkeiten, kulturwissenschaftliche Erkenntnisse für das interkulturelle Lernen im Englischunterricht der jeweiligen Schulart aufzubereiten,
- e) Vertrautheit mit den Möglichkeiten des sinnvollen Medieneinsatzes im Fremdsprachenunterricht.

(3) Studienbegleitender Leistungsnachweis

Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz) (mündlich)
(Dauer: 20 Minuten);

der studienbegleitende Leistungsnachweis findet mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt.

(4) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

- a) Textproduktion (Analyse, Kommentierung, persönliche Stellungnahme o. Ä.) in englischer Sprache zu landes- und kulturkundlichen Themen auf der Grundlage von verschiedenartigen Materialien (komplexe Texte, Statistiken, Diagramme, Karikaturen o. Ä.)
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden),
 - b) eine Übersetzung eines englischen Prosatextes in das Deutsche
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
 - c) literaturwissenschaftliche Interpretation eines literarischen Textes
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden);
- drei Aufgaben werden zur Wahl gestellt;
- oder
- Fragen zur Sprachwissenschaft
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden);
- das gewählte Gebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;
- d) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);
- drei Themen werden zur Wahl gestellt.

2. Mündliche Prüfung

- a) Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft
(Dauer: 30 Minuten);

im Rahmen der in der Fremdsprache durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen: eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in Kulturwissenschaft;

die Prüfung geht von landes- und kulturkundlichem Überblickswissen, von interkultureller Kompetenz und von verschiedenen Spezialgebieten aus, die die Prüfungsteilnehmer gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 angeben;

- b) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft
(Dauer: 20 Minuten);

die Prüfung, die mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache durchgeführt wird, ist in dem Gebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;

es können Spezialgebiete benannt werden, die neben dem nachzuweisenden Überblickswissen in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4);

- c) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten);

die Prüfung wird mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache durchgeführt.

(5) Bewertung

1. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 werden die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 3 zweifach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a fünffach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b zweifach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. c zweifach, die beiden Noten für die mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a je zweifach und die Note für die mündliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. b ebenfalls zweifach gewertet.
2. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie im studienbegleitenden Leistungsnachweis zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde. Dabei zählen die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 3 zweifach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a fünffach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b zweifach und die Note für die mündliche Leistung in Sprechfertigkeit nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a (ohne Kulturwissenschaft) ebenfalls zweifach (Teiler 11).

(6) Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit kann aus dem Gesamtbereich der Anglistik/Amerikanistik gewählt werden.

(7) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Englisch

¹Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2. ²Bei Erweiterung des Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 insgesamt.“

46. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(Physiogeographie und Anthropogeographie)“

bb) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

– Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Fertigkeit im Medieneinsatz an Beispielen aus der Physiogeographie, der Anthropogeographie, der Regionalen Geographie,“

– Buchstabe b wird aufgehoben.

– Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Eine Aufgabe aus der Physio- oder der Anthropogeographie (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

aus jedem der beiden Teilgebiete werden drei Themen zur Wahl gestellt;

das gewählte Teilgebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;“

bb) Nummer 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Physio- oder Anthropogeographie (Dauer: 30 Minuten);

die Prüfung ist in dem Teilgebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;“

47. Es wird folgender § 49a eingefügt:

„§ 49a

Ethik
Erste Staatsprüfung

(1) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundlagen und Grundzüge philosophischer Ethik

a) Ethisch bedeutsame Grundfragen aus einer Disziplin der theoretischen Philosophie entsprechend den schulischen Themenfeldern:

aa) Sprachphilosophie (Sprache und Literatur),

bb) Philosophie der Naturwissenschaften (Mathematik und Naturwissenschaften),

cc) Anthropologie (Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften),

dd) Metaphysik/Ontologie (Künstlerische und weltanschauliche Fächer);

die gewählte Disziplin ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben.

b) Begriff und Aufbau der Ethik in ausgewählten klassischen Werken zur philosophischen Ethik (obligatorisch: Aristoteles, Nikomachische Ethik; Cicero, De officiis; Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten; Mill, Utilitarismus).

2. Angewandte Ethik

a) Grundkenntnisse über zentrale Probleme angewandter Ethik und vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche:

aa) Bioethik (u. a. Medizinethik),

bb) Wirtschaftsethik,

cc) Umweltethik/Technikethik,

dd) Medienethik.

b) Ethisch bedeutsame Fragen der Human- und Sozialwissenschaften.

3. Religion

a) Religionsphilosophie

aa) Begriff von Religion (Gott, Verhältnis Gott-Mensch, Wahrheitsanspruch, Religionskritik),

bb) Einblicke in die Philosophische Gotteslehre (Gottesbeweise z. B. bei Aristoteles, Anselm, Thomas von Aquin, Descartes, Kant).

b) Religionswissenschaft

aa) Vertiefte Kenntnisse über historische und systematische Aspekte des Christentums,

bb) Kenntnisse über Judentum, Islam und eine asiatische religiöse Tradition (z. B.

Buddhismus, Hinduismus, Konfuzianismus) hinsichtlich Lehre, Kult und Ethik,

- cc) Kenntnisse über Formen der Begegnung und der Konflikte zwischen Religionen (Identität und Wandel der Religionen, Religionskritik, religiöse Toleranz und Religionsfreiheit, interreligiöse Kommunikation).

4. Fachdidaktik

Fachdidaktische Kenntnisse (§ 37), insbesondere

- a) Verständnis und Begründung des Ethikunterrichts,
- b) Beitrag der Ethik zur Bildung,
- c) Themen philosophischer Ethik entsprechend den obersten Bildungszielen der Bayerischen Verfassung,
- d) Grundfragen der Moralphychologie und der Moralpädagogik,
- e) empirische Werteforschung.

(2) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe aus der angewandten Ethik gemäß Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

vier Themen werden zur Wahl gestellt;

- b) eine Aufgabe aus der Religionsphilosophie und Religionswissenschaft gemäß Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a und b (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

mindestens zwei Themen werden zur Wahl gestellt;

- c) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

drei Themen werden zur Wahl gestellt.

2. Mündliche Prüfung

- a) Grundlagen und Grundzüge philosophischer Ethik gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a und b (Dauer: 30 Minuten),

- b) Ethisch bedeutsame Fragen der Human- und Sozialwissenschaften gemäß Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b (Dauer: 20 Minuten),

- c) Fachdidaktik (Dauer: 20 Minuten).

(3) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 werden die schriftlichen Leistun-

gen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a und b je vierfach, die mündliche Leistung nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a dreifach und die mündliche Leistung nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b zweifach gewertet.“

48. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Französisch
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Grundkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) einem Kurs über Phonetik (Beherrschung der Phonetik unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse des Unterrichts, Kenntnis der Lautschrift der Association Phonétique Internationale),
 - b) einem sprachpraktisch-landeskundlichen Oberkurs unter Einbeziehung der Aufgabenformen von Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a und b,
 - c) zwei Proseminaren (eines in Sprachwissenschaft, eines in Literaturwissenschaft),
 - d) einem Haupt- oder Oberseminar in Literatur- oder Sprachwissenschaft (dieser Nachweis entfällt, wenn im zweiten Prüfungsfach der erfolgreiche Besuch eines Haupt- oder Oberseminars nachgewiesen wird),
 - e) zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik; eine in Lautbildung und Intonation richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache.
2. Kenntnis der Probleme, Theorien und Ergebnisse der Sprach- und Kulturwissenschaft; Fähigkeit, entsprechende Methoden auf die Gegenwartssprache anzuwenden; der Schwerpunkt liegt auf der Fähigkeit, Phänomene der Gegenwartssprache zu erklären.
3. Kenntnis der Struktureigenschaften, Erscheinungsformen und Gebrauchsbedingungen der französischen Sprache sowie Überblickswissen zur sprachhistorischen Entwicklung.
4. Vertrautheit mit repräsentativen Werken der französischen Literatur vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart; Einblick in andere französischsprachige Literaturen.
5. Wenn Literaturwissenschaft für die mündliche Prüfung gewählt wird: genauere Kenntnis eines

Spezialgebiets der französischen Literaturgeschichte (z. B. Epoche, Gattung, Autor); das gewählte Spezialgebiet ist gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 anzugeben; Fertigkeit in der Interpretation literarischer Texte.

6. Überblickswissen und in Teilgebieten vertiefte landes- und kulturkundliche Kenntnisse in Bezug auf Frankreich, auch unter Berücksichtigung eigener Erfahrung; Einblick in andere französischsprachige Kulturen.
7. Fachdidaktische Kenntnisse (§ 37), insbesondere
 - a) Vertrautheit mit den wichtigsten Aspekten von Fremdsprachenlerntheorien und Fremdsprachenunterrichtsmethodik unter Berücksichtigung der besonderen Eigenart der jeweiligen Schulart,
 - b) Vertrautheit mit Arbeitsformen und Übungstypen zur Schaffung kommunikativer Sprachlern- und Sprachanwendungssituationen,
 - c) Einblick in Fragen der Auswahl, Aufbereitung und Erarbeitung von (authentischen) Texten und Materialien im Fach Französisch der jeweiligen Schulart,
 - d) Vertrautheit mit den Möglichkeiten, kulturwissenschaftliche Erkenntnisse für das interkulturelle Lernen im Französischunterricht der jeweiligen Schulart aufzubereiten,
 - e) Vertrautheit mit den Möglichkeiten des sinnvollen Medieneinsatzes im Fremdsprachenunterricht.

(3) Studienbegleitender Leistungsnachweis

Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz) (mündlich)
(Dauer: 20 Minuten);

der studienbegleitende Leistungsnachweis findet mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt.

(4) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

- a) Textproduktion (Analyse, Kommentierung, persönliche Stellungnahme o. Ä.) in französischer Sprache zu landes- und kulturkundlichen Themen auf der Grundlage von verschiedenartigen Materialien (komplexe Texte, Statistiken, Diagramme, Karikaturen o. Ä.)
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden),
- b) eine Übersetzung eines französischen Prosatextes in das Deutsche
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
- c) literaturwissenschaftliche Interpretation eines literarischen Textes
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden);
drei Aufgaben werden zur Wahl gestellt;

oder

Fragen zur Sprachwissenschaft
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden);

das gewählte Gebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

- d) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

drei Themen werden zur Wahl gestellt.

2. Mündliche Prüfung

- a) Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft
(Dauer: 30 Minuten);

im Rahmen der in der Fremdsprache durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen: eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in Kulturwissenschaft;

die Prüfung geht von landes- und kulturkundlichem Überblickswissen, von interkultureller Kompetenz und von verschiedenen Spezialgebieten aus, die die Prüfungsteilnehmer gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 angeben;

- b) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft
(Dauer: 20 Minuten);

die Prüfung, die mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache durchgeführt wird, ist in dem Gebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;

es können Spezialgebiete benannt werden, die neben dem nachzuweisenden Überblickswissen in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4);

- c) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten);

die Prüfung wird mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache durchgeführt.

(5) Bewertung

1. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 werden die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 3 zweifach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a fünffach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. c zweifach, die beiden Noten für die mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a je zweifach und die Note für die mündliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. b ebenfalls zweifach gewertet.
2. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und münd-

lichen Prüfung sowie im studienbegleitenden Leistungsnachweis zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde. Dabei zählen die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 3 zweifach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a fünffach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b zweifach und die Note für die mündliche Leistung in Sprechfertigkeit nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a (ohne Kulturwissenschaft) ebenfalls zweifach (Teiler 11).

(6) Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit kann auch aus dem Bereich anderer romanischer Sprachen gewählt werden.

(7) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Französisch

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2.“

49. § 51 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Fähigkeit, die gewählten Bereiche unter Berücksichtigung europäischer und außereuropäischer Aspekte in den gesamthistorischen Zusammenhang einzuordnen und Interdependenzen mit anderen Sozial- und Geisteswissenschaften aufzuzeigen.“

50. § 51a wird aufgehoben.

51. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Haushaltswissenschaft
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis des Berufsabschlusses als Hauswirt-schafter/Hauswirtschafterin

oder

Nachweis eines mindestens siebzehnwöchigen Praktikums (gemäß den Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über das Praktikum).

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann andere geeignete Nachweise auf Antrag anerkennen.

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- a) einer Lehrveranstaltung in Anatomie und Physiologie,
- b) einem Praktikum in Lebensmittelchemie oder Lebensmittelkunde,
- c) einer Lehrveranstaltung in Sozialökonomik des Haushalts,
- d) zwei Praktika in Arbeitslehre,

- e) zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Sozialökonomik des Haushalts einschließlich Markt- und Verbraucherlehre
 - a) Aufgaben der Haushalte und der Familien,
 - b) Marktgeschehen und Verbraucherverhalten sowie Verbraucherpolitik.
2. Ernährung und Lebensmittel
 - a) Humanernährung,
 - b) Lebensmittelkunde.
3. Arbeitslehre
 - a) Arbeitsgestaltung und -organisation im Haushalt unter Berücksichtigung der ergonomischen Grundlagen,
 - b) Grundvoraussetzungen für den Einsatz von Maschinen und Geräten im Haushalt.
4. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus der Sozialökonomik des Haushalts einschließlich Markt- und Verbraucherlehre (Absatz 2 Nr. 1) oder aus der Arbeitslehre (Absatz 2 Nr. 3)
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden);

das gewählte Gebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

- b) eine Aufgabe aus der Humanernährung (Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a)
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
- c) eine Aufgabe aus der Lebensmittelkunde (Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b)
(Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
- d) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

zwei Themen werden zur Wahl gestellt.

2. Mündliche Prüfung

- a) Sozialökonomik des Haushalts einschließlich Markt- und Verbraucherlehre (Absatz 2 Nr. 1) oder Arbeitslehre (Absatz 2 Nr. 3)
(Dauer: 30 Minuten);

die Prüfung ist in dem Gebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;

- b) Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).

(4) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 werden die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a vierfach, die Noten für die beiden schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b und c je dreifach und die Note für die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a vierfach gewertet.

(5) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Haushaltswissenschaft

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.“

52. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. zwei Lehrveranstaltungen aus der Informatik (keine Lehrveranstaltungen für Studierende im Nebenfach Informatik),“

bb) In Nummer 3 wird der Punkt nach dem Wort „Lehrveranstaltung“ durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. einem Praktikum zur Anwendung von Informatiksystemen aus fachdidaktischer Sicht.“

b) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „anwendungsorientierten Spezialgebiet der Informatik“ durch die Worte „Gebiet der angewandten Informatik“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Informatik

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 3, im Fall der nachträglichen Erweiterung darüber hinaus die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2.“

53. Es wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a

IT-Technik
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mehreren Wahlpflichtveranstaltungen; es müssen dabei mindestens eine Wahlpflichtvorlesung und ein Wahlpflichtpraktikum enthalten sein; aus diesen Wahlpflichtveranstaltungen muss eine Anzahl von Leistungspunkten nachgewiesen werden, die die jeweilige Universität in ihrer

Studienordnung festlegt;

- a) Wahlpflichtvorlesungen aus den Gebieten
 - aa) Grundlagen der Programmierung,
 - bb) grundlegende Algorithmen,
 - cc) Einführung in die systemorientierte Informatik,
 - dd) Audiokommunikation,
 - ee) Mensch-Maschine-Kommunikation,
 - ff) Mobilkommunikation,
 - gg) Psychooptik und Bildübertragung,
 - hh) Echtzeitsysteme,
 - ii) digitale leitungsgebundene Übertragungstechnik,
 - jj) optische Übertragungstechnik,
 - kk) Kommunikationsnetze,
 - ll) Netzkopplungen.
- b) Wahlpflichtpraktika aus den Gebieten
 - aa) Technische Informatik,
 - bb) Informationstechnik,
 - cc) Kommunikationstechnik.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Datenbanksysteme

Datenbankentwurf, Datenmodelle und Abfragesprachen (insbesondere relationale), physische Organisation sowie spezielle Verwaltungsaspekte (z. B. Transaktionen, Synchronisation).

2. Betriebssysteme

Anforderungen an und Grundstrukturen von Betriebssystemen, allgemeine Verwaltung von Betriebsmitteln sowie Verfahren und Mechanismen in den wesentlichen Teilbereichen (z. B. Speicher- und Prozess/Prozessor-Verwaltung, Ein-/Ausgabe und Kommunikation).

3. Grundlagen der Informationstechnik

Kenntnisse über Computer (auch Organisation des Rechnerbetriebs) und Algorithmen (z. B. Berechenbarkeit, Komplexität, Korrektheit), Programme und Programmiersprachen (z. B. Operationen, Objekte und Vereinbarungen, Anweisungen, Prozeduren und Funktionen, Datentypen, Modularisierung, objektorientierte Methodik), Datenstrukturen.

4. Breitbandnetze

Arten von Breitbandnetzen, Dienste; Local Area Networks, Vielfach-Zugriffsprotokolle (Ethernet, Token Passing), Performance-An-

layse; ATM-Netze: Zellenvermittlung, Signalisierungsprotokolle, Verkehrsmodellierung, Statistisches Multiplexen, Traffic Engineering; Photonische Netze (Wellenlängenmultiplex WDM): Komponenten, Vermittlungsverfahren; Implementierungsaspekte.

5. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet Betriebssysteme (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
- b) eine Aufgabe aus dem Gebiet Breitbandnetze (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
- c) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik (Bearbeitungszeit: 3 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

- a) Datenbanksysteme (Dauer: 30 Minuten),
- b) Grundlagen der Informationstechnik (Dauer: 30 Minuten),
- c) Fachdidaktik (Dauer: 20 Minuten).

(4) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit IT-Technik

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.“

54. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstaben a bis c erhalten folgende Fassung:
 - „a) Lehrveranstaltungen¹⁾ (durchschnittlich 5 Wochenstunden pro Semester) im bildnerischen Gestalten in der Fläche,
 - b) vier verschiedenen einsemestrigen Lehrveranstaltungen¹⁾ (je 3 Wochenstunden) aus folgenden Bereichen:
 - aa) Gestalten im Raum mit verschiedenen Materialien (z. B. Ton, Stein, Papier, Holz, Metall, Kunststoff, Textil) als plastisches Gestalten und konstruktiv-funktionelles Werken,
 - bb) aus den Gruppen
 - Umwelt- und Produktgestaltung,
 - Foto-, Film- und Videogestaltung,

- Bildgestaltung am und mit dem Computer;

für das Lehramt an Realschulen müssen mindestens drei, für die übrigen Lehrämter müssen mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich gemäß Doppelbuchstabe aa nachgewiesen werden;

- c) je einer einsemestrigen Lehrveranstaltung²⁾ (3 Wochenstunden) im Erklärenden Zeichnen und im szenischen Gestalten mit Spielträgern (z. B. Figuren, Masken, Kostüme) einschließlich Bühnengestaltung, falls der Wahlpflichtbereich gemäß Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a und b gewählt wurde,

oder

einer viersemestrigen Lehrveranstaltung²⁾ (3 Wochenstunden) im Technischen Zeichnen einschließlich CAD, falls der Wahlpflichtbereich gemäß Absatz 2 Nr. 2 Buchst. c und d gewählt wurde; für das Lehramt an Realschulen muss die viersemestrige Lehrveranstaltung im Technischen Zeichnen nachgewiesen werden;“

- bb) Buchstabe d wird aufgehoben.

- cc) Die bisherigen Buchstaben e bis g werden Buchstaben d bis f.

- dd) In Satz 2 werden die Worte „Buchstaben e und f“ durch die Worte „Buchstaben d bis f“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. Bildnerisch-praktischer Bereich

- a) Gestalten in der Fläche im grafischen und farbigen Bereich; künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten; vertiefte Kenntnis der jeweiligen Techniken, Materialien und spezifischen Ausdrucksformen;

- b) Gestalten im Raum als plastisches Gestalten und konstruktiv-funktionelles Werken; handwerklich-technische und gestalterische Fähigkeiten und Fertigkeiten bezogen auf verschiedene Materialien (z. B. Ton, Stein, Papier, Holz, Metall, Kunststoff, Textil).

2. Wahlpflichtbereich

Der Prüfungsteilnehmer wählt die folgenden Teilbereiche gemäß Buchstaben a und b oder gemäß Buchstaben c und d (Angabe im Zulassungsgesuch). Beim Lehramt an Realschulen entfällt die Wahlmöglichkeit; für die Prüfung sind bei diesem Lehramt ausschließlich die Teilbereiche gemäß Buchstaben c und d verpflichtend.

- a) Fähigkeiten und Fertigkeiten im Erklärenden Zeichnen; dazu gehört insbesondere die Auseinandersetzung mit Form, Oberflächenbeschaffenheit und Funktionszusammenhängen;
- b) Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Gestalten mit technisch-visuellen Medien,
- c) Beherrschung der Methoden des Projektionszeichnens: Konstruktionsverfahren, Abwicklungen, Durchdringungen; axonometrische Projektionen;
- d) Kenntnisse und Fertigkeiten im normgerechten Technischen Zeichnen unter Einbeziehung von CAD; von der Entwurfsskizze zur produktionsgerechten Zeichnung; Darstellen und Bemaßen von Werkstücken.“
- bb) In Nummer 3 Satz 2 werden die Worte „Buchstaben a bis c“ durch die Worte „Buchstaben a, b oder c“ ersetzt.
- cc) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) vertiefte Kenntnisse über Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht im Fach Kunst der jeweiligen Alters- und Entwicklungsstufe einschließlich der Bewertung von Schülerarbeiten,“
 - Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Überblick über Voraussetzungen des Gestaltens und des ästhetischen Verhaltens,“
 - In Satz 2 werden die Worte „Buchstaben a bis d“ durch die Worte „Buchstaben a, b, c oder d“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Bildnerisches Gestalten in der Fläche: Freie Komposition (Malerei oder Zeichnung)
(Bearbeitungszeit: 6 Stunden);

zwei Themen werden zur Wahl gestellt;“
 - In Buchstabe b erhält der Klammerzusatz nach dem Wort „Material“ folgende Fassung:

„(z. B. Ton, Stein, Papier, Holz, Metall, Kunststoff, Textil)“
- bb) In Nummer 2 Buchst. a werden die Worte „Betrachtung von“ durch die Worte „Aus-
- einandersetzung mit“ ersetzt.
- cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Präsentation von Arbeitsergebnissen aus der Studienzeit
- Der Prüfungsteilnehmer präsentiert ausgewählte Ergebnisse selbstständiger gestalterischer Arbeit aus der Studienzeit.“
- e) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „den Teilbereich gemäß Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a“ durch die Worte „die Teilbereiche gemäß Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a und b“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Buchst. b und c“ durch die Worte „Buchst. c und d“ ersetzt.
- f) In Absatz 5 wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
55. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. einer Übung mit Klausur aus dem Gebiet Elemente der Zahlentheorie (einschließlich Aufbau des Zahlensystems) oder dem Gebiet Stochastik,“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Elemente der Zahlentheorie (einschließlich Aufbau des Zahlensystems) oder Stochastik (Angabe im Zulassungsgesuch).“
- bb) In Nummer 5 wird das Wort „Problemgeschichte“ durch das Wort „Geschichte“ ersetzt.
56. Es wird folgender § 55a eingefügt:
- „§ 55a
- Mechatronik
Erste Staatsprüfung
- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
1. Für Kandidaten mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik
- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- aa) einer Lehrveranstaltung in Mechanik für Mechatronik,
- bb) einer Lehrveranstaltung in Werkstoffkunde,
- cc) einer Lehrveranstaltung in Maschinenzeichnen,

- dd) einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.
- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mehreren Wahlpflichtveranstaltungen; es müssen dabei mindestens eine Wahlpflichtvorlesung und ein Wahlpflichtpraktikum enthalten sein; aus diesen Wahlpflichtveranstaltungen muss eine Anzahl von Leistungspunkten nachgewiesen werden, die die jeweilige Universität in ihrer Studienordnung festlegt;
- aa) Wahlpflichtvorlesungen aus den Gebieten
- Antriebsregelungen,
 - Mikroelektronik in der Mechatronik,
 - Mikrotechnische Sensoren und Aktoren,
 - Realzeitsysteme,
 - Grundlagen der Produktentwicklung,
 - objektorientierte Softwareentwicklung,
 - objektorientierte Modellierung mechatronischer Systeme,
 - Einführung in eine numerische Simulationsumgebung,
 - spanende Werkzeugmaschinen.
- bb) Wahlpflichtpraktika aus den Gebieten
- Antriebstechnik,
 - Automatisierungstechnik,
 - Einführung in die Simulation von mechatronischen Antriebssystemen,
 - werkstattorientierte Programmierung,
 - Werkstattmaschinen.
2. Für Kandidaten mit der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik
- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- aa) einer Lehrveranstaltung in technischer Elektrizitätslehre,
- bb) einer Lehrveranstaltung in Messtechnik und Sensorik,
- cc) einer Lehrveranstaltung zur Einführung in eine numerische Simulationsumgebung,
- dd) einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.
- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mehreren Wahlpflichtveranstaltungen; es

müssen dabei mindestens eine Wahlpflichtvorlesung und ein Wahlpflichtpraktikum enthalten sein; aus diesen Wahlpflichtveranstaltungen muss eine Anzahl von Leistungspunkten nachgewiesen werden, die die jeweilige Universität in ihrer Studienordnung festlegt;

aa) Wahlpflichtvorlesungen aus den Gebieten

- Antriebsregelungen,
- Mikroelektronik in der Mechatronik,
- mikrotechnische Sensoren und Aktoren,
- Realzeitsysteme,
- Grundlagen der Produktentwicklung,
- objektorientierte Softwareentwicklung,
- objektorientierte Modellierung mechatronischer Systeme,
- optomechatronische Messsysteme,
- Schaltungselektronik.

bb) Wahlpflichtpraktika aus den Gebieten

- Antriebstechnik,
- Automatisierungstechnik,
- Einführung in die Simulation von mechatronischen Antriebssystemen,
- Mechatronik/Sensorik,
- Simulation und Charakterisierung mikrostrukturierter Bauelemente.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Simulation mechatronischer Systeme

Kenntnisse über einheitliche Modellbildung für einfache lineare elektrische, hydraulische und mechanische Systeme einschließlich Regelung, mathematische Beschreibungen, Lösungsverfahren und deren Anwendungsgrenzen; Überblick über Softwarewerkzeuge.

2. Entwurf mikromechatronischer Systeme

Kenntnisse über Werkstoffe der Mikrosystemtechnik, Volumen- und Oberflächenmikromechanik, Basistechnologien der Silizium-Mikromechanik, Basistechnologien einzelner Werkstoffe, nutzbare Energiewandlungsprinzipien im Mikromaßstab, Aufbau- und Verbindungstechniken, Gehäusetechniken, Entwurfsstrategien, insbesondere Entwurf von Mikrosystemen unter Berücksichtigung technologischer Randbedingungen, Modelle zur Beschreibung von Mikrokomponenten, Simulationsmethoden in der Mikrosystemtechnik.

3. Elektrische Aktoren

Kenntnisse über Auslegung, Betriebsverhalten und Zusammenwirken elektrischer Aktoren, deren Steuerung und Regelung sowie deren Funktion als Komponenten von Steuerungen und Regelungen.

4. Automatisierungstechnik

Kenntnisse über informationstechnische Komponenten zur Automatisierung von Maschinen und Anlagen sowie deren Zusammenspiel und Einsatzgebiete; Überblick über Automatisierungsrechner, Aktoren und Sensoren sowie industrielle Kommunikation; methodisches Vorgehen bei der Durchführung von Automatisierungsprojekten, Grundlagen des Projektmanagements.

5. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet Simulation mechatronischer Systeme oder dem Gebiet Entwurf mikromechatronischer Systeme (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

das gewählte Gebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

- b) eine Aufgabe aus dem Gebiet elektrische Aktoren oder dem Gebiet Automatisierungstechnik (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

das gewählte Gebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

- c) Fachdidaktik (Bearbeitungszeit: 3 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

- a) Simulation mechatronischer Systeme oder Entwurf mikromechatronischer Systeme (Dauer: 30 Minuten);

die Prüfung ist in dem Gebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;

- b) elektrische Aktoren oder Automatisierungstechnik (Dauer: 30 Minuten);

die Prüfung ist in dem Gebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;

- c) Fachdidaktik (Dauer: 20 Minuten).

(4) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Mechatronik

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.“

57. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Musik
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Nachweis der Teilnahme an

- a) Übungen in Rhythmik, Tanz und Darstellendem Spiel,
b) einer Übung¹⁾ in Stimmphysiologie, Stimmbildung und Stimmpflege,
c) Übungen¹⁾ in Gehörbildung,
d) einer Übung in musikbezogener Medienpädagogik (einschließlich Medienpraxis),
e) Chor oder Orchester oder Instrumentalensemble,
f) Übungen¹⁾ zum kreativen Gestalten (freie Improvisation, Komposition) mit elementaren Instrumenten und Stimme,
g) einer Lehrveranstaltung¹⁾ zur Didaktik und Praxis der Populären Musik oder der Volksmusik,
h) zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen¹⁾.

3. Nachweis von Fertigkeiten im schulpraktischen Spiel auf einem Akkordinstrument.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Musikpraktischer Bereich

a) Instrumentalspiel und Gesang

Es ist die Fertigkeit im Spiel eines Instruments nachzuweisen. Als Instrumente sind zugelassen: Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte als Instrumentenfamilie, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Gitarre, Harfe, Zither oder die Gruppe der Perkussionsinstrumente. In begründeten Fällen kann der zuständige Prüfungshauptausschuss ein anderes Instrument zulassen.

aa) Instrumentalspiel

Vortrag von drei selbst gewählten Stücken mindestens mittlerer Schwierigkeit aus jeweils verschiedenen Epochen; für die Festlegung der Stücke gelten § 21 Abs. 2 Sätze 4 und 5 entsprechend.

bb) Gesang

¹⁾ Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme.

Vortrag von zwei selbst gewählten begleiteten Vokalstücken aus verschiedenen Epochen, von zwei selbst gewählten unbegleiteten Vokalstücken und von einem selbst gewählten Sprechtext; bei Gesang als Schwerpunktfach ist zusätzlich eine Arie oder ein Kantatensatz mittlerer Schwierigkeit nach eigener Wahl vorzutragen; für die Festlegung aller Vokalstücke gelten § 21 Abs. 2 Sätze 4 und 5 entsprechend.

Für die Gesamtbewertung ist Instrumentalspiel oder Gesang als Schwerpunktfach zu wählen (Angabe im Zulassungsgesuch). Das gewählte Schwerpunktfach schließt jeweils Blattspiel bzw. Blattsingen ein.

b) Vokal-instrumentale Ensemblearbeit.

2. Theoretisch-wissenschaftlicher Bereich

a) Musikgeschichte im Überblick (einschließlich Volksmusik, Jazz und Populärer Musik).

b) Analyse

Analyse eines vorgegebenen Musikstücks.

c) Tonsatz

aa) Zweite Stimme zu einer gegebenen Melodie,

bb) Harmonisierung einer gegebenen Melodie,

cc) Entwurf eines unterrichtsspezifischen Arrangements.

3. Fachdidaktische Kenntnisse (§ 37), insbesondere

Musikpädagogik/Musikdidaktik:

a) Kenntnis der Voraussetzungen und Bedingungen musikalischen Lehrens und Lernens,

b) Kenntnis schulartspezifischer musikdidaktischer Konzeptionen,

c) Fähigkeit, Musikunterricht in verschiedenen Lernfeldern zu planen und zu analysieren, auch unter Einschluss fächerübergreifender Bezüge,

d) Kenntnis der Lehrpläne.

(3) Studienbegleitende Leistungsnachweise

1. Analyse (mündlich)
(Dauer: 20 Minuten);

es werden drei Musikstücke zur Wahl gestellt; die Musikstücke werden dem Prüfungsteilnehmer ca. 30 Minuten vor der Ablegung des studienbegleitenden Leistungsnachweises vorgelegt;

2. Musikgeschichte (mündlich)
(Dauer: 20 Minuten).

(4) Prüfungsteile

1. Praktische Prüfung

a) Instrumentalspiel
(Dauer: 30 Minuten, wenn Instrumentalspiel Schwerpunktfach ist, sonst 20 Minuten),

b) Gesang
(Dauer: 20 Minuten, wenn Gesang Schwerpunktfach ist, sonst 15 Minuten),

c) vokal-instrumentale Ensemblearbeit
(Dauer: 20 Minuten).

2. Schriftliche Prüfung

a) Tonsatz

Eine Aufgabe, bestehend aus drei Teilaufgaben, und zwar jeweils einer Teilaufgabe aus den Gebieten gemäß Absatz 2 Nr. 2 Buchst. c Doppelbuchst. aa, bb und cc
(Dauer: 4 Stunden);

für die drei Gebiete werden jeweils zwei Teilaufgaben zur Wahl gestellt;

b) Musikpädagogik/Musikdidaktik (Absatz 2 Nr. 3)
(Dauer: 5 Stunden);

drei Themen werden zur Wahl gestellt.

3. Mündliche Prüfung

Fachdidaktik
(Dauer: 20 Minuten).

(5) Bewertung

1. Die Prüfungen gemäß Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a und b werden jeweils von einem Prüfungsausschuss abgenommen, dem mindestens zwei und höchstens vier Prüfer aus dem in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personenkreis und ein Prüfer aus dem in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Personenkreis angehören. Für die Festlegung der Noten gelten § 25 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sinngemäß. Kommt eine Einigung nicht zustande, so erhält der Prüfungsteilnehmer die Note nach § 9 Abs. 1, die sich gemäß § 9 Abs. 1 und 2 als Mittel aus den Bewertungen aller beteiligten Prüfer ergibt.

2. Die Prüfung gemäß Absatz 4 Nr. 1 Buchst. c wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen, dem zwei Prüfer aus dem in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personenkreis und ein Prüfer aus dem in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Personenkreis angehören. Für die Festlegung der Noten gelten § 25 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sinngemäß. Kommt eine Einigung nicht zustande, so erhält der Prüfungsteilnehmer die Note nach § 9 Abs. 1, die sich gemäß § 9 Abs. 1 und 2 als Mittel aus den drei Bewertungen ergibt.

3. Bei der Berechnung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 werden die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 3 Nr. 1 dreifach, die Note für den studienbe-

gleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 3 Nr. 2 vierfach, die Note für die praktische Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a achtfach, falls Instrumentalspiel als Schwerpunktfach gewählt wurde, bzw. sechsfach, falls Instrumentalspiel als Nichtschwerpunktfach gewählt wurde, die Note für die praktische Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b achtfach, falls Gesang als Schwerpunktfach gewählt wurde, bzw. sechsfach, falls Gesang als Nichtschwerpunktfach gewählt wurde, die Note für die praktische Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. c achtfach und die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a vierfach gewertet.

(6) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Musik

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2.“

58. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Einblick in die Geschichte der Physik unter besonderer Berücksichtigung der Wechselbeziehungen zwischen Physik und anderen Wissenschaften, Technik, Gesellschaft sowie Umwelt.“

b) Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Fachdidaktik
(Dauer: 30 Minuten);

die Prüfung enthält die Demonstration eines Experiments (nach Angebot der jeweiligen Universität) mit Aussprache; eine hinreichende Vorbereitungszeit für den Aufbau des Experiments ist vorzusehen.“

59. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Nummern 3 und 4“ durch die Worte „Nummern 3 bis 5“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 6 Buchst. b werden nach dem Wort „Methoden“ ein Komma und das Wort „Medien“ eingefügt.

60. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Katholische Religionslehre
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem Orientierungskurs „Einführung in elementare Theologie vor den Herausforderungen der modernen Gesellschaft“,

2. einem Seminar aus der Biblischen Theologie,

und zwar aus dem Teilgebiet, das nicht durch die Prüfung abgedeckt ist,

3. einem Seminar aus der Kirchengeschichte, und zwar aus einem Teilgebiet, das nicht durch die Prüfung abgedeckt ist,

4. einem Seminar aus der Systematischen Theologie, und zwar aus einem Teilgebiet, das nicht durch die schriftliche Prüfung abgedeckt ist,

5. zwei Lehrveranstaltungen aus Religionspädagogik/Didaktik des Religionsunterrichts.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Biblische Theologie (AT oder NT)

a) Bibelkundlicher und geschichtlicher Überblick,

b) Grundzüge der Botschaft des AT oder NT,

c) Kenntnis verschiedener Methoden der Schriftauslegung.

2. Kirchengeschichte

a) Kirchengeschichte des Altertums oder

b) Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit oder

c) Bayerische Kirchengeschichte.

3. Systematische Theologie

a) Grundkenntnisse der Fundamentaltheologie, insbesondere

aa) die Gottesfrage in Auseinandersetzung mit pluralen Weltdeutungen,

bb) Kirche, Kirchen, Weltreligionen.

b) Grundkenntnisse der Dogmatik, insbesondere

aa) Gotteslehre und Christologie,

bb) Sakramentenlehre,

cc) Theologische Anthropologie.

c) Grundkenntnisse der Moraltheologie und der Christlichen Sozialethik, insbesondere

aa) die Begründung moralischen Handelns (biblische, philosophische und theologische Ethikbegründung), Gewissen, Schuld und Versöhnung,

bb) die Zehn Gebote in ihrer aktuellen Bedeutung,

cc) Grundkenntnisse der Texte der kirchlichen Sozialverkündigung,

dd) verantwortete Gestaltung gesellschaftlicher Handlungssysteme (Wirtschaft, Politik, Medien).

4. Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts (§ 37), insbesondere

- a) Voraussetzungen, Begründungen und Ziele religiöser Erziehung und Bildung,
- b) Ziele, Inhalte und Wege religiösen Lernens,
- c) Grundfragen des gottesdienstlichen und seelsorglichen Handelns der Kirche.

(3) Studienbegleitende Leistungsnachweise

Je ein studienbegleitender Leistungsnachweis (mündlich) aus den beiden Teilgebieten der Systematischen Theologie, die nicht durch die schriftliche Prüfung abgedeckt sind (Dauer: je 20 Minuten).

(4) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe aus der Biblischen Theologie (AT oder NT) (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

das gewählte Teilgebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

aus jedem der beiden Teilgebiete werden drei Themen zur Wahl gestellt;

- b) eine Aufgabe aus der Systematischen Theologie, Teilgebiet gemäß Absatz 2 Nr. 3 Buchst. a oder b oder c (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

das gewählte Teilgebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

aus jedem der drei Teilgebiete werden drei Themen zur Wahl gestellt;

- c) eine Aufgabe aus Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts gemäß Absatz 2 Nr. 4 (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

drei Themen werden zur Wahl gestellt.

2. Mündliche Prüfung

- a) Ein Teilgebiet der Kirchengeschichte gemäß Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a oder b oder c (Dauer: 20 Minuten);

das gewählte Teilgebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

- b) Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts gemäß Absatz 2 Nr. 4 (Dauer: 20 Minuten).

(5) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 werden die Noten für die studienbegleitenden Leistungsnachweise nach Absatz 3 je zweifach, die Noten für die schriftlichen Leistungen nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a und b je fünffach und die Note für die mündliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a zweifach gewertet.

(6) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Katholischer Religionslehre

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5.“

61. § 60 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Politikwissenschaft

Kenntnis der Fragestellungen und Begriffe des Fachs, Einsicht in die politische Relevanz wirtschaftlicher, rechtlicher, historischer und gesellschaftlicher Faktoren

a) Politische Theorie

- aa) Überblick über die politiktheoretischen Ansätze aus der Geschichte des politischen Denkens,

- bb) Kenntnis einer speziellen politikwissenschaftlichen Theorie,

- cc) Fähigkeit zur Diskussion verschiedener politiktheoretischer Ansätze.

b) Politische Systeme

- aa) Spezielle Kenntnis des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland:

verfassungsrechtliche Grundlagen,

Institutionen,

Aufgaben,

politische Prozesse,

- bb) Kenntnis des politischen Systems der Europäischen Union,

- cc) Fähigkeit zum Vergleich von politischen Systemen.

c) Internationale Politik

- aa) Kenntnis der wichtigsten Strukturen der internationalen Beziehungen und des modernen Staatensystems unter besonderer Berücksichtigung der Europäischen Union,

- bb) Grundkenntnis der deutschen Außenpolitik seit 1917.

2. Soziologie

Kenntnis der Fragestellungen und Begriffe des Fachs, Einsicht in die gesellschaftliche Relevanz wirtschaftlicher, rechtlicher, historischer und politischer Faktoren

a) Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland

Kenntnis der Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im internationalen und insbesondere im historischen Vergleich, auch

der sozialen Probleme und gesellschaftlichen Brennpunkte.

b) Soziologische Theorie

Kenntnis der Fragestellungen und Kategorien der Soziologie, Fähigkeit zur Anwendung soziologischer Erkenntnisse auf gesellschaftliche Strukturprobleme.

3. Zeitgeschichte

a) Überblick über die historische Entwicklung von 1917 bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs,

b) Kenntnis der Zeitgeschichte seit 1945, unter besonderer Berücksichtigung wesentlicher politischer und gesellschaftlicher Fragen.

4. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.“

62. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 Satz 3 werden die Worte „Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministeriums für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den sportpraktisch-didaktischen und sporttheoretischen Veranstaltungen in den Ausbildungsbereichen „Sport und Gesundheit“ einschließlich Sportförderunterricht sowie „Jugendgemäße Bewegungsaktivitäten/Trendsportarten zur Gestaltung des pädagogischen Freiraums im Sportunterricht“.“

bb) In Nummer 4 Satz 2 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

63. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Übung in betrieblichem Rechnungswesen mit Inhalten der Betriebswirtschaftslehre,

2. einer Übung für Fortgeschrittene aus der Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschafts- und Sozialpolitik,

3. einer Übung aus dem Privatrecht,

4. zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen,

5. einem kaufmännischen Praktikum von drei Monaten Dauer.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Kenntnis des betrieblichen Rechnungswesens.

2. Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre.

3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschafts- und Sozialpolitik.

4. Überblick über das Privatrecht (Bürgerliches Recht, Verbraucherschutzrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht) und über das Strafrecht.

5. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.“

b) Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschafts- und Sozialpolitik (Dauer: 20 Minuten),“

64. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Biologie, Chemie
Biologie, Physik“

bb) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Chemie, Erdkunde¹⁾“

cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden Nummern 3 bis 7.

dd) In der neuen Nummer 4 werden nach den Worten „Englisch, Geschichte¹⁾“ die Worte „Englisch, Informatik¹⁾“ eingefügt.

ee) Die neue Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Erdkunde, Physik¹⁾
Erdkunde, Wirtschaftswissenschaften¹⁾“

ff) Die neue Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Französisch, Latein¹⁾,
Französisch, Spanisch¹⁾“

gg) In der neuen Nummer 7 werden die Worte „Griechisch, Religionslehre¹⁾“ gestrichen.

hh) Es wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

„8. Informatik, Mathematik

Informatik, Physik¹⁾
Informatik, Wirtschaftswissenschaften¹⁾“

ii) Die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden Nummern 9 bis 13.

jj) Die neue Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Kunst (Doppelfach)“

b) In Satz 3 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

c) Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

„¹⁾Bei dieser Fächerverbindung wird auf Grund der Stundentafeln des Gymnasiums bzw. der Besonderheiten der Fächer die Erweiterung durch ein drittes vertieft studiertes Fach für das Lehramt an Gymnasien dringend empfohlen. Bei den Fächerverbindungen mit Sozialkunde wird die Erweiterung durch Geschichte dringend empfohlen.“

65. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in einem dritten vertieft studierten Fach für das Lehramt an Gymnasien, wobei nur eines der in § 63 genannten Fächer oder Philosophie/Ethik gewählt werden kann,“

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach den Worten „fremdsprachlichen Qualifikation“ werden ein Komma und die Worte „durch das Studium der Medienpädagogik, durch das Studium des Darstellenden Spiels oder durch das Studium des Fachs Förderung von Schülern mit besonderem Förderbedarf“ eingefügt.

66. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Fachwissenschaftliche Kenntnisse

a) Bau und Leistung von Zellen

aa) Kenntnis der Zytologie einschließlich Feinstruktur und molekularbiologischer Zusammenhänge,

bb) Kenntnis der Zellphysiologie,

cc) Einblick in die Leistungen der Mikroorganismen.

b) Bau und Leistungen der Organismen

aa) Grundkenntnisse aus der Anatomie, Morphologie und Physiologie von Pilzen, Bakterien und Viren,

bb) Kenntnis der Anatomie (Histologie), Morphologie und Physiologie von Pflanzen und Tieren,

cc) Kenntnisse aus der Verhaltensbiologie, Neurobiologie und Sinnesphysiologie,

dd) Kenntnis der Fortpflanzung und Entwicklung,

ee) vertiefte Kenntnisse aus der klassischen und molekularen Genetik,

ff) Grundkenntnisse aus der Humangenetik,

gg) vertiefte Kenntnisse über Bau, Funktion und Entwicklung des menschlichen Körpers,

hh) Kenntnisse über die biologischen Grundlagen des Verhaltens und der Sexualität des Menschen,

ii) Gesunderhaltung des menschlichen Körpers.

c) Biodiversität und Evolution

aa) Kenntnis wichtiger Organismen (einschließlich ihrer Biologie) unter besonderer Berücksichtigung der einheimischen Flora und Fauna,

bb) Grundkenntnisse aus der Systematik insbesondere des Tier- und Pflanzenreichs,

cc) Kenntnis der Grundlagen der Evolutionsbiologie (Belege, Mechanismen, Stammesgeschichte),

dd) Kenntnisse aus der Stammesgeschichte des Menschen.

d) Organismus und Umwelt – Ökologie

aa) Kenntnis der Abhängigkeit der Organismen von und Anpassung an Umweltbedingungen,

bb) Kenntnis ausgewählter Lebensräume mit Einblick in Kausalzusammenhänge in Ökosystemen,

cc) Kenntnis der Folgen anthropogener Einflüsse auf Ökosysteme (Naturschutz, Umweltschutz); Bevölkerungsentwicklung des Menschen.

e) Bio- und Gentechnologie

aa) Kenntnis der Grundlagen der Gentechnik,

bb) Kenntnisse von biotechnologischen Verfahren einschließlich deren Nutzen und Risiken.

Aus den in Buchstaben a bis e genannten Gebieten sind entsprechend dem Angebot

der jeweiligen Universität zwei Spezialgebiete zu benennen (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4), von denen je eines in der mündlichen Prüfung gemäß Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a und in der mündlichen Prüfung gemäß Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b angemessen berücksichtigt wird.“

- b) In Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

67. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zahl „20“ wird durch die Zahl „12“ ersetzt.

bb) Der Strichpunkt nach den Worten „behandelt werden“ wird durch ein Komma ersetzt und der anschließende Halbsatz wird aufgehoben.

- b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

– Nach dem Wort „Naturwissenschaften“ wird ein Komma eingefügt.

– Die Worte „und zur Technik“ werden durch die Worte „zur Technik und zur Wirtschaft“ ersetzt.

bb) Buchstabe c wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.

- dd) Es wird folgender Satz angefügt:

„Aus den in Buchstaben a und b genannten Gebieten sind entsprechend dem Angebot der jeweiligen Universität zwei Spezialgebiete zu benennen (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4), von denen je eines in der mündlichen Prüfung gemäß Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a und in der mündlichen Prüfung gemäß Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b angemessen berücksichtigt wird.“

- c) In Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

68. § 66a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Halbsatz 1 und in Nummer 5 Halbsatz 1 wird jeweils das Wort „Methoden“ durch das Wort „Theorien“ ersetzt.

- bb) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Überblickswissen und in Teilgebieten vertiefte landes- und kulturkundliche Kenntnisse in Bezug auf China, auch unter Berücksichtigung eigener Erfahrung.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Schriftliche Prüfung

- a) Ein Aufsatz in moderner chinesischer Hochsprache (Putonghua) über ein landes- und kulturkundliches Thema zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck und zum Nachweis von Schriftzeichenkenntnissen (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

drei Themen werden zur Wahl gestellt; die Benutzung eines vom Prüfungshauptausschuss G zugelassenen einsprachigen chinesischen Wörterbuchs ist erlaubt; der Aufsatz ist in chinesischen Schriftzeichen abzufassen; hilfsweise kann die Pinyin-Umschrift verwendet werden, die Verwendung der Umschrift kann sich aber nachteilig auf die Bewertung auswirken;

- b) eine Übersetzung eines deutschen Prosatextes in das Chinesische (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

die Benutzung eines vom Prüfungshauptausschuss G zugelassenen einsprachigen chinesischen Wörterbuchs ist erlaubt; die Übersetzung ist in chinesischen Schriftzeichen abzufassen; hilfsweise kann die Pinyin-Umschrift verwendet werden, die Verwendung der Umschrift kann sich aber nachteilig auf die Bewertung auswirken;

- c) eine Übersetzung eines chinesischen Prosatextes (in moderner Hochsprache) in das Deutsche (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

die Benutzung eines vom Prüfungshauptausschuss G zugelassenen einsprachigen chinesischen Wörterbuchs ist erlaubt.“

- bb) Nummer 2 Buchst. b und c erhalten folgende Fassung:

- „b) Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft (Dauer: 30 Minuten);

im Rahmen der in der Fremdsprache durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen: eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in Kulturwissenschaft;

die Prüfung geht von landes- und kulturkundlichem Überblickswissen, von interkultureller Kompetenz und von verschiedenen Spezialgebieten aus, die die Prüfungsteilnehmer gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 angeben;

- c) Sprachwissenschaft

oder

Literaturwissenschaft und Literaturgeschichte
(Angabe im Zulassungsgesuch)
(Dauer: 40 Minuten);

es können Spezialgebiete benannt werden, die neben dem nachzuweisenden Überblickswissen in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4).“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „je einfachen Zahlenwerten der Noten für die gesondert zu bewertenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde“ durch die Worte „je zweifachen Zahlenwerten der Noten für die gesondert zu bewertenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde. Dabei zählen die Noten für die drei schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c je vierfach, die Note für die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a zweifach und die Note für die mündliche Leistung in Sprechfertigkeit nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b (ohne Kulturwissenschaft) ebenfalls zweifach (Teiler 16).“

69. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a Doppelbuchst. bb und cc erhalten folgende Fassung:

„bb) gründliche Kenntnis der grammatischen und lexikalischen Strukturen der deutschen Gegenwartssprache und der Regeln ihres Gebrauchs,

cc) Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache mit Kenntnis älterer Sprachstufen.“

bb) Buchstabe b Doppelbuchst. bb und cc erhalten folgende Fassung:

„bb) Kenntnis der grammatischen und lexikalischen Strukturen der deutschen Gegenwartssprache und der Regeln ihres Gebrauchs,

cc) Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache mit Kenntnis älterer Sprachstufen.“

cc) Buchstabe c Doppelbuchst. cc erhält folgende Fassung:

„cc) Kenntnis der grammatischen und lexikalischen Strukturen der deutschen Gegenwartssprache und der Regeln ihres Gebrauchs.“

dd) Buchstabe d Doppelbuchst. bb und cc erhalten folgende Fassung:

„bb) Fähigkeit zur Analyse von mittelhochdeutschen und frühneuhochdeutschen Texten (einschließlich 16. Jahrhundert),

cc) auf Lektüre gegründete Kenntnisse mittelhochdeutscher sowie frühneuhochdeutscher Texte und Überblick über die geschichtlichen Zusammenhänge der älteren deutschen Literatur.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Studienbegleitender Leistungsnachweis

Zweites Nebengebiet (mündlich)
(Dauer: 20 Minuten);

für die Zulassung ist der Nachweis gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c erforderlich.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

d) Der neue Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.

cc) Im neuen Buchstaben c wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

e) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 3 zweifach, die Noten für die schriftlichen Leistungen nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a und b je siebenfach, die Note für die mündliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a dreifach und die Note für die mündliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. b zweifach gewertet.“

70. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Englisch
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Latinum.
2. Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache.
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- a) Übungen in Phonologie, Aussprache und lautschriftlichen Fertigkeiten,
- b) einem sprachpraktisch-landeskundlichen Oberkurs unter Einbeziehung der Aufgabenformen von Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a und b,
- c) einem sprachhistorischen Kurs unter Einbeziehung kulturgeschichtlicher Aspekte,
- d) je einem Haupt- oder Oberseminar in Sprach- und Literaturwissenschaft,
- e) einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung im Hauptstudium.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik; eine in Lautbildung und Intonation richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache; die Aussprache soll sich an einer der Formen orientieren, die unter der Bezeichnung „Received Pronunciation“ oder „General American“ bekannt sind.
2. Vertrautheit mit Problemen, Theorien und Ergebnissen der Sprach- und Kulturwissenschaft; Fähigkeit, entsprechende Methoden auf Texte der Gegenwartssprache und früherer Sprachstufen anzuwenden.
3. Vertrautheit mit Geschichte, Struktureigenschaften, Erscheinungsformen und Gebrauchsbedingungen der englischen Sprache.
4. Wenn Sprachwissenschaft für die schriftliche Prüfung oder „Alt- oder Mittelenglisch“ als Spezialgebiet für die mündliche Prüfung aus der Sprachwissenschaft gewählt wird: Fähigkeit, einen alt- oder mittelenglischen Text zu übersetzen und im Wesentlichen sprachwissenschaftlich zu erläutern.
5. Vertrautheit mit Problemen, Theorien und Ergebnissen der Literatur- und Kulturwissenschaft; Fähigkeit, entsprechende Methoden auf die Interpretation literarischer Texte anzuwenden.
6. Kenntnis der Grundzüge der englischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart und der amerikanischen Literatur von der Kolonialzeit bis zur Gegenwart; Einblick in andere englischsprachige Literaturen.
7. Wenn Literaturwissenschaft für die mündliche Prüfung gewählt wird: genauere Kenntnisse in verschiedenartigen Spezialgebieten der englischen und amerikanischen Literaturgeschichte (z. B. Epoche, Gattung, Autor).
8. Überblickswissen und in Teilgebieten vertiefte landes- und kulturkundliche Kenntnisse in Bezug auf Großbritannien und Nordamerika, auch unter Berücksichtigung eigener Erfahrung; Einblick in andere englischsprachige Kulturen.
9. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(3) Studienbegleitender Leistungsnachweis

Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz) (mündlich)
(Dauer: 20 Minuten);

der studienbegleitende Leistungsnachweis findet mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt.

(4) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

- a) Textproduktion (Analyse, Kommentierung, persönliche Stellungnahme o. Ä.) in englischer Sprache zu landes- und kulturkundlichen Themen auf der Grundlage von verschiedenartigen Materialien (komplexe Texte, Statistiken, Diagramme, Karikaturen o. Ä.) (Bearbeitungszeit: 4 Stunden),
- b) eine Übersetzung eines englischen Prosatextes in das Deutsche (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
- c) eine wissenschaftliche Klausur in deutscher Sprache aus der Sprachwissenschaft oder aus der Literaturwissenschaft (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

das gewählte Gebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

aa) für die Klausur aus der Sprachwissenschaft werden zur Wahl gestellt:

- Themenaufgaben oder Textaufgaben zu Teilbereichen der Sprachwissenschaft,
- die sprachwissenschaftliche Erläuterung eines Textes oder von Teiltexen der Gegenwartssprache oder historischer Sprachstufen, letztere mit Teilaufgaben zu sprachlichen Entwicklungen von früheren Sprachstufen bis zur Gegenwart, ggf. mit Übersetzung;

bb) für die Klausur aus der Literaturwissenschaft werden zur Wahl gestellt:

- Themenaufgaben,
- literarische Texte verschiedener Epochen zur Interpretation mit literaturgeschichtlicher Situierung.

2. Mündliche Prüfung

- a) Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft (Dauer: 30 Minuten);

im Rahmen der in der Fremdsprache durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen: eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in Kulturwissenschaft;

die Prüfung geht von landes- und kulturkundlichem Überblickswissen, von interkultureller Kompetenz und von verschiedenen Spezialgebieten aus, die die Prüfungs-

teilnehmer gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 angeben;

- b) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft
(Dauer: 30 Minuten);

die Prüfung, die mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache durchgeführt wird, ist in dem Gebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;

es können Spezialgebiete benannt werden, die neben dem nachzuweisenden Überblickswissen in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4);

- c) Fachdidaktik
(Dauer: 30 Minuten);

die Prüfung wird mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache durchgeführt.

(5) Bewertung

1. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 3 zweifach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a fünffach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b zweifach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. c siebenfach, die beiden Noten für die mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a je zweifach und die Note für die mündliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. b fünffach gewertet.
2. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie im studienbegleitenden Leistungsnachweis zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde. Dabei zählen die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 3 zweifach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a fünffach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b zweifach und die Note für die mündliche Leistung in Sprechfertigkeit nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a (ohne Kulturwissenschaft) ebenfalls zweifach (Teiler 11).

(6) Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit kann aus dem Gesamtbereich der Anglistik/Amerikanistik gewählt werden.

(7) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Englisch

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3.“

71. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(Physiogeographie und Anthropogeographie)“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Eine Aufgabe aus der Physio- oder der Anthropogeographie
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

aus jedem der beiden Teilgebiete werden mehrere Themen zur Wahl gestellt;

das gewählte Teilgebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;“

- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Physio- oder Anthropogeographie
(Dauer: 40 Minuten);

die Prüfung ist in dem Teilgebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;“

- In Buchstabe c wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

72. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Französisch
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Latinum.
2. Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache.
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) Übungen in Phonologie, Aussprache und lautschriftlichen Fertigkeiten,
 - b) einem sprachpraktisch-landeskundlichen Oberkurs unter Einbeziehung der Aufgabenformen von Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a und b,
 - c) einem sprachhistorischen Kurs unter Einbeziehung kulturgeschichtlicher Aspekte,
 - d) je einem Haupt- oder Oberseminar in Sprach- und Literaturwissenschaft,
 - e) einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung im Hauptstudium.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik; eine in Lautbildung und Intonation richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache.

2. Vertrautheit mit Problemen, Theorien und Ergebnissen der Sprach- und Kulturwissenschaft; Fähigkeit, entsprechende Methoden auf Texte der Gegenwartssprache und früherer Sprachstufen anzuwenden.
3. Vertrautheit mit Geschichte, Struktureigenschaften, Erscheinungsformen und Gebrauchsbedingungen der französischen Sprache.
4. Wenn Sprachwissenschaft für die schriftliche Prüfung oder „Alt- oder Mittelfranzösisch“ als Spezialgebiet für die mündliche Prüfung aus der Sprachwissenschaft gewählt wird: Fähigkeit, einen alt- oder mittelfranzösischen Text zu übersetzen und im Wesentlichen sprachwissenschaftlich zu erläutern.
5. Vertrautheit mit Problemen, Theorien und Ergebnissen der Literatur- und Kulturwissenschaft; Fähigkeit, entsprechende Methoden auf die Interpretation literarischer Texte anzuwenden.
6. Kenntnis der Grundzüge der französischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart; Einblick in andere französischsprachige Literaturen.
7. Wenn Literaturwissenschaft für die mündliche Prüfung gewählt wird: genauere Kenntnisse in verschiedenartigen Spezialgebieten der französischen Literaturgeschichte (z. B. Epoche, Gattung, Autor).
8. Überblickswissen und in Teilgebieten vertiefte landes- und kulturkundliche Kenntnisse in Bezug auf Frankreich, auch unter Berücksichtigung eigener Erfahrung; Einblick in andere französischsprachige Kulturen.
9. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(3) Studienbegleitender Leistungsnachweis

Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz) (mündlich)
(Dauer: 20 Minuten);

der studienbegleitende Leistungsnachweis findet mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt.

(4) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

- a) Textproduktion (Analyse, Kommentierung, persönliche Stellungnahme o. Ä.) in französischer Sprache zu landes- und kulturkundlichen Themen auf der Grundlage von verschiedenartigen Materialien (komplexe Texte, Statistiken, Diagramme, Karikaturen o. Ä.) (Bearbeitungszeit: 4 Stunden),
- b) eine Übersetzung eines französischen Prosatextes in das Deutsche (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
- c) eine wissenschaftliche Klausur in deutscher Sprache aus der Sprachwissenschaft oder aus der Literaturwissenschaft

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

das gewählte Gebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

aa) für die Klausur aus der Sprachwissenschaft werden zur Wahl gestellt:

- Textaufgaben zu Teilbereichen der Sprachwissenschaft,
- die sprachwissenschaftliche Erläuterung eines Textes oder von Teiltexen der Gegenwartssprache oder historischer Sprachstufen, letztere mit Teilaufgaben zu sprachlichen Entwicklungen von früheren Sprachstufen bis zur Gegenwart, ggf. mit Übersetzung;

bb) für die Klausur aus der Literaturwissenschaft werden literarische Texte verschiedener Epochen zur Interpretation mit literaturgeschichtlicher Situierung zur Wahl gestellt.

2. Mündliche Prüfung

a) Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft (Dauer: 30 Minuten);

im Rahmen der in der Fremdsprache durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen: eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in Kulturwissenschaft;

die Prüfung geht von landes- und kulturkundlichem Überblickswissen, von interkultureller Kompetenz und von verschiedenen Spezialgebieten aus, die die Prüfungsteilnehmer gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 angeben;

b) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft (Dauer: 30 Minuten);

die Prüfung, die mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache durchgeführt wird, ist in dem Gebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;

es können Spezialgebiete benannt werden, die neben dem nachzuweisenden Überblickswissen in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4);

c) Fachdidaktik (Dauer: 30 Minuten);

die Prüfung wird mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache durchgeführt.

(5) Bewertung

1. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 3 zweifach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a fünffach, die

Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b zweifach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. c siebenfach, die beiden Noten für die mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a je zweifach und die Note für die mündliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. b fünffach gewertet.

2. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie im studienbegleitenden Leistungsnachweis zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde. Dabei zählen die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 3 zweifach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a fünffach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b zweifach und die Note für die mündliche Leistung in Sprechfertigkeit nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a (ohne Kulturwissenschaft) ebenfalls zweifach (Teiler 11).

(6) Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit kann auch aus dem Bereich anderer romanischer Sprachen gewählt werden.

(7) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Französisch

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3.“

73. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchst. d werden im Klammersatz nach „z. B.“ das Wort „Archäologie“ und ein Komma eingefügt.

b) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Fähigkeit, die gewählten Bereiche unter Berücksichtigung europäischer und außereuropäischer Aspekte in den gesamthistorischen Zusammenhang einzuordnen und Interdependenzen mit anderen Sozial- und Geisteswissenschaften aufzuzeigen.“

c) In Absatz 3 Nr. 2 Buchst. d wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

74. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) einer Exkursion zu Stätten der Antike (dieser Nachweis entfällt, wenn eine Exkursion zu Stätten der Antike gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d nachgewiesen wird),“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden das Wort „Vertiefte“ und die Worte „und in antiker Kunst“ gestrichen.

bb) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- In Halbsatz 1 werden die Worte „besonderen Gebiet“ durch das Wort „Spezialgebiet“ ersetzt.
- In Halbsatz 2 werden die Worte „besondere Gebiet“ durch das Wort „Spezialgebiet“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Studienbegleitender Leistungsnachweis

Archäologie (mündlich)
(Dauer: 15 Minuten);

der studienbegleitende Leistungsnachweis erstreckt sich auf das gemäß Absatz 2 Nr. 7 gewählte Spezialgebiet;

wer die Fächerverbindung Griechisch, Latein gewählt hat, legt den studienbegleitenden Leistungsnachweis in Archäologie nur einmal ab; in diesen Fällen zählt dieser Leistungsnachweis zum Fach Griechisch, es sei denn, dass das gewählte Spezialgebiet der römischen Archäologie angehört.“

- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.

- e) Der neue Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.

cc) Im neuen Buchstaben b wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

- f) Die neuen Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Bewertung

1. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 3 dreifach, die Noten für die drei schriftlichen Leistungen nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a, b und c je zehnfach, das Mittel aus den beiden Noten für die mündlichen Leistungen nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa dreifach und das Mittel aus den beiden Noten für die mündlichen Leistungen nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb neunfach gewertet (Teiler 45). Soweit kein studienbegleitender Leistungsnachweis in Archäologie anfällt, werden die Noten für die drei schriftlichen Leistungen nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a, b und c je achtfach gewertet. Der Teiler ist in diesem Fall 36.

2. Unbeschadet des § 35 ist die Prüfung im Fach Griechisch nicht bestanden, wenn in der Prüfungsgruppe, bestehend aus den beiden schriftlichen Arbeiten nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a und b und den beiden mündlichen Prüfungsleistungen nach Absatz 4 Nr. 2

Buchst. a Doppelbuchst. aa, im Durchschnitt eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wird. Dabei werden die Noten für die schriftlichen Leistungen zweifach und die Noten für die mündlichen Leistungen einfach gewertet.

(6) Schriftliche Hausarbeit

¹Die schriftliche Hausarbeit kann auch aus griechisch-römischer Philosophie, Alter Geschichte, Klassischer Archäologie, aus der Sprachwissenschaft oder aus der Byzantinistik gefertigt werden. ²In diesen Fällen muss an der Themenstellung und an der Korrektur ein Prüfer beteiligt sein, der für die Bereiche gemäß Absatz 2 Nrn. 1 bis 5 bestimmt ist.“

75. § 72a erhält folgende Fassung:

„§ 72a

Informatik
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. zwei Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Datenbanksysteme, Betriebssysteme, Rechnernetze und Rechnerarchitektur (keine Lehrveranstaltungen für Studierende im Nebenfach Informatik),
2. einem Programmierpraktikum,
3. einem Praktikum zur Entwicklung eines größeren Softwareprodukts (Systementwicklungsprojekt, team- und nutzerorientiertes Programmieren),
4. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung,
5. einem Praktikum zur Anwendung von Informatiksystemen aus fachdidaktischer Sicht.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundlegende Kenntnisse aus der theoretischen Informatik: Automatentheorie, formale Sprachen, Berechenbarkeit, Komplexität.
2. Vertiefte Kenntnisse aus dem Gebiet effiziente Algorithmen und Datenstrukturen.
3. Vertiefte Kenntnisse aus den Gebieten Datenbanksysteme, Betriebssysteme.
4. Vertiefte Kenntnisse aus den Gebieten Rechnerarchitektur, Rechnernetze.
5. Grundlegende Kenntnisse aus den Gebieten Softwaretechnik, Projektmanagement und Projektorganisation in der Softwareentwicklung.
6. Vertiefte Kenntnisse aus einem anwendungsorientierten Spezialgebiet der Informatik (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4).
7. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(3) Studienbegleitender Leistungsnachweis

aus den in Absatz 2 Nr. 5 genannten Gebieten (mündlich)
(Dauer: 45 Minuten);

im Rahmen des studienbegleitenden Leistungsnachweises ist auch das im Praktikum gemäß Absatz 1 Nr. 3 entwickelte Softwareprodukt hinsichtlich Aufgabenstellung, Verlauf und Ergebnis mit Präsentation vorzustellen.

Für die Zulassung ist der Nachweis gemäß Absatz 1 Nr. 3 erforderlich.

(4) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabengruppe aus den in Absatz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Gebieten
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

zwei Aufgabengruppen werden zur Wahl gestellt;

b) eine Aufgabengruppe aus den in Absatz 2 Nr. 3 genannten Gebieten; diese besteht aus einer Aufgabe mit Schwerpunkt im Gebiet Datenbanksysteme und einer Aufgabe mit Schwerpunkt im Gebiet Betriebssysteme; für jedes dieser Gebiete werden zwei Aufgaben zur Wahl gestellt
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

a) Eine Prüfung aus den in Absatz 2 Nr. 4 genannten Gebieten
(Dauer: 30 Minuten),

b) eine Prüfung aus dem Spezialgebiet gemäß Absatz 2 Nr. 6
(Dauer: 30 Minuten),

c) Fachdidaktik
(Dauer: 30 Minuten).

(5) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 3 dreifach, die Noten für die beiden schriftlichen Leistungen nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a und b je fünffach und die Noten für die beiden mündlichen Leistungen nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a und b je zweifach gewertet.

(6) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Informatik

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 4, im Fall der nachträglichen Erweiterung darüber hinaus die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 5.“

76. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

Italienisch
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Latinum.
2. Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache.
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) Übungen in Phonologie, Aussprache und lautschriftlichen Fertigkeiten,
 - b) einem sprachpraktisch-landeskundlichen Oberkurs unter Einbeziehung der Aufgabenformen von Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a und b,
 - c) einem sprachhistorischen Kurs unter Einbeziehung kulturgeschichtlicher Aspekte,
 - d) je einem Haupt- oder Oberseminar in Sprach- und Literaturwissenschaft,
 - e) einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung im Hauptstudium.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der italienischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik; eine in Lautbildung und Intonation richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache.
2. Vertrautheit mit Problemen, Theorien und Ergebnissen der Sprach- und Kulturwissenschaft; Fähigkeit, entsprechende Methoden auf Texte der Gegenwartssprache und früherer Sprachstufen anzuwenden.
3. Vertrautheit mit Geschichte, Struktureigenschaften, Erscheinungsformen und Gebrauchsbedingungen der italienischen Sprache.
4. Wenn Sprachwissenschaft für die schriftliche Prüfung oder „Italienisch einer älteren Sprachstufe“ als Spezialgebiet für die mündliche Prüfung aus der Sprachwissenschaft gewählt wird: Fähigkeit, einen italienischen Text einer älteren Sprachstufe zu übersetzen und im Wesentlichen sprachwissenschaftlich zu erläutern.
5. Vertrautheit mit Problemen, Theorien und Ergebnissen der Literatur- und Kulturwissenschaft; Fähigkeit, entsprechende Methoden auf die Interpretation literarischer Texte anzuwenden.
6. Kenntnis der Grundzüge der italienischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart.
7. Wenn Literaturwissenschaft für die mündliche Prüfung gewählt wird: genauere Kenntnisse in verschiedenartigen Spezialgebieten der italie-

nischen Literaturgeschichte (z. B. Epoche, Gattung, Autor).

8. Überblickswissen und in Teilgebieten vertiefte landes- und kulturkundliche Kenntnisse in Bezug auf Italien, auch unter Berücksichtigung eigener Erfahrung.
9. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(3) Studienbegleitender Leistungsnachweis

Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz) (mündlich)
(Dauer: 20 Minuten);

der studienbegleitende Leistungsnachweis findet mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt.

(4) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

- a) Textproduktion (Analyse, Kommentierung, persönliche Stellungnahme o. Ä.) in italienischer Sprache zu landes- und kulturkundlichen Themen auf der Grundlage von verschiedenartigen Materialien (komplexe Texte, Statistiken, Diagramme, Karikaturen o. Ä.) (Bearbeitungszeit: 4 Stunden),
- b) eine Übersetzung eines italienischen Prosatextes in das Deutsche (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
- c) eine wissenschaftliche Klausur in deutscher Sprache aus der Sprachwissenschaft oder aus der Literaturwissenschaft (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

das gewählte Gebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

aa) für die Klausur aus der Sprachwissenschaft werden zur Wahl gestellt:

- Textaufgaben zu Teilbereichen der Sprachwissenschaft,
- die sprachwissenschaftliche Erläuterung eines Textes oder von Teiltexen der Gegenwartssprache oder historischer Sprachstufen, letztere mit Teilaufgaben zu sprachlichen Entwicklungen von früheren Sprachstufen bis zur Gegenwart, ggf. mit Übersetzung;

bb) für die Klausur aus der Literaturwissenschaft werden literarische Texte verschiedener Epochen zur Interpretation mit literaturgeschichtlicher Situierung zur Wahl gestellt.

2. Mündliche Prüfung

- a) Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft (Dauer: 30 Minuten);

im Rahmen der in der Fremdsprache durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen: eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in Kulturwissenschaft;

die Prüfung geht von landes- und kulturkundlichem Überblickswissen, von interkultureller Kompetenz und von verschiedenen Spezialgebieten aus, die die Prüfungsteilnehmer gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 angeben;

- b) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft
(Dauer: 30 Minuten);

die Prüfung, die mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache durchgeführt wird, ist in dem Gebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;

es können Spezialgebiete benannt werden, die neben dem nachzuweisenden Überblickswissen in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4);

- c) Fachdidaktik
(Dauer: 30 Minuten).

(5) Bewertung

1. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 3 zweifach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a fünffach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b zweifach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. c siebenfach, die beiden Noten für die mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a je zweifach und die Note für die mündliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. b fünffach gewertet.
2. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie im studienbegleitenden Leistungsnachweis zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde. Dabei zählen die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 3 zweifach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a fünffach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b zweifach und die Note für die mündliche Leistung in Sprechfertigkeit nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a (ohne Kulturwissenschaft) ebenfalls zweifach (Teiler 11).

(6) Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit kann auch aus dem Bereich anderer romanischer Sprachen gewählt werden.

(7) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Italienisch

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3.“

77. § 73a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Methoden“ durch das Wort „Theorien“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- Die Worte „Methoden und Ergebnissen“ werden durch die Worte „Theorien und Ergebnissen“ ersetzt.
- Das Komma nach dem Wort „Literaturwissenschaft“ wird durch einen Strichpunkt ersetzt.

cc) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Überblickswissen und in Teilgebieten vertiefte landes- und kulturkundliche Kenntnisse in Bezug auf Japan, auch unter Berücksichtigung eigener Erfahrung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Schriftliche Prüfung

- a) Ein Aufsatz in japanischer Sprache über ein landes- und kulturkundliches Thema zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck und zum Nachweis von Schriftzeichenkenntnissen
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

drei Themen werden zur Wahl gestellt; die Benutzung eines vom Prüfungshauptausschuss G zugelassenen einsprachigen japanischen Wörterbuchs ist erlaubt;

- b) eine Übersetzung eines deutschen Prosatextes in das Japanische
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

die Benutzung eines vom Prüfungshauptausschuss G zugelassenen einsprachigen japanischen Wörterbuchs und eines japanischen Zeichenlexikons ist erlaubt;

- c) eine Übersetzung eines japanischen Prosatextes in das Deutsche
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

die Benutzung eines vom Prüfungshauptausschuss G zugelassenen einsprachigen japanischen Wörterbuchs und eines japanischen Zeichenlexikons ist erlaubt.“

bb) Nummer 2 Buchst. b und c erhalten folgende Fassung:

- „b) Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft
(Dauer: 30 Minuten);

im Rahmen der in der Fremdsprache durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen: eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note

für die Leistungen in Kulturwissenschaft;

die Prüfung geht von landes- und kulturkundlichem Überblickswissen, von interkultureller Kompetenz und von verschiedenen Spezialgebieten aus, die die Prüfungsteilnehmer gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 angeben;

c) Sprachwissenschaft

oder

Literaturwissenschaft und Literaturgeschichte
(Angabe im Zulassungsgesuch)
(Dauer: 40 Minuten);

es können Spezialgebiete benannt werden, die neben dem nachzuweisenden Überblickswissen in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4).“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „je einfachen Zahlenwerten der Noten für die gesondert zu bewertenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde“ durch die Worte „je zweifachen Zahlenwerten der Noten für die gesondert zu bewertenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde. Dabei zählen die Noten für die drei schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c je vierfach, die Note für die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a zweifach und die Note für die mündliche Leistung in Sprechfertigkeit nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b (ohne Kulturwissenschaft) ebenfalls zweifach (Teiler 16).“

78. § 74 erhält folgende Fassung:

„§ 74

Kunst (als Doppelfach)
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

a) Lehrveranstaltungen im bildnerischen Gestalten (Arbeit in der „Klasse“, 12 Wochenstunden pro Semester),

b) zwei verschiedenen einsemestrigen Lehrveranstaltungen¹⁾ (3 Wochenstunden) zum Thema: Realisierung künstlerischer Konzeptionen unter Berücksichtigung eines sinnvollen werkstofflichen Einsatzes (Materialien wie Ton, Holz, Metall, Papier, elektronische Medien, Maschinen),

c) einer einsemestrigen Lehrveranstaltung¹⁾ (3 Wochenstunden) in Druckverfahren (Hoch-, Flach-, Tief- und Durchdruck), Typographie, Layout oder elektronischer Bildbearbeitung,

d) einer einsemestrigen Lehrveranstaltung²⁾ (3 Wochenstunden) zur Auseinandersetzung mit performativen Kunstgattungen und deren Übertragung auf die Schule, z. B. Figurenspiel, darstellendes Spiel, Aktion, Rollenspiel,

e) einer einsemestrigen Lehrveranstaltung²⁾ (2 Wochenstunden) über Architektur und Städtebau,

f) einer einsemestrigen Lehrveranstaltung²⁾ (2 Wochenstunden) über Umwelt- und Produktgestaltung,

g) einer dreisemestrigen Lehrveranstaltung¹⁾ (2 Wochenstunden) zur Arbeit mit Medien (Foto, Film, Video, Computer) in Theorie und Praxis,

h) zwei einsemestrigen Lehrveranstaltungen (je 2 Wochenstunden) in Werkanalyse,

i) drei einsemestrigen Lehrveranstaltungen (je 2 Wochenstunden) in Kunstgeschichte³⁾, davon zwei Seminare²⁾,

j) zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen²⁾.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Praktischer Bereich

a) Fähigkeit zum eigenständigen Kommentar bzw. künstlerische Reflexion zu bestehenden Realitätskonzepten, Fähigkeit zum Wahrnehmen und Wiedergeben von Ordnungszusammenhängen am Gegenstand (Naturstudium), Fähigkeiten zur bildnerischen Erfindung und Verwirklichung.

Vorlage selbstständiger Arbeiten aus der Studienzeit im bildnerischen Gestalten. Zusätzlich können auch praktische Arbeitsergebnisse aus den Bereichen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b bis h vorgelegt werden. Zahl und Größe der Arbeiten sind durch den für

¹⁾ Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung über die regelmäßige aktive Teilnahme und die Anfertigung eines Werkstücks.

²⁾ Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung über die regelmäßige aktive Teilnahme.

³⁾ Die Lehrveranstaltung kann an der Akademie der bildenden Künste oder an der Universität besucht werden.

ihre Ausstellung verfügbaren Raum begrenzt. Für jeden Prüfungsteilnehmer ist die gleiche Ausstellungsfläche bereitzustellen. Eine Mappe mit weiteren Arbeiten ist als Entscheidungshilfe bei der Ausstellungswand aufzulegen.

- b) Fähigkeit zum Einsatz der Zeichnung als Kulturwerkzeug (Kommunikation), als Materialisation von Vorstellungen (persönlicher Zeichenstil) oder als Mittel zur Analyse (Erklärendes Zeichnen).
- c) Fähigkeit zur gestalterischen Auseinandersetzung mit künstlerischen Fragestellungen in verschiedenen, insbesondere in digitalen Medien.

2. Theoretischer Bereich

- a) Fähigkeit zur Analyse, Interpretation und Beurteilung von Werken der bildenden Kunst, Einsicht in Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge,
- b) Kenntnis von Grundproblemen und Methoden der Kunstgeschichte,
- c) Überblick über die Europäische Kunstgeschichte,
- d) besondere Kenntnisse über einen Bereich der Kunstgeschichte (Spezialgebiet).

3. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(3) Prüfungsteile

1. Arbeiten aus der Studienzeit

- a) Ausstellung von mindestens vier Ergebnissen selbstständiger gestalterischer Arbeit aus der Studienzeit (Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a), darunter zwei Projektergebnisse aus dem Bereich digitaler Medien (Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c),
- b) Präsentation der Arbeiten aus der Studienzeit vor der Prüfungskommission mit Prüfungsgespräch (Dauer: 20 Minuten).

2. Praktische Prüfung

- a) Der Mensch und seine Umgebung – Natur, Architektur, Gesellschaft (Bearbeitungszeit: 8 Stunden);

es werden zwei Aufgaben mit genauer Zielrichtung zur Wahl gestellt;

- b) der Künstler als sein eigener Kosmos – Introspektion (Bearbeitungszeit: 8 Stunden);

es werden zwei Aufgaben mit genauer Zielrichtung zur Wahl gestellt;

- c) kunstimmanente Fragestellungen (Bearbeitungszeit: 8 Stunden);

es werden zwei Themen zur Wahl gestellt aus

den Bereichen: Realitätsverständnis, mediale Bildwelten, Abbild des Abbildes, bewegtes Bild, virtuelle Welten, die Rolle des Bildes in der Gesellschaft;

für die unter Buchstaben a bis c genannten Prüfungsteile ist die Materialwahl freigestellt; mindestens ein Prüfungsteil ist zweidimensional, mindestens ein Prüfungsteil ist dreidimensional zu lösen;

- d) Zeichnung als Medium (Bearbeitungszeit: 6 Stunden);

es werden zwei Themen zur Wahl gestellt.

3. Schriftliche Prüfung

- a) Werkanalyse: technische, formale (kompositorische) und inhaltliche (ikonographische) Aufschlüsselung von Kunstwerken durch Skizzen und schriftliche Erläuterungen (Bearbeitungszeit: 6 Stunden);

zwei Themen werden zur Wahl gestellt;

- b) eine Aufgabe aus dem Bereich der Europäischen Kunstgeschichte (Bearbeitungszeit: 5 Stunden);

drei Themen werden zur Wahl gestellt.

4. Mündliche Prüfung

- a) Künstlerische Techniken und Vervielfältigungstechniken, Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge von Kunstwerken unter angemessener Berücksichtigung eines vom Prüfungsteilnehmer gewählten Spezialgebiets, das gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 anzugeben ist, (Dauer: 30 Minuten),

- b) Kunstgeschichte unter Berücksichtigung des gewählten Spezialgebiets nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. d (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4) (Dauer: 20 Minuten),

- c) Fachdidaktik (Dauer: 45 Minuten).

(4) Bewertung

1. Die praktischen Arbeiten nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a bis c werden gleichzeitig mit den Ergebnissen selbstständig gestalterischer Arbeit aus der Studienzeit (Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a) von zwei getrennt beurteilenden Prüfungsausschüssen bewertet, denen mindestens je vier und höchstens je sechs Mitglieder angehören. Die für die Prüfung bestellten Ausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit. Kommt in einem Ausschuss eine Stimmenmehrheit für eine Note nicht zustande oder weichen die Bewertungen der beiden Ausschüsse voneinander ab, so gelten § 23 Abs. 11 Sätze 2 und 3 sinngemäß.

2. Die Präsentation der Arbeiten aus der Studienzeit mit Prüfungsgespräch nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b wird von einem Prüfungsausschuss beurteilt, dem drei Mitglieder angehören. Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.

3. Die Prüfungsarbeiten gemäß Absatz 3 Nr. 2 Buchst. d werden von einem Prüfungsausschuss beurteilt, dem die mit der Ausbildung der Kunsterzieher hauptamtlich betrauten Mitglieder der in Nummer 1 genannten Prüfungsausschüsse angehören. Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Kommt eine Stimmenmehrheit für eine Note nicht zustande, so gelten § 23 Abs. 11 Sätze 2 und 3 sinngemäß.
4. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die Präsentation der Arbeiten aus der Studienzeit mit Prüfungsgespräch (Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b), die praktischen (Absatz 3 Nr. 2), schriftlichen (Absatz 3 Nr. 3) und mündlichen (Absatz 3 Nr. 4 Buchst. a und b) Prüfungen je einfach, die Note für die Ergebnisse selbstständig gestalterischer Arbeit aus der Studienzeit (Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a) zweifach gewertet (Teiler 11).

(5) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Kunst

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2.“

79. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden das Wort „Vertiefte“ und die Worte „und in antiker Kunst“ gestrichen.

bb) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

– In Halbsatz 1 werden die Worte „besonderen Gebiet“ durch das Wort „Spezialgebiet“ ersetzt.

– In Halbsatz 2 werden die Worte „besondere Gebiet“ durch das Wort „Spezialgebiet“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Studienbegleitender Leistungsnachweis

Archäologie (mündlich)
(Dauer: 15 Minuten);

der studienbegleitende Leistungsnachweis erstreckt sich auf das gemäß Absatz 2 Nr. 7 gewählte Spezialgebiet;

wer die Fächerverbindung Griechisch, Latein gewählt hat, legt den studienbegleitenden Leistungsnachweis in Archäologie nur einmal ab; in diesen Fällen zählt dieser Leistungsnachweis zum Fach Griechisch, es sei denn, dass das gewählte Spezialgebiet der römischen Archäologie angehört.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.

d) Der neue Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.

cc) Im neuen Buchstaben b wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

e) Die neuen Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Bewertung

1. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 3 dreifach, die Noten für die drei schriftlichen Leistungen nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a, b und c je zehnfach, das Mittel aus den beiden Noten für die mündlichen Leistungen nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa dreifach und das Mittel aus den beiden Noten für die mündlichen Leistungen nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb neunfach gewertet (Teiler 45). Soweit kein studienbegleitender Leistungsnachweis in Archäologie anfällt, werden die Noten für die drei schriftlichen Leistungen nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a, b und c je achtfach gewertet. Der Teiler ist in diesem Fall 36.

2. Unbeschadet des § 35 ist die Prüfung im Fach Latein nicht bestanden, wenn in der Prüfungsgruppe, bestehend aus den beiden schriftlichen Arbeiten nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a und b und den beiden mündlichen Prüfungsleistungen nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa, im Durchschnitt eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wird. Dabei werden die Noten für die schriftlichen Leistungen zweifach und die Noten für die mündlichen Leistungen einfach gewertet.

(6) Schriftliche Hausarbeit

¹Die schriftliche Hausarbeit kann auch aus griechisch-römischer Philosophie, Alter Geschichte, Klassischer Archäologie, aus der Sprachwissenschaft oder aus der Mittellateinischen Philologie gefertigt werden. ²In diesen Fällen muss an der Themenstellung und an der Korrektur ein Prüfer beteiligt sein, der für die Bereiche gemäß Absatz 2 Nrn. 1 bis 5 bestimmt ist.“

80. § 76 wird aufgehoben.

81. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77

Mathematik
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Übung in Algebra mit Klausur,
2. einer Übung in Funktionentheorie mit Klausur,
3. einer Übung mit Klausur in dem Gebiet, das für die Ablegung des studienbegleitenden Leistungsnachweises gemäß Absatz 3 gewählt wird,

4. einem Hauptseminar;
5. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

²Eine der unter Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Übungen mit Klausur kann durch ein weiteres Hauptseminar aus dem gleichen Gebiet ersetzt werden.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Fachwissenschaftliche Kenntnisse aus
 - a) Analysis (reelle Analysis einschließlich gewöhnlicher Differentialgleichungen, Funktionentheorie),
 - b) Algebra (Grundstrukturen, Gleichungstheorie) und Elemente der Zahlentheorie,
 - c) Geometrie (Grundlagen und ein Spezialgebiet, z. B. Differentialgeometrie); das gewählte Spezialgebiet ist gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 anzugeben;
 - d) Stochastik,
 - e) Informatik oder einem anderen mathematischen Gebiet, soweit dieses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus besonders genehmigt wurde.
2. Einblick in die Geschichte der Mathematik.
3. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(3) Studienbegleitender Leistungsnachweis

Geometrie oder Stochastik (mündlich)
(Dauer: 30 Minuten);

das gewählte Gebiet ist bei der Meldung zur Ablegung des studienbegleitenden Leistungsnachweises anzugeben;

für die Zulassung ist der Nachweis gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 2 erforderlich.

(4) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
 - a) Eine Aufgabengruppe aus der Analysis (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
drei Aufgabengruppen werden zur Wahl gestellt;
 - b) eine Aufgabengruppe aus Algebra und Elementen der Zahlentheorie (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
drei Aufgabengruppen werden zur Wahl gestellt.
2. Mündliche Prüfung
 - a) Geometrie oder Stochastik;
die Prüfung ist in dem Gebiet abzulegen, das nicht für den studienbegleitenden Leistungs-

nachweis gewählt wurde (Angabe im Zulassungsgesuch)
(Dauer: 30 Minuten),

- b) Wissensgebiet nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. e (Angabe im Zulassungsgesuch)
(Dauer: 30 Minuten);

in diesen Prüfungen sollen auch einschlägige Fragen aus Absatz 2 Nr. 2 behandelt werden;

- c) Fachdidaktik
(Dauer: 30 Minuten).

(5) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 3 einfach, die Noten für die beiden schriftlichen Prüfungen nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a und b je zweifach und die Noten für die beiden mündlichen Prüfungen nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a und b je einfach gewertet.

(6) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Mathematik

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.“

82. § 78 wird aufgehoben.

83. § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79

Musik (als Doppelfach)
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Nachweis der Teilnahme an Übungen in
 - a) Chor,
 - b) Orchester oder Bigband.
3. Nachweis der Teilnahme an je einer Übung in
 - a) Rhythmik, Tanz und Darstellendem Spiel,
 - b) Praxis von Populärer Musik und Jazz,
 - c) musikbezogener Medienpädagogik (einschließlich Medienpraxis).
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung in
 - a) Historischer Musikwissenschaft,
 - b) Systematischer Musikwissenschaft (aus einem der Teilbereiche gemäß Absatz 2 Nr. 2 Buchst. d Doppelbuchst. aa bis cc, die nicht als studienbegleitender Leistungsnachweis abgelegt werden),

c) Stimmkunde.

5. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Musikpraktischer Bereich

Es ist die Fertigkeit im Spiel von zwei Instrumenten nachzuweisen, von denen das eine Klavier oder Orgel oder Cembalo und das andere Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte als Instrumentenfamilie, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Gitarre, Harfe oder die Gruppe der Perkussionsinstrumente sein muss. Der Prüfungsteilnehmer wählt eines dieser Instrumente als erstes und eines als zweites Instrument (Angabe im Zulassungsgesuch). Das erste Instrument oder Gesang ist als Schwerpunktfach zu wählen (Angabe im Zulassungsgesuch).

a) Erstes Instrument

Vortrag von drei selbst gewählten schwierigeren Stücken aus jeweils verschiedenen Epochen; falls Klavier oder Orgel oder Cembalo oder ein anderes geeignetes Instrument gewählt wurde, muss mindestens ein polyphones Stück enthalten sein; für die Festlegung der Stücke gelten § 21 Abs. 2 Sätze 4 und 5 entsprechend.

b) Zweites Instrument

Vortrag von zwei selbst gewählten Stücken aus verschiedenen Epochen; für die Festlegung der Stücke gelten § 21 Abs. 2 Sätze 4 und 5 entsprechend.

c) Gesang

Vortrag von selbst gewählten begleiteten Vokalstücken aus mindestens drei verschiedenen Epochen und drei auswendig gesungenen, selbst gewählten, unbegleiteten Vokalstücken aus verschiedenen Bereichen (auch Volkslieder); Vortrag mindestens eines Sprechtextes.

Bei Gesang als Schwerpunktfach sind zusätzlich eine Arie, ein Kantatensatz und ein anspruchsvolles Klavierlied zumindest mittlerer Schwierigkeit nach eigener Wahl vorzutragen. Die unbegleiteten Vokalstücke und das Klavierlied sind jeweils auswendig vorzutragen. Für die Festlegung der Stücke gelten § 21 Abs. 2 Sätze 4 und 5 entsprechend.

d) Schulpraktisches Klavierspiel

Blattspielen, Liedbegleiten und -transponieren, Improvisation von einfachen Vor-, Zwischen- und Nachspielen, von Tanzformen u. Ä.; Klavierauszug- und Partiturspiel von Chor- und Orchesterwerken; Improvisation im Bereich von Populärer Musik und Jazz.

e) Schulische Ensemblepraxis

Erarbeiten eines unterrichtsspezifischen Ensemblestücks.

f) Chorleitung

Erarbeitung eines Chorsatzes.

g) Orchesterleitung oder Bigbandleitung

Erarbeitung eines für Orchester bzw. Bigband geeigneten Stücks.

h) Gehörbildung

Niederschrift, Höranalyse und Wiedergabe von Musikbeispielen.

2. Theoretisch-wissenschaftlicher Bereich

a) Analyse

Analyse eines vorgegebenen Musikstücks.

b) Tonsatz

Historische und zeitgenössische Satz- und Bearbeitungstechniken (einschließlich Populärer Musik und Jazz).

c) Historische Musikwissenschaft

Überblick über die Musikgeschichte; Kenntnis von Stilen, Gattungen und Formen der Musik (einschließlich Populärer Musik und Jazz).

d) Systematische Musikwissenschaft

Kenntnisse in einem der drei Teilbereiche

aa) Musikpsychologie,

bb) Musiksoziologie,

cc) Musikethnologie.

e) Musikpädagogik/Musikdidaktik

aa) Kenntnis der Voraussetzungen und Bedingungen musikalischen Lehrens und Lernens,

bb) Kenntnis musikdidaktischer Konzeptionen,

cc) Fähigkeit, Musikunterricht in verschiedenen Lernfeldern zu planen und zu analysieren, auch unter Einschluss fächerübergreifender Bezüge,

dd) Kenntnis der Lehrpläne,

ee) Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37, soweit nicht in den Doppelbuchstaben aa bis dd enthalten.

(3) Studienbegleitende Leistungsnachweise

1. Zweites Instrument (praktisch)
(Dauer: 15 Minuten),

2. Gehörbildung (mündlich/praktisch)
(Dauer: 25 Minuten),
 3. Historische Musikwissenschaft (mündlich)
(Dauer: 25 Minuten),
 4. Systematische Musikwissenschaft (mündlich)
(Dauer: 25 Minuten);
- aus den drei Teilbereichen nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. d Doppelbuchst. aa bis cc ist ein Teilbereich zu wählen (Angabe im Zulassungsgesuch).

(4) Prüfungsteile

1. Praktische Prüfung

- a) Erstes Instrument
(Dauer: 30 Minuten, wenn das erste Instrument Schwerpunktfach ist, sonst: 20 Minuten),
- b) Gesang
(Dauer: 30 Minuten, wenn Gesang Schwerpunktfach ist, sonst: 20 Minuten),
- c) schulpraktisches Klavierspiel
(Dauer: 20 Minuten),
- d) schulische Ensemblepraxis
(Dauer: 20 Minuten),
- e) Chorleitung
(Dauer: 20 Minuten),
- f) Orchester- oder Bigbandleitung
(Dauer: 20 Minuten).

2. Schriftliche Prüfung

- a) Analyse
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden);
mehrere Aufgaben werden zur Wahl gestellt;
- b) Tonsatz
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden);
mehrere Aufgaben werden zur Wahl gestellt;
- c) Musikpädagogik/Musikdidaktik
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden);
mehrere Aufgaben werden zur Wahl gestellt.

3. Mündliche Prüfung

Fachdidaktik
(Dauer: 45 Minuten).

(5) Bewertung

1. Der studienbegleitende Leistungsnachweis gemäß Absatz 3 Nr. 1 und die Prüfungen gemäß Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a bis c werden jeweils von einem Prüfungsausschuss abgenommen, dem mindestens drei und höchstens fünf Prüfer aus dem in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personenkreis und ein Prüfer aus dem in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Personenkreis angehören. Für die Festlegung der Noten gelten § 25 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sinngemäß. Kommt ei-

ne Einigung nicht zustande, so erhält der Prüfungsteilnehmer die Note nach § 9 Abs. 1, die sich gemäß § 9 Abs. 1 und 2 als Mittel aus den Bewertungen aller beteiligten Prüfer ergibt.

2. Die Prüfungen gemäß Absatz 4 Nr. 1 Buchst. d bis f werden jeweils von einem Prüfungsausschuss abgenommen, dem zwei Prüfer aus dem in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personenkreis und ein Prüfer aus dem in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Personenkreis angehören. Für die Festlegung der Noten gelten § 25 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sinngemäß. Kommt eine Einigung nicht zustande, so erhält der Prüfungsteilnehmer die Note nach § 9 Abs. 1, die sich gemäß § 9 Abs. 1 und 2 als Mittel aus den drei Bewertungen ergibt.
3. Bei der Berechnung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 3 Nr. 1 dreifach, die Noten für die studienbegleitenden Leistungsnachweise nach Absatz 3 Nrn. 2 bis 4 je zweifach, die Note für die praktische Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a sechsfach, falls das erste Instrument als Schwerpunktfach gewählt wurde, bzw. fünffach, falls das erste Instrument als Nichtschwerpunktfach gewählt wurde, die Note für die praktische Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b fünffach, falls Gesang als Schwerpunktfach gewählt wurde, bzw. vierfach, falls Gesang als Nichtschwerpunktfach gewählt wurde, die Note für die praktische Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. c vierfach, die Noten für die praktischen Leistungen nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. d bis f je dreifach, die Noten für die schriftlichen Leistungen nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a und b je dreifach und die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. c vierfach gewertet.

(6) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Musik

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 5.“

84. § 79a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Halbsatz 1 und in Nummer 4 Halbsatz 1 wird jeweils das Wort „Methoden“ durch das Wort „Theorien“ ersetzt.
 - bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Überblickswissen und in Teilgebieten vertiefte landes- und kulturkundliche Kenntnisse in Bezug auf den griechischen Sprachraum, auch unter Berücksichtigung eigener Erfahrung.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe a werden die Worte „einen allgemeinen Gegenstand“ durch die Worte „ein landes- und kulturkundliches Thema“ ersetzt.

- Buchstabe d Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 2 erhält folgende Fassung:
- „– literarische Texte zur Interpretation mit literaturgeschichtlicher Situierung.“
- bb) Nummer 2 Buchst. b und c erhalten folgende Fassung:
- „b) Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft
(Dauer: 30 Minuten);
- im Rahmen der in der Fremdsprache durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen: eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in Kulturwissenschaft;
- die Prüfung geht von landes- und kulturkundlichem Überblickswissen, von interkultureller Kompetenz und von verschiedenen Spezialgebieten aus, die die Prüfungsteilnehmer gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 angeben;
- c) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft
(Dauer: 30 Minuten);
- die Prüfung ist in dem Gebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;
- es können Spezialgebiete benannt werden, die neben dem nachzuweisenden Überblickswissen in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4).“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Worte „je einfachen Zahlenwerten der Noten für die gesondert zu bewertenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde“ durch die Worte „je zweifachen Zahlenwerten der Noten für die gesondert zu bewertenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft“ und die Zahl „25“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde. Dabei zählen die Noten für die drei schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c je dreifach, die Note für die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a zweifach und die Note für die mündliche Leistung in Sprechfertigkeit nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b (ohne Kulturwissenschaft) ebenfalls zweifach (Teiler 13).“
85. § 79b wird aufgehoben.
86. § 80 erhält folgende Fassung:
- „§ 80
- Philosophie/Ethik
Erste Staatsprüfung
- (1) Inhaltliche Prüfungsanforderungen
1. Philosophie
- a) Geschichte der Philosophie
- Überblick über wichtige systematische Konzeptionen der Philosophie aus Antike, Mittelalter und Neuzeit (einschließlich Gegenwart) und vertiefte Kenntnisse über ein Spezialgebiet (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4).
- b) Kenntnisse über ethisch bedeutsame Grundfragen aus zwei Disziplinen der theoretischen Philosophie entsprechend den schulischen Themenfeldern:
- aa) Sprachphilosophie (Sprache und Literatur),
- bb) Philosophie der Naturwissenschaften (Mathematik und Naturwissenschaften),
- cc) Anthropologie (Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften),
- dd) Metaphysik/Ontologie (künstlerische und weltanschauliche Fächer);
- die gewählten Disziplinen sind bei der Meldung zur Prüfung anzugeben.
- c) Kenntnisse im Überblick aus zwei weiteren philosophischen Disziplinen (Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Logik, Geistphilosophie, Philosophie der Sozialwissenschaften, Rechtsphilosophie, Geschichtsphilosophie, Ästhetik);
- die gewählten Disziplinen sind bei der Meldung zur Prüfung anzugeben.
- d) Vertrautheit mit Begriff und Aufbau philosophischer Ethik bei klassischen Autoren:
- aa) Antike
- Platon (Gorgias, Politeia), Aristoteles (Nikomachische Ethik), Cicero (De officiis),
- bb) Mittelalter
- Thomas von Aquin (Summa theologiae: Prima Secundae, q. 1-21),
- cc) Neuzeit
- Kant (Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Kritik der praktischen Vernunft), Mill (Utilitarismus).

2. Angewandte Ethik

a) Grundkenntnisse über zentrale Probleme angewandter Ethik und vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Bereiche:

- aa) Bioethik (u. a. Medizinethik),
- bb) Wirtschaftsethik,
- cc) Umweltethik/Technikethik,
- dd) Medienethik.

b) Ethisch bedeutsame Fragen der Human- und Sozialwissenschaften.

3. Religion

a) Religionsphilosophie

- aa) Begriff von Religion (Gott, Verhältnis Gott-Mensch, Wahrheitsanspruch, Religionskritik),
- bb) Philosophische Gotteslehre (Gottesbeweise z. B. bei Aristoteles, Anselm, Thomas von Aquin, Descartes, Kant).

b) Religionswissenschaft

- aa) Vertiefte Kenntnisse über historische und systematische Aspekte des Christentums,
- bb) Kenntnisse über Judentum, Islam und wichtige asiatische religiöse Traditionen (z. B. Buddhismus, Hinduismus, Konfuzianismus) hinsichtlich Lehre, Kult und Ethik,
- cc) Vertiefte Kenntnisse über Formen der Begegnung und der Konflikte zwischen Religionen (Identität und Wandel der Religionen, Religionskritik, religiöse Toleranz und Religionsfreiheit, interreligiöse Kommunikation),
- dd) Kenntnisse über neureligiöse Bewegungen und Esoterik.

4. Fachdidaktik

Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(2) Prüfungsteile

1. S c h r i f t l i c h e Prüfung

a) Systematische Interpretation geeigneter klassischer Texte aus dem Bereich „Begriff und Aufbau der Ethik“ gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

zwei Themen werden zur Wahl gestellt;

b) eine Aufgabe aus der angewandten Ethik gemäß Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

drei Themen werden zur Wahl gestellt;

c) eine Aufgabe aus der Religionsphilosophie und Religionswissenschaft gemäß Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a und b
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

mindestens zwei Themen werden zur Wahl gestellt.

2. M ü n d l i c h e Prüfung

a) Geschichte der Philosophie gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a
(Dauer: 30 Minuten),

b) Grundfragen theoretischer philosophischer Disziplinen gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b und c
(Dauer: 30 Minuten),

c) Ethisch bedeutsame Fragen der Human- und Sozialwissenschaften gemäß Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b
(Dauer: 20 Minuten),

d) Fachdidaktik
(Dauer: 30 Minuten).

(3) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die Noten für die drei schriftlichen Leistungen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a, b und c je vierfach, die Noten für die beiden mündlichen Leistungen nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a und b je dreifach und die Note für die mündliche Leistung nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. c zweifach gewertet.²

87. § 81 erhält folgende Fassung:

„§ 81

Physik
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. zwei physikalischen Praktika für Anfänger (je 4 Semesterwochenstunden),
2. einem physikalischen Praktikum für Fortgeschrittene (etwa 8 Semesterwochenstunden),
3. zwei Übungen aus der theoretischen Physik (mit Klausuren),
4. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

²Die Nachweise gemäß Satz 1 Nr. 1 können ersetzt werden durch das Zeugnis über die an einer Universität bestandene Diplom-Vorprüfung in Physik oder Ingenieurwissenschaften (Fachrichtung Elektrotechnik, Maschinenbau oder Fertigungstechnik).

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Fachwissenschaftliche Kenntnisse

- a) Vertiefte Kenntnisse aus der Experimentalphysik, insbesondere der experimentellen Methoden und der grundlegenden Versuchsaufbauten; Grundkenntnisse aus Atom-/Molekülphysik, Kern-/Teilchenphysik, Festkörperphysik sowie aus einem selbst gewählten modernen Teilgebiet der Experimentalphysik aus dem Angebot der jeweiligen Universität; dieses Gebiet ist gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 anzugeben;
- b) Grundkenntnisse aus der theoretischen Physik, insbesondere aus der klassischen Mechanik (einschließlich der speziellen Relativitätstheorie), Elektrodynamik, Thermodynamik und Quantenmechanik,
- c) vertiefte Kenntnisse aus einem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigten Spezialgebiet der angewandten Physik aus dem Angebot der jeweiligen Universität, soweit die mündliche Prüfung gemäß Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b nicht in der theoretischen Physik abgelegt wird; dieses Gebiet ist gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 anzugeben.
2. Einblick in die Geschichte der Physik unter besonderer Berücksichtigung der Wechselbeziehungen zwischen Physik und anderen Wissenschaften, Technik, Gesellschaft sowie Umwelt.
3. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabengruppe aus der Experimentalphysik; diese besteht aus drei Aufgaben, und zwar je einer mit Schwerpunkt in Atom-/Molekülphysik, in Kern-/Teilchenphysik und in Festkörperphysik; für jedes dieser Gebiete werden zwei Aufgaben zur Wahl gestellt (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
- b) eine Aufgabengruppe aus der theoretischen Physik; diese besteht aus vier Aufgaben, und zwar je einer mit Schwerpunkt in klassischer Mechanik (einschließlich der speziellen Relativitätstheorie), in Elektrodynamik, in Thermodynamik und in Quantenmechanik; für jedes dieser Gebiete werden zwei Aufgaben zur Wahl gestellt (Bearbeitungszeit: 4 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

- a) Experimentalphysik (Dauer: 45 Minuten),
- b) theoretische oder angewandte Physik (Angabe im Zulassungsgesuch) (Dauer: 45 Minuten);

in diesen Prüfungen sollen auch einschlägige Fragen aus Absatz 2 Nr. 2 behandelt werden;

- c) Fachdidaktik (Dauer: 45 Minuten);

die Prüfung enthält die Demonstration eines Experiments (nach Angebot der jeweiligen Universität) mit Aussprache; eine hinreichende Vorbereitungszeit für den Aufbau des Experiments ist vorzusehen.

(4) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Physik

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4.“

88. § 81a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Methoden“ durch das Wort „Theorien“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- Die Worte „Methoden und Ergebnissen“ werden durch die Worte „Theorien und Ergebnissen“ ersetzt.
- Das Komma nach dem Wort „Ergebnissen“ wird durch einen Strichpunkt ersetzt.

cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Überblickswissen und in Teilgebieten vertiefte landes- und kulturkundliche Kenntnisse in Bezug auf den portugiesischen Sprachraum (insbesondere Portugal und Brasilien), auch unter Berücksichtigung eigener Erfahrung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- In Buchstabe a werden die Worte „einen allgemeinen Gegenstand“ durch die Worte „ein landes- und kulturkundliches Thema“ ersetzt.
- Buchstabe d Doppelbuchst. aa und bb erhalten folgende Fassung:

„aa) für die Klausur aus der Sprachwissenschaft werden zur Wahl gestellt:

- Textaufgaben zu Teilbereichen der Sprachwissenschaft,
- die sprachwissenschaftliche Erläuterung eines Textes oder von Teiltexen der Gegenwartssprache oder historischer Sprachstufen, letztere mit Teilaufgaben zu sprachlichen Entwicklungen von früheren Sprachstufen bis zur Gegenwart, ggf. mit Übersetzung,

bb) für die Klausur aus der Literaturwissenschaft werden literarische Texte verschiedener Epochen zur Interpretation mit literaturgeschichtlicher Situierung zur Wahl gestellt.“

bb) Nummer 2 Buchst. b und c erhalten folgende Fassung:

„b) Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft
(Dauer: 30 Minuten);

im Rahmen der in der Fremdsprache durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen: eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in Kulturwissenschaft;

die Prüfung geht von landes- und kulturkundlichem Überblickswissen, von interkultureller Kompetenz und von verschiedenen Spezialgebieten aus, die die Prüfungsteilnehmer gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 angeben;

c) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft
(Dauer: 30 Minuten);

die Prüfung ist in dem Gebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;

es können Spezialgebiete benannt werden, die neben dem nachzuweisenden Überblickswissen in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4).“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „je einfachen Zahlenwerten der Noten für die gesondert zu bewertenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde“ durch die Worte „je zweifachen Zahlenwerten der Noten für die gesondert zu bewertenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft“ und die Zahl „25“ durch die Zahl „27“ ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde. Dabei zählen die Noten für die drei schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c je dreifach, die Note für die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a zweifach und die Note für die mündliche Leistung in Sprechfertigkeit nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b (ohne Kulturwissenschaft) ebenfalls zweifach (Teiler 13).“

89. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Drei der unter Buchstaben a bis e genannten Lehrveranstaltungen müssen Seminare sein, davon mindestens eine der unter Buchstaben a und b und mindestens eine der unter Buchstaben c und d genannten Lehrveranstaltungen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchst. c werden die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ und das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 Buchst. d wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

90. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Orientierungskurs „Einführung in elementare Theologie vor den Herausforderungen der modernen Gesellschaft“.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Biblische Einleitungswissenschaft.

2. Systematische Theologie

a) Grundkenntnisse der Fundamentaltheologie, insbesondere

aa) die Gottesfrage in Auseinandersetzung mit pluralen Weltdeutungen,

bb) Kirche, Kirchen, Weltreligionen,

cc) Gottes Offenbarung in Jesus Christus,

b) Grundkenntnisse der Dogmatik, insbesondere

aa) Gotteslehre und Christologie,

bb) Sakramentenlehre,

cc) Theologische Anthropologie.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

Eine Aufgabe aus der Systematischen Theologie, Teilgebiet Fundamentaltheologie (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

drei Themen werden zur Wahl gestellt.

2. Mündliche Prüfung

a) Biblische Einleitungswissenschaft (Dauer: 30 Minuten),

b) Systematische Theologie, Teilgebiet Dogmatik (Dauer: 30 Minuten).

(4) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Katholischer Religionslehre

Es entfällt die Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 1.“

- b) In Absatz 5 Nr. 1 wird das Wort „Diplom-Vorprüfungen“ durch das Wort „Diplomprüfungen“ ersetzt.

91. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchst. c erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(Absatz 2 Nr. 3 und Fundamentaltheologie)“

- b) Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„2. Kirchengeschichte

- a) Kirchengeschichte des Altertums,
b) Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit,
c) Bayerische Kirchengeschichte.

3. Systematische Theologie

- a) Vertiefte Kenntnisse aus zwei Schwerpunkten der Dogmatik (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4),
b) Grundkenntnisse der Moralthologie und der Christlichen Sozialethik, dazu vertiefte Kenntnisse aus zwei der folgenden Schwerpunkte (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4):
aa) Schutz des menschlichen Lebens,
bb) Ehe und Familie,
cc) Fragen der politischen Ethik,
dd) Fragen der Wirtschaftsethik,
ee) Fragen der Medienethik,
ff) Fragen der Umweltethik.

4. Praktische Theologie

- a) Voraussetzungen, Begründungen und Ziele religiöser Erziehung und Bildung,
b) Grundfragen des gottesdienstlichen und seelsorglichen Handelns der Kirche,
c) Grundkenntnisse des Kirchenrechts.“

- c) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe aus der Biblischen Theologie (AT oder NT) (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

das gewählte Teilgebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

aus jedem der beiden Teilgebiete werden drei Themen zur Wahl gestellt;

- b) eine Aufgabe aus der Kirchengeschichte, Teilgebiet gemäß Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a oder b (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

das gewählte Teilgebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

aus jedem der beiden Teilgebiete werden drei Themen zur Wahl gestellt;

- c) eine Aufgabe aus der Praktischen Theologie (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

zwei Themen werden zur Wahl gestellt.

2. Mündliche Prüfung

- a) Biblische Theologie; die Prüfung ist in dem Teilgebiet abzulegen, das nicht durch die schriftliche Prüfung abgedeckt ist (Dauer: 25 Minuten);

- b) Kirchengeschichte; die Prüfung ist in dem Teilgebiet gemäß Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a oder b abzulegen, das nicht durch die schriftliche Prüfung abgedeckt ist; bei der Prüfung können jeweils auch Bezüge zu dem Teilgebiet entsprechenden Inhalten aus dem Teilgebiet gemäß Absatz 2 Nr. 2 Buchst. c enthalten sein (Dauer: 25 Minuten);

- c) Systematische Theologie, Teilgebiet Moralthologie und Christliche Sozialethik (Dauer: 40 Minuten),

- d) Systematische Theologie, Teilgebiet Dogmatik gemäß Absatz 2 Nr. 3 Buchst. a; wurde gemäß § 83 Abs. 5 eine andere Prüfung als Ersatz für die staatliche Zwischenprüfung anerkannt, so erstreckt sich die Prüfung auf das im Anerkennungsbescheid festgelegte Teilgebiet (Dauer: 25 Minuten);

- e) Fachdidaktik (Dauer: 30 Minuten).

(4) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die Noten für die drei schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c je dreifach, die Noten für die beiden mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a und b je einfach, die Note für die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c zweifach und die Note für die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. d einfach gewertet.“

92. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) einem sprachpraktischen mehrteiligen Oberkurs einschließlich Landeskunde,“

bb) In Buchstabe d werden die Worte „aus dem Problembereich der“ durch das Wort „zur“ ersetzt.

cc) In Buchstabe e werden nach dem Wort „Hauptseminar“ die Worte „zur neueren russischen Literatur“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Methoden“ durch das Wort „Theorien“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 4 bis 6.

dd) Die neuen Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„4. Vertrautheit mit den einschlägigen literaturwissenschaftlichen Problemen, Theorien und Ergebnissen; Anwendung der entsprechenden Methoden bei der Interpretation literarischer Texte; Kenntnisse in der Geschichte der neueren russischen Literatur bis zur Gegenwart.“

5. Überblickswissen und in Teilgebieten vertiefte landes- und kulturkundliche Kenntnisse in Bezug auf den russischsprachigen Raum, auch unter Berücksichtigung eigener Erfahrungen.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Studienbegleitender Leistungsnachweis

Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz) (mündlich)
(Dauer: 20 Minuten);

der studienbegleitende Leistungsnachweis findet mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt.“

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.

e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

– In Buchstabe a werden die Worte „einen allgemeinen Gegenstand“ durch die Worte „ein landes- und kulturkundliches Thema“ ersetzt.

– In Buchstabe d Doppelbuchst. aa wird in Spiegelstrich 2 das Komma nach dem Wort „Sprachstufen“ durch einen

Strichpunkt ersetzt und Spiegelstrich 3 wird aufgehoben.

– Buchstabe d Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 2 erhält folgende Fassung:

„– literarische Texte zur Interpretation mit literaturgeschichtlicher Situierung.“

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

– Buchstabe a wird aufgehoben.

– Die bisherigen Buchstaben b bis d werden Buchstaben a bis c.

– Der neue Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft
(Dauer: 30 Minuten);

im Rahmen der in der Fremdsprache durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen: eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in Kulturwissenschaft;

die Prüfung geht von landes- und kulturkundlichem Überblickswissen, von interkultureller Kompetenz und von verschiedenen Spezialgebieten aus, die die Prüfungsteilnehmer gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 angeben;“

– An den neuen Buchstaben b wird folgender Halbsatz angefügt:

„es können Spezialgebiete benannt werden, die neben dem nachzuweisenden Überblickswissen in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4);“

– Im neuen Buchstaben c wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

f) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bewertung

1. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 3 zweifach, die Noten für die drei schriftlichen Leistungen nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a, b und c je dreifach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. d siebenfach, die beiden Noten für die mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a je zweifach und die Note für die mündliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. b fünffach gewertet.

2. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprach-

praktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie im studienbegleitenden Leistungsnachweis zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde. Dabei zählen die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 3 zweifach, die Noten für die drei schriftlichen Leistungen nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a, b und c je dreifach und die Note für die mündliche Leistung in Sprechfertigkeit nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a (ohne Kulturwissenschaft) zweifach (Teiler 13).“

93. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Politikwissenschaft

Kenntnis der Fragestellungen, Begriffe und Geschichte des Fachs, Einsicht in die politische Relevanz wirtschaftlicher, rechtlicher, historischer und gesellschaftlicher Faktoren

a) Politische Theorie

aa) Überblick über die politiktheoretischen Ansätze aus der Geschichte des politischen Denkens,

bb) Kenntnis einer speziellen politikwissenschaftlichen Theorie unter Berücksichtigung methodologischer und erkenntnistheoretischer Gesichtspunkte; hierzu vertiefte Kenntnis eines theoretischen Werkes der Politikwissenschaft (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4);

cc) Fähigkeit zur Diskussion verschiedener politiktheoretischer Ansätze.

b) Politische Systeme

aa) Spezielle Kenntnis des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland:

verfassungsrechtliche Grundlagen,

Institutionen,

Aufgaben,

politische Prozesse,

bb) Kenntnis eines weiteren bedeutenden politischen Systems der Gegenwart (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4),

cc) Kenntnis des politischen Systems der Europäischen Union,

dd) Fähigkeit zum Vergleich von politischen Systemen unter Berücksichtigung der Methoden der vergleichenden Politikwissenschaft,

ee) Kenntnis der Grundzüge des Wirtschaftssystems sowie der Sozial- und Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

c) Internationale Politik

aa) Überblick über verschiedene methodische Ansätze der Theorie der Internationalen Politik,

bb) Kenntnis der wichtigsten Strukturen der internationalen Beziehungen, des modernen Staatensystems und der internationalen Organisationen und Regime unter besonderer Berücksichtigung der Außenpolitik und der internationalen Lage Deutschlands sowie der Europäischen Union,

cc) Kenntnis eines speziellen Bereichs der Internationalen Politik (Friedens- und Konfliktproblematik, Diplomatie, Entwicklungspolitik oder internationale Wirtschaftsbeziehungen) (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4),

dd) Fähigkeit zur Analyse außenpolitischer Entscheidungen und zwischenstaatlicher Interaktionsprozesse.

2. Soziologie

Kenntnis der Fragestellungen und Begriffe des Fachs, Einsicht in die gesellschaftliche Relevanz wirtschaftlicher, rechtlicher, historischer und politischer Faktoren

a) Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland

Kenntnis der Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im internationalen und historischen Vergleich, insbesondere auch der sozialen Probleme und gesellschaftlichen Brennpunkte.

b) Soziologische Theorie

Kenntnis der Fragestellungen und Kategorien der Soziologie, Überblick über verschiedene soziologische Theorienansätze, Fähigkeit zur Anwendung soziologischer Erkenntnisse auf gesellschaftliche Strukturprobleme.

c) Kenntnis der Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung einschließlich Statistik.

3. Zeitgeschichte

- a) Grundzüge der historischen Entwicklung von 1917 bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs,
- b) vertiefte Kenntnis der Zeitgeschichte seit 1945,

unter besonderer Berücksichtigung wesentlicher politischer und gesellschaftlicher Fragen.

4. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37. "

c) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- „b) Soziologie
(Dauer: 25 Minuten);

die Prüfung erstreckt sich auf das für die schriftliche Prüfung nicht gewählte Teilgebiet (Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland oder Soziologische Theorie) und auf Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung einschließlich Statistik (Absatz 2 Nr. 2 Buchst. c);“

- bb) In Buchstabe d wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

94. § 87 erhält folgende Fassung:

„§ 87

Spanisch
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Latinum.
2. Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache.
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) Übungen in Phonologie, Aussprache und lautschriftlichen Fertigkeiten,
 - b) einem sprachpraktisch-landeskundlichen Oberkurs unter Einbeziehung der Aufgabenformen von Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a und b,
 - c) einem sprachhistorischen Kurs unter Einbeziehung kulturgeschichtlicher Aspekte,
 - d) je einem Haupt- oder Oberseminar in Sprach- und Literaturwissenschaft,
 - e) einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung im Hauptstudium.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der spanischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idioma-

tik; eine in Lautbildung und Intonation richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache.

2. Vertrautheit mit Problemen, Theorien und Ergebnissen der Sprach- und Kulturwissenschaft; Fähigkeit, entsprechende Methoden auf Texte der Gegenwartssprache und früherer Sprachstufen anzuwenden.

3. Vertrautheit mit Geschichte, Struktureigenschaften, Erscheinungsformen und Gebrauchsbedingungen der spanischen Sprache.

4. Wenn Sprachwissenschaft für die schriftliche Prüfung oder „Spanisch einer älteren Sprachstufe“ als Spezialgebiet für die mündliche Prüfung aus der Sprachwissenschaft gewählt wird: Fähigkeit, einen spanischen Text einer älteren Sprachstufe zu übersetzen und im Wesentlichen sprachwissenschaftlich zu erläutern.

5. Vertrautheit mit Problemen, Theorien und Ergebnissen der Literatur- und Kulturwissenschaft; Fähigkeit, entsprechende Methoden auf die Interpretation literarischer Texte anzuwenden.

6. Kenntnis der Grundzüge der spanischsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart.

7. Wenn Literaturwissenschaft für die mündliche Prüfung gewählt wird: genauere Kenntnisse in verschiedenartigen Spezialgebieten der spanischen Literaturgeschichte (z. B. Epoche, Gattung, Autor) und in der spanischsprachigen Literatur Lateinamerikas.

8. Überblickswissen und in Teilgebieten vertiefte landes- und kulturkundliche Kenntnisse in Bezug auf Spanien und Lateinamerika, auch unter Berücksichtigung eigener Erfahrung.

9. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.

(3) Studienbegleitender Leistungsnachweis

Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz) (mündlich)
(Dauer: 20 Minuten);

der studienbegleitende Leistungsnachweis findet mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt.

(4) Prüfungsteile1. Schriftliche Prüfung

- a) Textproduktion (Analyse, Kommentierung, persönliche Stellungnahme o. Ä.) in spanischer Sprache zu landes- und kulturkundlichen Themen auf der Grundlage von verschiedenartigen Materialien (komplexe Texte, Statistiken, Diagramme, Karikaturen o. Ä.) (Bearbeitungszeit: 4 Stunden),

- b) eine Übersetzung eines spanischen Prosatextes in das Deutsche (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),

- c) eine wissenschaftliche Klausur in deutscher

Sprache aus der Sprachwissenschaft oder aus der Literaturwissenschaft
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

das gewählte Gebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

aa) für die Klausur aus der Sprachwissenschaft werden zur Wahl gestellt:

- Textaufgaben zu Teilbereichen der Sprachwissenschaft,
- die sprachwissenschaftliche Erläuterung eines Textes oder von Teiltexen der Gegenwartssprache oder historischer Sprachstufen, letztere mit Teilaufgaben zu sprachlichen Entwicklungen von früheren Sprachstufen bis zur Gegenwart, ggf. mit Übersetzung;

bb) für die Klausur aus der Literaturwissenschaft werden literarische Texte verschiedener Epochen zur Interpretation mit literaturgeschichtlicher Situierung zur Wahl gestellt.

2. Mündliche Prüfung

a) Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft
(Dauer: 30 Minuten);

im Rahmen der in der Fremdsprache durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen: eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in Kulturwissenschaft;

die Prüfung geht von landes- und kulturkundlichem Überblickswissen, von interkultureller Kompetenz und von verschiedenen Spezialgebieten aus, die die Prüfungsteilnehmer gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 angeben;

b) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft
(Dauer: 30 Minuten);

die Prüfung, die mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache durchgeführt wird, ist in dem Gebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;

es können Spezialgebiete benannt werden, die neben dem nachzuweisenden Überblickswissen in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4);

c) Fachdidaktik
(Dauer: 30 Minuten).

(5) Bewertung

1. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 3 zweifach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a fünfmal, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b zweifach, die Note für die

schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. c siebenmal, die beiden Noten für die mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a je zweifach und die Note für die mündliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. b fünfmal gewertet.

2. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie im studienbegleitenden Leistungsnachweis zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde. Dabei zählen die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 3 zweifach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a fünfmal, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b zweifach und die Note für die mündliche Leistung in Sprechfertigkeit nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a (ohne Kulturwissenschaft) ebenfalls zweifach (Teiler 11).

(6) Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit kann auch aus dem Bereich anderer romanischer Sprachen gewählt werden.

(7) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Spanisch

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3.“

95. § 88 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 Satz 3 werden die Worte „Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministeriums für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den sportpraktisch-didaktischen und sporttheoretischen Veranstaltungen in den Ausbildungsbereichen „Sport und Gesundheit“ einschließlich Sportförderunterricht sowie „Jugendgemäße Bewegungsaktivitäten/Trendsportarten zur Gestaltung des pädagogischen Freiraums im Sportunterricht“.“

bb) In Nummer 4 Satz 2 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

96. § 88a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Halbsatz 1 und in Nummer 4 Halbsatz 1 wird jeweils das Wort „Methoden“ durch das Wort „Theorien“ ersetzt.

bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Überblickswissen und in Teilgebieten vertiefte landes- und kulturkundliche Kenntnisse in Bezug auf den tschechischen Sprachraum, auch unter Berücksichtigung eigener Erfahrung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

– In Buchstabe a werden die Worte „einen allgemeinen Gegenstand“ durch die Worte „ein landes- und kulturkundliches Thema“ ersetzt.

– Buchstabe d Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 2 erhält folgende Fassung:

„– literarische Texte zur Interpretation mit literaturgeschichtlicher Situierung.“

bb) Nummer 2 Buchst. b und c erhalten folgende Fassung:

„b) Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft (Dauer: 30 Minuten);

im Rahmen der in der Fremdsprache durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen: eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in Kulturwissenschaft;

die Prüfung geht von landes- und kulturkundlichem Überblickswissen, von interkultureller Kompetenz und von verschiedenen Spezialgebieten aus, die die Prüfungsteilnehmer gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 angeben;

c) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft (Dauer: 30 Minuten);

die Prüfung ist in dem Gebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;

es können Spezialgebiete benannt werden, die neben dem nachzuweisenden Überblickswissen in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4).“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „je einfachen Zahlenwerten der Noten für die gesondert zu bewertenden mündlichen Leistungen

gen in Sprechfertigkeit und Landeskunde“ durch die Worte „je zweifachen Zahlenwerten der Noten für die gesondert zu bewertenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft“ und die Zahl „25“ durch die Zahl „27“ ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde. Dabei zählen die Noten für die drei schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c je dreifach, die Note für die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a zweifach und die Note für die mündliche Leistung in Sprechfertigkeit nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b (ohne Kulturwissenschaft) ebenfalls zweifach (Teiler 13).“

97. § 88b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Halbsatz 1 und in Nummer 4 Halbsatz 1 wird jeweils das Wort „Methoden“ durch das Wort „Theorien“ ersetzt.

bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Überblickswissen und in Teilgebieten vertiefte landes- und kulturkundliche Kenntnisse in Bezug auf den türkischen Sprachraum, auch unter Berücksichtigung eigener Erfahrung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

– In Buchstabe a werden die Worte „einen allgemeinen Gegenstand“ durch die Worte „ein landes- und kulturkundliches Thema“ ersetzt.

– Buchstabe d Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 2 erhält folgende Fassung:

„– literarische Texte zur Interpretation mit literaturgeschichtlicher Situierung.“

bb) Nummer 2 Buchst. b und c erhalten folgende Fassung:

„b) Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft (Dauer: 30 Minuten);

im Rahmen der in der Fremdsprache durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen: eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in Kulturwissenschaft;

die Prüfung geht von landes- und kulturkundlichem Überblickswissen, von interkultureller Kompetenz und von verschiedenen Spezialgebieten aus, die die Prüfungsteilnehmer gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 angeben;

- c) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft (Dauer: 30 Minuten);

die Prüfung ist in dem Gebiet abzulegen, das für die schriftliche Prüfung nicht gewählt wurde;

es können Spezialgebiete benannt werden, die neben dem nachzuweisenden Überblickswissen in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4).“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Worte „je einfachen Zahlenwerten der Noten für die gesondert zu bewertenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde“ durch die Worte „je zweifachen Zahlenwerten der Noten für die gesondert zu bewertenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft“ und die Zahl „25“ durch die Zahl „27“ ersetzt.

- bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde. Dabei zählen die Noten für die drei schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c je dreifach, die Note für die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a zweifach und die Note für die mündliche Leistung in Sprechfertigkeit nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b (ohne Kulturwissenschaft) ebenfalls zweifach (Teiler 13).“

98. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Lehrveranstaltung mit Übung (einschließlich anwendungsbezogenem Computereinsatz) in Mathematik für Lehramtsstudenten mit dem Fach Wirtschaftswissenschaften,
2. einer Übung in betrieblichem Rechnungswesen,
3. einem Seminar (einer Übung für Fortgeschrittene) aus der Betriebswirtschaftslehre,

4. einem Seminar (einer Übung für Fortgeschrittene) aus der Volkswirtschaftslehre,
5. einer Übung (einem Seminar) aus dem Privatrecht,
6. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung,
7. einem kaufmännischen Praktikum von sechs Monaten Dauer.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Kenntnis der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre.
2. Grundkenntnis der Volkswirtschaftstheorie und Sozialpolitik, Kenntnis der Volkswirtschaftspolitik.
3. Grundkenntnis des Privatrechts (Bürgerliches Recht, Verbraucherschutzrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht) und Überblick über das Strafrecht.
4. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.“

- b) In Absatz 3 Nr. 2 Buchst. d wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

99. § 90 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach den Worten „Bautechnik, Englisch“ die Worte „Bautechnik, Informatik“ eingefügt.

- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Elektrotechnik und Informationstechnik, Chemie
 Elektrotechnik und Informationstechnik, Deutsch
 Elektrotechnik und Informationstechnik, Englisch
 Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik
 Elektrotechnik und Informationstechnik, IT-Technik
 Elektrotechnik und Informationstechnik, Mathematik
 Elektrotechnik und Informationstechnik, Mechatronik
 Elektrotechnik und Informationstechnik, Physik
 Elektrotechnik und Informationstechnik, Religionslehre
 Elektrotechnik und Informationstechnik, Sozialkunde
 Elektrotechnik und Informationstechnik, Sport“

- c) Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. Gesundheits- und Pflegewissenschaft, Biologie
 Gesundheits- und Pflegewissenschaft, Chemie

Gesundheits- und Pflegewissenschaft,
Deutsch
Gesundheits- und Pflegewissenschaft,
Englisch
Gesundheits- und Pflegewissenschaft,
Religionslehre
Gesundheits- und Pflegewissenschaft,
Sozialkunde
Gesundheits- und Pflegewissenschaft,
Sport“

- d) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 5 bis 7.
- e) In der neuen Nummer 6 werden nach den Worten „Metalltechnik, Mathematik“ die Worte „Metalltechnik, Mechatronik“ eingefügt.
- f) Die neue Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Sozialpädagogik, Gesundheitspädagogik“ werden gestrichen.
- bb) Das Wort „Kunsterziehung“ wird durch das Wort „Kunst“ ersetzt.

100. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Erdkunde“ werden ein Komma und das Wort „Ethik“ eingefügt.
 - Das Komma nach dem Wort „Geschichte“ und das Wort „Gesundheitspädagogik“ werden gestrichen.
 - Nach dem Wort „Informatik“ werden ein Komma und das Wort „IT-Technik“ eingefügt.
 - Das Wort „Kunsterziehung“ wird durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
 - Nach dem Wort „Mathematik“ werden ein Komma und das Wort „Mechatronik“ eingefügt.
- bb) In Nummer 5 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor den Worten „Studium einer weiteren beruflichen Fachrichtung“ wird das Wort „vertiefte“ eingefügt.
- bb) Das Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt.
- cc) Nach den Worten „fremdsprachlichen Qualifikation“ werden ein Komma und die Worte „durch das Studium der Medienpädagogik, durch das Studium des Darstellenden Spiels oder durch das Studium des Fachs Förderung von Schülern mit besonderem Förderbedarf“ eingefügt.

101. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt Richtlinien und Ausbildungspläne für das gelenkte Berufspraktikum.“

102. In § 93 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

103. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

Elektrotechnik und Informationstechnik
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. je einem Praktikum aus dem Gebiet
 - a) Messtechnik und Sensorik,
 - b) Schaltungselektronik,
2. mehreren Wahlpflichtveranstaltungen; es müssen dabei mindestens zwei Wahlpflichtvorlesungen und zwei Wahlpflichtpraktika enthalten sein; aus diesen Wahlpflichtveranstaltungen muss eine Anzahl von Leistungspunkten nachgewiesen werden, die die jeweilige Universität in ihrer Studienordnung festlegt;
 - a) Wahlpflichtvorlesungen aus den Gebieten
 - aa) hochfrequenztechnische Systeme,
 - bb) Modulationsverfahren,
 - cc) Digitaltechnik,
 - dd) Kommunikationssysteme,
 - ee) Software Engineering,
 - ff) Medientechnik,
 - gg) Automatisierung in der Industrie,
 - hh) lokale und verteilte Messnetze,
 - ii) energietechnische Anlagen,
 - jj) Energieübertragungs- und Hochspannungstechnik,
 - kk) Stromrichter gespeiste elektrische Maschinen,
 - ll) elektrische Maschinen und ihre Kombination mit Stromrichtern,
 - mm) Besonderheiten des Stromrichterbe-

triebs und Sonderbauformen elektrischer Maschinen,

nn) Informationstechnik,

oo) Mikroelektronik,

b) Wahlpflichtpraktika aus den Gebieten

aa) Hochfrequenztechnik,

bb) Nachrichtentechnik,

cc) elektrische Energiewandler,

dd) Energieübertragungs- und Hochspannungstechnik,

ee) Projektpraktikum Multimedia,

ff) Automatisierungstechnik,

gg) Mikroelektronik,

hh) Antriebstechnik.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Wellenausbreitung und Übertragungstechnik

Wellenausbreitung in homogenen und inhomogenen Medien insbesondere im Zusammenhang mit Funknetzen der Informationstechnik, Einwirkung elektromagnetischer Wellen auf biologische Gewebe (EMVU); Freiraumausbreitung, Brechung, Reflexion, Beugung; Antennen, Sende- und Empfangstechniken für die digitale Übertragungstechnik (drahtlose Rechnernetze, Mobilfunk, Rundfunk); Grundbegriffe der Elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV).

2. Signaldarstellung/Systemtheorie

Signale und Spektren in der Informationstechnik: stochastische und deterministische Signale, Fourierreihe und Fouriertransformation; Systemtheorie linearer zeitinvarianter Systeme: Übertragungsfunktion, Impulsantwort, lineare Verzerrungen, Faltung, Frequenzgang, Stabilität, Zustandsraumdarstellung.

3. Steuerungs- und Regelungstechnik

Aufbau des Regelkreises, Regelkreisglieder im Zeit- und Frequenzbereich, geschlossener Regelkreis und Stabilität, Reglerauslegung, Grundstrukturen von Steuerungen.

4. Grundlagen der Stromrichter und der elektrischen Maschinen/Energie- und Antriebstechnik

Einführung in die Stromrichtertechnik, netzgeführte Stromrichter, selbstgeführte Stromrichter; Aufbau, Wirkungsweise sowie stationäres Betriebsverhalten von Gleichstrommaschinen, Synchronmaschinen in der Vollpolbauart und Asynchronmaschinen, elektrische Energieversorgungsnetze, Drehstromsysteme, Leistungen, Blindleistungskompensation.

5. Kommunikationsnetze/Kommunikationselektronik

Telekommunikationsdienste und Anwendungen, Netzstrukturen, Konnektivität, Übertragungsverfahren und Signalisierung, Multiplex-Techniken, Durchschalte- und Paketvermittlung, Kommunikationsprotokolle, kommunikationstechnische Prozesse und ihre Beschreibung, Verkehrstheorie, Koppeleinrichtungen und Steuerungen, Verkehrslenkung, Fernsprechnetze, Datennetze, Mobilnetze, Breitbandnetze sowie physikalische Grundlagen, Bauelemente und Schaltungen für die drahtlose und leitungsgebundene Informationsübertragung.

6. Fachdidaktik (§ 37).

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet Signaldarstellung/Systemtheorie (Bearbeitungszeit: 2 Stunden);

zwei Aufgaben werden zur Wahl gestellt;

b) eine Aufgabe aus dem Gebiet Steuerungs- und Regelungstechnik (Bearbeitungszeit: 2 Stunden);

zwei Aufgaben werden zur Wahl gestellt;

c) eine Aufgabe aus dem Gebiet Grundlagen der Stromrichter und der elektrischen Maschinen/Energie- und Antriebstechnik (Bearbeitungszeit: 2 Stunden);

zwei Aufgaben werden zur Wahl gestellt;

2. Mündliche Prüfung

a) Wellenausbreitung und Übertragungstechnik (Dauer: 30 Minuten),

b) Kommunikationsnetze/Kommunikationselektronik (Dauer: 30 Minuten),

c) Fachdidaktik (Dauer: 30 Minuten).

(4) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a bis c und die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a und b je einfach gewertet.

(5) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayL BG mit Elektrotechnik und Informationstechnik

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.“

104. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Absatzes 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Großhaushalte und Sozialwesen“

b) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Großhaushalte und Sozialwesen
(Dauer: 30 Minuten),“

bb) In Buchstabe d wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

105. Es wird folgender § 95a eingefügt:

„§ 95a

Gesundheits- und Pflegewissenschaft
Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Lehrveranstaltung aus der Pathologie,
2. einer Lehrveranstaltung aus der Pharmakologie und Toxikologie,
3. einer Lehrveranstaltung zur Ernährung pflegebedürftiger und kranker Menschen,
4. einer Lehrveranstaltung in Naturheilkunde,
5. einem Praktikum aus einem der folgenden Bereiche:

- a) erste Hilfe/Notfallmedizin,
- b) Krankenhaus,
- c) Arztpraxis,
- d) Pflegeheim,
- e) Ambulanter Pflegedienst.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Krankheitslehre und Rehabilitation

Grundfragen aus den Gebieten Chirurgie, Innere Medizin, Geburtshilfe und Gynäkologie, Pädiatrie, Gerontologie, Psychiatrie/Neurologie und Rehabilitation; Störungen bzw. Erkrankungen und besondere Probleme, die sich im Umgang bzw. bei der Versorgung und Pflege der Patienten und anderen zu betreuenden Personen ergeben.

2. Gesundheits- und Pflegetheorie sowie Gesundheits- und Pflegeforschung

Theoretische und klinische Konzepte der Pflege, Gesundheitsförderung; Grundlagen und Anwendung quantitativer und qualitativer Forschungsmethoden; Studiendesign; Datenerhebung und -auswertung.

3. Gesundheitsmanagement sowie Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen und in der Pflege

Betriebseigenarten und ihre Relevanz für das Management, Organisation, Controlling, Personalführung, Informationssysteme, Rechnungswesen; Aufgabenfelder im Gesundheits- und Sozialwesen, Qualitätsbegriff und Zielsetzung, Qualität und Kosten, Instrumente und Qualitätssicherung, Total Quality Management.

4. Psychologie in der Pflegewissenschaft

Grundfragen der Sozialpsychologie, z. B. Interaktion und Kommunikation, soziale Kompetenz, Konfliktbewältigung; Methoden der psychologischen Diagnostik, z. B. Anamnese, Exploration, Gesprächsführung; empirische Sozialforschung, z. B. Evaluation von Interventionen; Gesundheitspsychologie, Klinische Psychologie, Entwicklungs- und Lernpsychologie.

5. Fachdidaktik (§ 37).

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet Krankheitslehre und Rehabilitation (Bearbeitungszeit: 3 Stunden),
- b) eine Aufgabe aus dem Gebiet Gesundheits- und Pflegetheorie sowie Gesundheits- und Pflegeforschung (Bearbeitungszeit: 3 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

- a) Psychologie in der Pflegewissenschaft (Dauer: 30 Minuten),
- b) Gesundheitsmanagement sowie Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen und in der Pflege (Dauer: 30 Minuten),
- c) Fachdidaktik (Dauer: 30 Minuten).

(4) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Gesundheits- und Pflegewissenschaft

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.“

106. In § 96 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

107. In § 97 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

108. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) Allgemeine Psychologie oder Entwicklungspsychologie oder Sozialpsychologie.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „Sonderpädagogik“ durch das Wort „Heilpädagogik“ ersetzt.

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Psychologie

Kenntnisse aus der Allgemeinen Psychologie, der Entwicklungspsychologie, der Sozialpsychologie.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus der Sozialpädagogik (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),

b) eine Aufgabe aus der Pädagogik (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),

c) eine Aufgabe aus der Soziologie (Bearbeitungszeit: 2 Stunden),

d) eine Aufgabe aus der Psychologie (Bearbeitungszeit: 2 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

a) Sozialpädagogik (Dauer: 30 Minuten),

b) Pädagogik (Dauer: 30 Minuten),

c) Recht (Dauer: 30 Minuten),

d) Fachdidaktik (Dauer: 30 Minuten).“

109. In der Überschrift des Zweiten Teils, Abschnitt VII wird vor dem Wort „Studium“ das Wort „vertieftes“ eingefügt.

110. In § 99 Abs. 1 wird vor dem Wort „Studium“ das Wort „vertiefte“ eingefügt.

111. § 100 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Studium“ das Wort „vertiefte“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.

112. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Erdkunde“ werden ein Komma und das Wort „Ethik“ eingefügt.

bb) Das Wort „Kunsterziehung“ wird durch das Wort „Kunst“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Deutsch“ werden ein Komma und das Wort „Ethik“ eingefügt.

bb) Das Wort „Kunsterziehung“ wird durch das Wort „Kunst“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist über die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fächer hinaus auch durch das Studium der Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt, durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation, durch das Studium der Medienpädagogik oder durch das Studium des Darstellenden Spiels möglich.“

113. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „Im Zusammenhang mit dem“ wird das Wort „vertieften“ eingefügt.

bb) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. Betriebspraktikum nach § 38 Abs. 1.“

cc) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden Nummern 2 bis 6 und wie folgt geändert:

– Die neue Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Orientierungspraktikum

Das Orientierungspraktikum wird an zwei verschiedenen Schulen für Behinderte (zwei unterschiedliche Förderschulformen einschließlich mobiler sonderpädagogischer Hilfe und Schulvorbereitender Einrichtung) im Umfang von je zwei Wochen abgeleistet. Es soll vor Beginn des Studiums, es muss spätestens vor Beginn des schulpädagogischen Blockpraktikums in der vorleistungsfreien Zeit abgeleistet werden. Am Ende jedes Teilpraktikums ist ein Beratungsgespräch der Schulleitung oder einer von ihr bestellten Lehrkraft der Praktikumschule hinsichtlich der besonderen Anforderungen, die der Förderschuldienst stellt, mit den Studierenden zu führen.“

– In der neuen Nummer 3 wird „§ 38 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a“ durch „§ 38 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b“ ersetzt.

– In der neuen Nummer 5 wird „§ 38 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b“ durch „§ 38 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c“ ersetzt und vor den Wor-

ten „Studium der sonderpädagogischen Fachrichtung“ wird jeweils das Wort „vertiefte“ eingefügt.

- In der neuen Nummer 6 wird „§ 38 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c“ durch „§ 38 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird vor den Worten „Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung“ jeweils das Wort „vertiefte“ eingefügt.

114. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. einem Hauptseminar in der Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt Hören,“

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- In Buchstabe b wird das Wort „Stimmbildungsorgane“ durch die Worte „Stimm- und Sprechorgane“ ersetzt.

- Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) speziellen Unterrichtstechnologien,“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Gehörlosenpädagogik, Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt Hören (insbesondere Didaktik des Sprachunterrichts, spezielle Unterrichtstechnologien, Multimedia, bilingualer Sprachgebrauch), Hörgeschädigtenpsychologie einschließlich Wahrnehmungspsychologie, Neuropsychologie des Hörens, Pädodaudiologie, Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft einschließlich Psychologie der Sprache, Allgemeine und Angewandte Phonetik, Sicherheit im Gebrauch manueller Kommunikationsmittel, Auditiv-verbaler Spracherwerb, Sonderpädagogische Förderdiagnostik, fachrichtungsspezifische Aufgaben in mobiler sonderpädagogischer Hilfe einschließlich der interdisziplinären Frühförderung, Schulvorbereitender Einrichtung, Mobilen Sonderpädagogischen Diensten und Schulen für Kranke sowie in beruflichen und in weiterführenden Schulen für Behinderte, einschließlich der Förderung erwachsener Gehörloser, Grundlagen der Sprachbehindertpädagogik, Grundlagen einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) eine Aufgabe aus der Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt Hören (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

zwei Themen werden zur Wahl gestellt.“

bb) Nummer 2 Buchst. b und c erhalten folgende Fassung:

„b) Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft, Allgemeine und Angewandte Phonetik (Dauer: 30 Minuten),

c) Neuropsychologie des Hörens/Auditiv-verbaler Spracherwerb (Dauer: 30 Minuten),“

cc) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Praktische Prüfung

Gebrauch manueller Kommunikationsmittel (Dauer: 20 Minuten).“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bewertung

1. Die Prüfung gemäß Absatz 3 Nr. 3 wird von einem Prüfer aus dem in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personenkreis und einem Prüfer aus dem in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 genannten Personenkreis abgenommen.

2. Die Fachnote wird in der Art gebildet, dass die Summe aus den je vierfachen Zahlenwerten der Noten für die beiden schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b, den je einfachen Zahlenwerten der Noten für die vier mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a bis d und dem einfachen Zahlenwert der Note für die praktische Leistung nach Absatz 3 Nr. 3 durch 13 geteilt wird.

3. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn die Note für die praktische Leistung nach Absatz 3 Nr. 3 schlechter als „ausreichend“ ist.“

115. § 103a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. einem Hauptseminar in der Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,“

bb) Nummer 3 Buchst. a bis c erhalten folgende Fassung:

„a) Sonderpädagogischer Förderdiagnostik,

b) Geistigbehindertenpsychologie,

c) fachrichtungsspezifischen Aufgaben in mobiler sonderpädagogischer Hilfe einschließlich der interdisziplinären Frühförderung, Schulvorbereitender Einrichtung, Mobilen Sonderpädagogischen Diensten und Schulen für Kranke,“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Geistigbehindertenpädagogik, Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Geistigbehindertenpsychologie, Geistigbehindertensozialpädagogik, Geistigbehindertensoziologie, Grundlagen der Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters und der Neurologie, Sonderpädagogische Förderdiagnostik, fachrichtungsspezifische Aufgaben in den in Absatz 1 Nr. 3 Buchst. c genannten Einrichtungen einschließlich der Förderung erwachsener Geistigbehinderter, Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik, Grundlagen einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung.“

c) Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) eine Aufgabe aus der Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

zwei Themen werden zur Wahl gestellt.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bewertung

Die Fachnote wird in der Art gebildet, dass die Summe aus den je vierfachen Zahlenwerten der Noten für die beiden schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b und den je einfachen Zahlenwerten der Noten für die vier mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a bis d durch 12 geteilt wird.“

116. § 103b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. einem Hauptseminar in der Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,“

bb) Nummer 3 Buchst. a bis c erhalten folgende Fassung:

„a) Sonderpädagogischer Förderdiagnostik und Körperbehindertenpsychologie,

b) Anatomie und Physiologie des Stütz- und Bewegungssystems und des Nervensystems,

c) fachrichtungsspezifischen Aufgaben in mobiler sonderpädagogischer Hilfe einschließlich der interdisziplinären Frühförderung, Schulvorbereitender Einrichtung, Mobilen Sonderpädagogischen Diensten und Schulen für Kranke sowie in beruflichen und in weiterführenden Schulen für Behinderte,“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Körperbehindertenpädagogik, Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Körperbehindertenpsychologie, Körperbehindertensozialpädagogik, Körperbehindertensoziologie, Grundlagen der Neurologie und Orthopädie, grundlegende Therapiekonzepte für Körperbehinderte, Sonderpädagogische Förderdiagnostik, fachrichtungsspezifische Aufgaben in den in Absatz 1 Nr. 3 Buchst. c genannten Einrichtungen einschließlich der Förderung erwachsener Körperbehinderter, Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik, Grundlagen einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung.“

c) Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) eine Aufgabe aus der Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

zwei Themen werden zur Wahl gestellt.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bewertung

Die Fachnote wird in der Art gebildet, dass die Summe aus den je vierfachen Zahlenwerten der Noten für die beiden schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b und den je einfachen Zahlenwerten der Noten für die vier mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a bis d durch 12 geteilt wird.“

117. § 103c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. einem Hauptseminar in der Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt Lernen,“

bb) Nummer 3 Buchst. a bis c erhalten folgende Fassung:

„a) Sonderpädagogischer Förderdiagnostik,

b) Lernbehindertenpsychologie,

c) fachrichtungsspezifischen Aufgaben in mobiler sonderpädagogischer Hilfe einschließlich der interdisziplinären Frühförderung, Schulvorbereitender Einrichtung, Mobilen Sonderpädagogischen Diensten und Schulen für Kranke sowie in beruflichen Schulen für Behinderte,“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Lernbehindertenpädagogik, Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt Lernen, Lernbehindertenpsychologie, Lernbehindertensozialpädagogik, Lernbehindertensozio-
logie, Grundlagen der Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters und der Neurologie, Sonderpädagogische Förderdiagnostik, fachrichtungsspezifische Aufgaben in den in Absatz 1 Nr. 3 Buchst. c genannten Einrichtungen, Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik, Grundlagen einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung.“

- c) Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) eine Aufgabe aus der Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt Lernen (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

zwei Themen werden zur Wahl gestellt.“

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bewertung

Die Fachnote wird in der Art gebildet, dass die Summe aus den je vierfachen Zahlenwerten der Noten für die beiden schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b und den je einfachen Zahlenwerten der Noten für die vier mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a bis d durch 12 geteilt wird.“

118. § 103d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. einem Hauptseminar in der Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt Hören,“

- bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

– In Buchstabe b wird das Wort „Stimmbildungsorgane“ durch die Worte „Stimm- und Sprechorgane“ ersetzt.

– Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) speziellen Unterrichtstechnologien,“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Schwerhörigenpädagogik, Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt Hören (insbesondere Didaktik des Sprachunterrichts, spezielle Unterrichtstechnologien, Multimedia), Hörgeschädigtenpsychologie einschließlich Wahrnehmungspsychologie, Neuropsychologie des Hörens, Pädoaudiologie, Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft einschließlich Psychologie der Sprache, Allgemeine und Angewandte Phonetik, Gebrauch manueller Kommunikationsmittel, schwerhöri-

genspezifische Kommunikation, Auditiv-verbaler Spracherwerb, Sonderpädagogische Förderdiagnostik, fachrichtungsspezifische Aufgaben in mobiler sonderpädagogischer Hilfe einschließlich der interdisziplinären Frühförderung, Schulvorbereitender Einrichtung, Mobilen Sonderpädagogischen Diensten und Schulen für Kranke sowie in beruflichen und in weiterführenden Schulen für Behinderte, einschließlich der Förderung erwachsener Hörgeschädigter, Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik, Grundlagen einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) eine Aufgabe aus der Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt Hören (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

zwei Themen werden zur Wahl gestellt.“

- bb) Nummer 2 Buchst. b und c erhalten folgende Fassung:

„b) Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft, Allgemeine und Angewandte Phonetik (Dauer: 30 Minuten),

c) Neuropsychologie des Hörens/Auditiv-verbaler Spracherwerb (Dauer: 30 Minuten),“

- cc) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. P r a k t i s c h e Prüfung

Schwerhörigenspezifische Kommunikation (Dauer: 20 Minuten).“

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bewertung

1. Die Prüfung gemäß Absatz 3 Nr. 3 wird von einem Prüfer aus dem in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personenkreis und einem Prüfer aus dem in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 genannten Personenkreis abgenommen.

2. Die Fachnote wird in der Art gebildet, dass die Summe aus den je vierfachen Zahlenwerten der Noten für die beiden schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b, den je einfachen Zahlenwerten der Noten für die vier mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a bis d und dem einfachen Zahlenwert der Note für die praktische Leistung nach Absatz 3 Nr. 3 durch 13 geteilt wird.“

119. § 103e wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a bis d erhalten folgende Fassung:

- „a) sprachbehindertenpädagogisch angewandter Phonetik oder Sprachwissenschaft,
- b) Stimm- und Sprachheilkunde oder Anatomie, Physiologie und Pathologie des Ohres und der Stimm- und Sprechorgane,
- c) fachrichtungsspezifischen Aufgaben in mobiler sonderpädagogischer Hilfe einschließlich der interdisziplinären Frühförderung, Schulvorbereitender Einrichtung, Mobilen Sonderpädagogischen Diensten und Schulen für Kranke,
- d) Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt Sprache,“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Sprachbehindertenpädagogik, Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt Sprache, Psychologie gestörter Sprache, Diagnostik und Therapie der Sprachbehinderungen, Stimm- und Sprachheilkunde, sprachbehindertenpädagogisch angewandte Sprachwissenschaft, sprachbehindertenpädagogisch angewandte Phonetik, Sonderpädagogische Förderdiagnostik, fachrichtungsspezifische Aufgaben in den in Absatz 1 Nr. 3 Buchst. c genannten Einrichtungen einschließlich der Förderung erwachsener Sprachbehinderter, Grundlagen einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchst. b werden die Worte „für Sprachbehinderte“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt Sprache“ ersetzt.

bb) Nummer 2 Buchst. a und b erhalten folgende Fassung:

„a) Psychologie gestörter Sprache und Sonderpädagogische Förderdiagnostik
(Dauer: 30 Minuten),

b) sprachbehindertenpädagogisch angewandte Phonetik und Sprachwissenschaft
(Dauer: 30 Minuten),“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bewertung

Die Fachnote wird in der Art gebildet, dass die Summe aus den je vierfachen Zahlenwerten der Noten für die beiden schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b und den je einfachen Zahlenwerten der Noten für die vier mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a bis d durch 12 geteilt wird.“

120. § 103f wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem Hauptseminar in Verhaltensgestörtenpädagogik,
2. einem Hauptseminar in der Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung,
3. je einem Seminar oder einer Übung in
 - a) Sonderpädagogischer Förderdiagnostik,
 - b) Verhaltensgestörtenpsychologie,
 - c) fachrichtungsspezifischen Aufgaben in mobiler sonderpädagogischer Hilfe einschließlich der interdisziplinären Frühförderung, Schulvorbereitender Einrichtung, Mobilen Sonderpädagogischen Diensten und Schulen für Kranke sowie in beruflichen und in weiterführenden Schulen für Behinderte,
 - d) Psychologischer Therapie oder Training des Lehrerverhaltens,
 - e) Grundlagen einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Verhaltensgestörtenpädagogik, Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Verhaltensgestörtenpsychologie einschließlich Klinischer Psychologie, Grundlagen der Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters und der Neurologie, Sonderpädagogische Förderdiagnostik, fachrichtungsspezifische Aufgaben in den in Absatz 1 Nr. 3 Buchst. c genannten Einrichtungen, Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik, Grundlagen einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung.“

b) In Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b werden die Worte „für Verhaltensgestörte“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bewertung

Die Fachnote wird in der Art gebildet, dass die Summe aus den je vierfachen Zahlenwerten der Noten für die beiden schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b und den je einfachen Zahlenwerten der Noten für die vier mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a bis d durch 12 geteilt wird.“

121. § 105 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird „§ 102 Abs. 1 Nr. 3“ durch „§ 102 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird „§ 102 Abs. 1 Nr. 5“ durch „§ 102 Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt.

122. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt Hören,“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. S c h r i f t l i c h e Prüfung
- Eine Aufgabe aus der Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt Hören
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
- zwei Themen werden zur Wahl gestellt.“
- bb) Nummer 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:
- „a) Gehörlosenpädagogik
(Dauer: 30 Minuten),“
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Abweichend von § 33 Abs. 3 wird die Fachnote“ durch die Worte „Die Fachnote wird“ ersetzt.

123. § 106a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „2. Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
3. Geistigbehindertenpsychologie und Sonderpädagogische Förderdiagnostik.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Worte „für Geistigbehinderte“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
- „b) Geistigbehindertenpsychologie und Sonderpädagogische Förderdiagnostik
(Dauer: 30 Minuten).“
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Abweichend von § 33 Abs. 3 wird die Fachnote“ durch die Worte „Die Fachnote wird“ ersetzt.

124. § 106b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „2. Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,
3. Körperbehindertenpsychologie und Sonderpädagogische Förderdiagnostik.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Worte „für Körperbehinderte“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
- „b) Körperbehindertenpsychologie und Sonderpädagogische Förderdiagnostik
(Dauer: 30 Minuten).“
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Abweichend von § 33 Abs. 3 wird die Fachnote“ durch die Worte „Die Fachnote wird“ ersetzt.

125. § 106c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „2. Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt Lernen,
3. Lernbehindertenpsychologie und Sonderpädagogische Förderdiagnostik.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Worte „für Lernbehinderte“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
- „b) Lernbehindertenpsychologie und Sonderpädagogische Förderdiagnostik
(Dauer: 30 Minuten).“
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Abweichend von § 33 Abs. 3 wird die Fachnote“ durch die Worte „Die Fachnote wird“ ersetzt.

126. § 106d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt Hören,“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. S c h r i f t l i c h e Prüfung
- Eine Aufgabe aus der Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt Hören
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
- zwei Themen werden zur Wahl gestellt.“
- bb) Nummer 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Schwerhörigenpädagogik
(Dauer: 30 Minuten),“

c) In Absatz 3 werden die Worte „Abweichend von § 33 Abs. 3 wird die Fachnote“ durch die Worte „Die Fachnote wird“ ersetzt.

127. § 106e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt Sprache,

3. Psychologie gestörter Sprache und Sonderpädagogische Förderdiagnostik.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „Sprachbehindertenpädagogik“ durch die Worte „Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt Sprache“ ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Mündliche Prüfung

a) Sprachbehindertenpädagogik
(Dauer: 30 Minuten),

b) Psychologie gestörter Sprache und Sonderpädagogische Förderdiagnostik
(Dauer: 30 Minuten).“

c) In Absatz 3 werden die Worte „Abweichend von § 33 Abs. 3 wird die Fachnote“ durch die Worte „Die Fachnote wird“ ersetzt.

128. § 106f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. Didaktik des Unterrichts im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung,

3. Verhaltensgestörtenpsychologie und Sonderpädagogische Förderdiagnostik.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „für Verhaltensgestörte“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung“ ersetzt.

bb) Nummer 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Verhaltensgestörtenpsychologie und Sonderpädagogische Förderdiagnostik
(Dauer: 30 Minuten).“

c) In Absatz 3 werden die Worte „Abweichend von § 33 Abs. 3 wird die Fachnote“ durch die Worte „Die Fachnote wird“ ersetzt.

129. In der Überschrift des Zweiten Teils, Abschnitt IX wird vor dem Wort „Studium“ das Wort „Vertieftes“ eingefügt.

130. In § 107 Satz 1 wird vor dem Wort „Studium“ das Wort „vertiefte“ eingefügt.

131. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ werden durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

bb) Doppelbuchstaben bb bis dd erhalten folgende Fassung:

„bb) Einrichtungen für behinderte Kinder und Einrichtungen der Heimerziehung,

cc) Erziehungsberatungsstellen und weitere Beratungsstellen für Jugendliche,

dd) Einrichtungen der Wirtschaft zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Jugendlichen und Mitarbeitern.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Pädagogische Psychologie

Modelle, Theorien und Befunde der Lehr-, Lernforschung und der Erziehungspsychologie; Konzepte, Basisfertigkeiten und Handlungsfelder der pädagogisch-psychologischen Beratung und der Supervision.“

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Organisationspsychologie der Schule oder ein anderes Teilgebiet der Angewandten Psychologie (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4).“

cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Prüfungsanforderungen erstrecken sich auch auf die dem 12 Semesterwochenstunden umfassenden Studium zugeordneten Inhalte gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 3.“

c) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Worte „Prüfung aus der Psychologischen“ durch das Wort „Psychologische“ ersetzt.

bb) Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

„b) Pädagogische Psychologie oder Klinische Psychologie
(Angabe im Zulassungsgesuch)
(Dauer: 30 Minuten),

- c) Organisationspsychologie der Schule oder ein anderes Teilgebiet der Angewandten Psychologie (Dauer: 30 Minuten).“
- d) In Absatz 4 werden die Worte „In Abweichung von § 33 Abs. 4 wird die Fachnote“ durch die Worte „Die Fachnote wird“ ersetzt.
132. Die Überschrift des Zweiten Teils, Abschnitt X erhält folgende Fassung:
- „Studium der pädagogischen Qualifikationen“**
133. § 109 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 3 Satz 4 werden die Worte „das Blockpraktikum“ durch die Worte „das schulpädagogisch-fachdidaktische Blockpraktikum“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b Satz 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
- „(vgl. § 36 Abs. 3 Nrn. 1 und 2)“
- c) In Absatz 5 werden die Worte „Die Fachnote für die Qualifikation als Beratungslehrkraft wird gebildet, indem“ durch die Worte „Die Fachnote wird in der Art gebildet, dass“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.
134. Die Zeilen
- „Abschnitt XI
**Studium der Didaktik
des Deutschen als Zweitsprache**“
- werden gestrichen.
135. § 110 Abs. 2 bis 6 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
1. Kenntnisse und Fertigkeiten in einer der Partnersprachen Italienisch, Kroatisch, Neugriechisch, Polnisch, Russisch, Serbisch, Spanisch, Türkisch. Kenntnisse und Fertigkeiten in einer anderen Partnersprache können nachgewiesen werden, soweit hierzu eine allgemeine oder besondere Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorliegt.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- a) einer Lehrveranstaltung zur interkulturellen Pädagogik (Kindheitskonzepte in verschiedenen Kulturen, Vergleich von Bildungssystemen, Theorie und Praxis interkulturellen Lernens, Anti-Rassismus-/Friedenserziehung),
- b) einer Lehrveranstaltung zur Migrations- und Identitätsforschung (Kenntnisse der religiösen, kulturellen und sozialen Gegebenheiten des Herkunftslandes; Forschungen zur Evaluation, kontrastive Kulturforschung, Toleranzforschung, Vorurteils- und Stereotypenforschung; Enkulturation, Akkulturation, Sozialisation, Individuation, Probleme und Chancen bikultureller Identität),
- c) einer Lehrveranstaltung zur Reflexion über Sprache und Sprachgebrauch (Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb, Mehrsprachigkeit, Grammatik des Deutschen, kontrastive Grammatik, Diagnose von Sprachlernbiografien, Fehlerdiagnose, Fehlertherapie, Sprachenkontakt, Sprachenvergleich, Varietäten des Deutschen),
- d) einer Lehrveranstaltung zur Produktion von Texten (mündliche Kommunikation: Gesprächserziehung, Sprecherziehung, rhetorische Kompetenz; schriftliche Kommunikation: Schriftspracherwerb, Alphabetisierung, Rechtschreiben, Aufsatz-Unterricht, textsortenspezifisches Schreiben, Stilistik, kreatives und funktionales Schreiben),
- e) einer Lehrveranstaltung zur Rezeption von Texten und zum Umgang mit Literatur (Umgang mit literarischen Texten: Migranten-Literatur, Kinder- und Jugendliteratur; Umgang mit Sachtexten, Fachsprachen, Umgang mit Medien, Analyse von Sachtexten, Umgang mit authentischen Schülertexten, Lesestrategien, Leseförderung),
- f) einem Seminar zu Methoden, Verfahren und Arbeitsformen
- aa) Wissenserwerb und Wissenstransfer (projekt-, dialog- und handlungsorientierter Unterricht),
- bb) Evaluation von Unterrichtsmaterialien (Lehrwerksanalyse, Unterrichtsmaterialien, Medien, neue Unterrichtstechnologien),
- g) einem einsemestrigen studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum von mindestens 3 Semesterwochenstunden in einer Klasse mit ausländischen Schülern bzw. in einer multikulturellen Klasse
- o d e r
- einem Blockpraktikum in Schulen bzw. Bildungsinstitutionen mit Deutschlernenden des In- und Auslands von mindestens 3 Wochen Dauer mit etwa 50 Unterrichtsstunden.
- (3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen
1. Partnersprache nach Absatz 2 Nr. 1
- a) Kenntnisse und Fertigkeiten in der gewählten Partnersprache,
- b) Reflexion über Sprachsystem und Sprachgebrauch sowie kontrastive Sprachbetrachtung,

- c) Fähigkeit zum Führen von Modellgesprächen mit Schülern, Eltern und Kollegen,
- d) Fähigkeit zum schriftlichen Ausdruck, insbesondere zur Weitergabe von kurzen Informationen.

2. Deutsch als Zweitsprache

- a) Kenntnis der Grammatik des Deutschen im Vergleich zur Partnersprache; Kenntnisse über den Zusammenhang von Sprachsystemen und Sprachgebrauch in Alltagssituationen;
- b) Vertrautheit mit Zweitspracherwerbstheorien, Fähigkeit zur Analyse von Sprachlernbiografien, Fähigkeit zur differenzierten sprachlichen Förderung (Unterrichtssequenzen, Projektarbeit etc.), Fähigkeit zur Analyse von literarischen, Sach- und authentischen Texten, Fähigkeit zur Evaluation und Entwicklung von Unterrichtsmaterialien.

(4) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

Eine Aufgabe aus Deutsch als Zweitsprache (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

drei Themen werden zur Wahl gestellt.

2. Mündliche Prüfung

- a) Deutsch als Zweitsprache (Dauer: 30 Minuten),
- b) Partnersprache nach Absatz 2 Nr. 1 (Dauer: 20 Minuten).

(5) Bewertung

Die Fachnote wird in der Art gebildet, dass die Summe aus dem dreifachen Zahlenwert der Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1, dem zweifachen Zahlenwert der Note für die mündliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a und dem einfachen Zahlenwert der Note für die mündliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. b durch 6 geteilt wird.

(6) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Didaktik des Deutschen als Zweitsprache

¹Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a und b. ²Falls ein mindestens drei Monate umfassender Unterricht in einer Klasse mit ausländischen Schülern bzw. in einer multikulturellen Klasse nachgewiesen wird, entfällt auch der Nachweis nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. g. ³Von den gemäß Absatz 2 Nr. 2 Buchst. c, d, e und f vorgeschriebenen Nachweisen sind drei zu erbringen. ⁴Bei Personen, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu Weiterbildungsveranstaltungen im Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache zugelassen worden sind und hieran erfolgreich teilgenommen haben, entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Satz 3.“

136. Die Zeilen

„Abschnitt XII

Studium der fremdsprachlichen Qualifikationen“

werden gestrichen.

137. § 110a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird jeweils die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Studienbegleitender Leistungsnachweis

Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz) (mündlich)
(Dauer: 20 Minuten);

der studienbegleitende Leistungsnachweis findet mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
- d) Die neuen Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

- a) Textproduktion,
- b) eine Übersetzung eines Prosatextes aus der Fremdsprache in das Deutsche.

Die Prüfungsbestimmungen richten sich für Englisch nach § 48 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a und b und für Französisch nach § 50 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a und b.

2. Mündliche Prüfung

Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft.

Die Prüfungsbestimmungen richten sich für Englisch nach § 48 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a und für Französisch nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a.

(5) Bewertung

- 1. Die Fachnote wird in der Art gebildet, dass die Summe aus dem zweifachen Zahlenwert der Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 3, dem fünffachen Zahlenwert der Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a, dem zweifachen Zahlenwert der Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b und den je zweifachen Zahlenwerten der Noten für die gesondert zu bewertenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft nach Absatz 4 Nr. 2 durch 13 geteilt wird.

2. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie im studienbegleitenden Leistungsnachweis zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde. Dabei zählen die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 3 zweifach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a fünffach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b zweifach und die Note für die mündliche Leistung in Sprechfertigkeit nach Absatz 4 Nr. 2 (ohne Kulturwissenschaft) ebenfalls zweifach (Teiler 11).“
- e) In der Überschrift des Abschnitts B werden nach dem Wort „Fächer“ die Worte „für das Lehramt an Gymnasien“ angefügt.
- f) Im neuen Absatz 6 werden die Worte „Russisch aus § 85 Abs. 2 Nrn. 1 und 6“ durch die Worte „Russisch aus § 85 Abs. 2 Nrn. 1 und 5“ ersetzt.
- g) Nach dem neuen Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Studienbegleitender Leistungsnachweis
1. Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch
- Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz) (mündlich)
(Dauer: 20 Minuten);
- der studienbegleitende Leistungsnachweis findet mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt.
2. Chinesisch, Japanisch, Neugriechisch, Portugiesisch, Tschechisch, Türkisch
- In diesen Sprachen findet kein studienbegleitender Leistungsnachweis statt.“
- h) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 8 und 9 und erhalten folgende Fassung:
- „(8) Prüfungsteile
1. Schriftliche Prüfung
- a) Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch
- aa) Textproduktion,
- bb) eine Übersetzung eines Prosatextes aus der Fremdsprache in das Deutsche.
- Die Prüfungsbestimmungen richten sich für Englisch nach § 68 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a und b, für Französisch nach § 70 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a und b, für Italienisch nach § 73 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a und b und für Spanisch nach § 87 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a und b.
- b) Russisch
- aa) Ein russischer Aufsatz über ein landes- und kulturkundliches Thema,
- bb) eine Übersetzung eines deutschen Prosatextes in das Russische,
- cc) eine Übersetzung eines russischen Prosatextes in das Deutsche.
- Die Prüfungsbestimmungen richten sich nach § 85 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a, b und c.
- c) Chinesisch, Japanisch, Neugriechisch, Portugiesisch, Tschechisch, Türkisch
- aa) Ein Aufsatz in der Fremdsprache über ein landes- und kulturkundliches Thema,
- bb) eine Übersetzung eines deutschen Prosatextes in die Fremdsprache,
- cc) eine Übersetzung eines Prosatextes aus der Fremdsprache in das Deutsche.
- Die Prüfungsbestimmungen richten sich für Chinesisch nach § 66a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c, für Japanisch nach § 73a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c, für Neugriechisch nach § 79a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c, für Portugiesisch nach § 81a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c, für Tschechisch nach § 88a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c und für Türkisch nach § 88b Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c.
2. Mündliche Prüfung
- a) Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch
- Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft.
- Die Prüfungsbestimmungen richten sich für Englisch nach § 68 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a, für Französisch nach § 70 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a, für Italienisch nach § 73 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a und für Spanisch nach § 87 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a.
- b) Russisch
- Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft.
- Die Prüfungsbestimmungen richten sich nach § 85 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a.
- c) Chinesisch, Japanisch, Neugriechisch, Portugiesisch, Tschechisch, Türkisch
- aa) Sprachbeherrschung,
- bb) Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft.
- Die Prüfungsbestimmungen richten sich für Chinesisch nach § 66a Abs. 3 Nr. 2

Buchst. a und b, für Japanisch nach § 73a Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a und b, für Neugriechisch nach § 79a Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a und b, für Portugiesisch nach § 81a Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a und b, für Tschechisch nach § 88a Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a und b und für Türkisch nach § 88b Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a und b.

(9) Bewertung

1. Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch

a) Die Fachnote wird in der Art gebildet, dass die Summe aus dem zweifachen Zahlenwert der Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 7 Nr. 1, dem fünffachen Zahlenwert der Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 8 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa, dem zweifachen Zahlenwert der Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 8 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb und den je zweifachen Zahlenwerten der beiden Noten für die gesondert zu bewertenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft nach Absatz 8 Nr. 2 Buchst. a durch 13 geteilt wird.

b) Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie im studienbegleitenden Leistungsnachweis zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde. Dabei zählen die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 7 Nr. 1 zweifach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 8 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa fünffach, die Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 8 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb zweifach und die Note für die mündliche Leistung in Sprechfertigkeit nach Absatz 8 Nr. 2 Buchst. a (ohne Kulturwissenschaft) ebenfalls zweifach (Teiler 11).

2. Russisch

a) Die Fachnote wird in der Art gebildet, dass die Summe aus dem zweifachen Zahlenwert der Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 7 Nr. 1, den je dreifachen Zahlenwerten der Noten für die drei schriftlichen Leistungen nach Absatz 8 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa, bb und cc und den je zweifachen Zahlenwerten der beiden Noten für die gesondert zu bewertenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft nach Absatz 8 Nr. 2 Buchst. b durch 15 geteilt wird.

b) Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie im studienbegleitenden Leistungsnachweis

zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde. Dabei zählen die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 7 Nr. 1 zweifach, die Noten für die drei schriftlichen Leistungen nach Absatz 8 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa, bb und cc je dreifach und die Note für die mündliche Leistung in Sprechfertigkeit nach Absatz 8 Nr. 2 Buchst. b (ohne Kulturwissenschaft) zweifach (Teiler 13).

3. Chinesisch, Japanisch, Neugriechisch, Portugiesisch, Tschechisch, Türkisch

a) Die Fachnote wird in der Art gebildet, dass die Summe aus den je dreifachen (in Chinesisch und Japanisch vierfachen) Zahlenwerten der Noten für die drei schriftlichen Leistungen nach Absatz 8 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa, bb und cc, dem zweifachen Zahlenwert der Note für die mündliche Leistung nach Absatz 8 Nr. 2 Buchst. c Doppelbuchst. aa und den je zweifachen Zahlenwerten der beiden Noten für die gesondert zu bewertenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft nach Absatz 8 Nr. 2 Buchst. c Doppelbuchst. bb durch 15 (in Chinesisch und Japanisch durch 18) geteilt wird.

b) Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde. Dabei zählen die Noten für die drei schriftlichen Leistungen nach Absatz 8 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa, bb und cc je dreifach (in Chinesisch und Japanisch vierfach), die Note für die mündliche Leistung nach Absatz 8 Nr. 2 Buchst. c Doppelbuchst. aa zweifach und die Note für die mündliche Leistung in Sprechfertigkeit nach Absatz 8 Nr. 2 Buchst. c Doppelbuchst. bb (ohne Kulturwissenschaft) ebenfalls zweifach (Teiler 13, in Chinesisch und Japanisch Teiler 16).“

138. Es werden folgende §§ 110b bis 110d eingefügt:

„§ 110b

Medienpädagogik
Erste Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung im Fach Medienpädagogik kann abgelegt werden

1. nach Erwerb der Lehramtsbefähigung im Rahmen einer nachträglichen Erweiterung,
2. vor Erwerb der Lehramtsbefähigung gleichzeitig mit der Ablegung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt oder nach dem Bestehen dieser Prüfung; die Zweite Staatsprüfung kann im Fach Medienpädagogik nicht abgelegt werden; nach Erwerb der Lehramtsbefähigung gilt die Erste Staatsprüfung im Fach Medienpädagogik als nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayL BG.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Lehrveranstaltung zur Medienerziehung,
2. einer Lehrveranstaltung zur Mediendidaktik,
3. einer Lehrveranstaltung zu Medien und Schulentwicklung,
4. einer Lehrveranstaltung zur Mediengestaltung mit Anfertigung einer Projektarbeit.

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Medienerziehung

- a) Kenntnis der Erziehungs- und Bildungsaufgaben im Medienbereich,
- b) Kenntnis der Medienwelten der Kinder und Jugendlichen (z. B. Mediennutzung, Rezeptionsverhalten, Medienwirkungen); Kenntnis der medienpsychologischen Grundlagen, der Mediensozialisation und der Identitätsbildung mit Medien,
- c) Kenntnis der Medienentwicklungen, des gesellschaftlichen Wandels durch Medien, der Bedingungen der Medienproduktion und Medienverbreitung (rechtliche, ökonomische, institutionelle und gesellschaftliche Bedingungen),
- d) Kenntnis der Aufgaben schulischer Medienerziehung, normativer und wertbezogener Grundlagen sowie des Jugendschutzes, Datenschutzes, Medien- und Urheberrechts,
- e) Kenntnis der Grundlagen der Planung, Durchführung und Evaluation medienpädagogischer Beratungs- und Fortbildungsmaßnahmen.

2. Mediendidaktik

- a) Kenntnis der lehr-lerntheoretischen Grundlagen für den Einsatz von Medien sowie deren Möglichkeiten bei der Unterstützung von Lehr- und Lernprozessen,
- b) Kenntnis didaktischer Ansätze zur Medienverwendung im fachlichen und fachübergreifenden Unterricht,
- c) Kenntnis der Gestaltungsmerkmale unterschiedlicher Medienarten, Fähigkeit zur Medienanalyse und -bewertung, zur Analyse, Evaluation und Bewertung medienerzieherischer Unterrichtsbeispiele und medienbasierter Lernumgebungen,
- d) Fähigkeit zur Gestaltung medienbasierter Lernumgebungen.

3. Medien und Schulentwicklung

- a) Kenntnis von Ansätzen zur Schul- und Organisationsentwicklung mit Neuen Medien

zur Integration medienpädagogischer Konzepte in die Schule,

- b) Kenntnis der Grundlagen des medienbezogenen Projekt-, Wissens- und Qualitätsmanagements.

4. Mediengestaltung

- a) Fähigkeit zum eigenen Gestalten von Medienbeiträgen und zur Förderung der Schüler in diesem Bereich,
- b) Kenntnis didaktischer Anforderungen an Mediengestaltung für den Unterricht.

5. Informationstechnische Grundkenntnisse

- a) Grundkenntnisse über informatische Modellbildung, über Entwicklung von Programmen, über Algorithmen und Datenstrukturen,
- b) Überblick über Dienste, Aufbau, Komponenten und Funktionsweise von Rechnern, Rechnernetzen und Betriebssystemen, über Datenbanksysteme, über Datensicherheit,
- c) sichere Beherrschung von Softwarewerkzeugen zur Aufbereitung, Digitalisierung, multimedialen Präsentation, Vernetzung und automatischen Verarbeitung von Information sowie zur elektronischen Kommunikation.

(4) Prüfungsteile1. Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus der Medienerziehung (Bearbeitungszeit: 4 Stunden),
- b) eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus den Bereichen Mediendidaktik sowie Medien und Schulentwicklung (Bearbeitungszeit: 4 Stunden).

2. Mündliche Prüfung

Informationstechnische Grundkenntnisse (Dauer: 30 Minuten).

3. Praktische Prüfung

Mediengestaltung (Dauer: 45 Minuten);

das gemäß Absatz 2 Nr. 4 entwickelte Projekt ist vorzustellen; im Zusammenhang damit sind Fragen der Prüfer zu beantworten.

(5) Bewertung

1. Die praktische Prüfung nach Absatz 4 Nr. 3 wird von einem Prüfungsausschuss bewertet, dem zwei Prüfer aus dem in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personenkreis, von denen einer auch für den Bereich Informationstechnische Grundkenntnisse und einer auch für die Bereiche Mediendidaktik sowie Medien und Schulentwicklung bestellt

sein muss, und ein Prüfer aus dem in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Personenkreis angehören. Falls das Projekt fachdidaktisch ausgerichtet ist, soll der Prüfungsausschuss um einen Prüfer aus dem in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personenkreis erweitert werden, der für die Fachdidaktik dieses Fachs bestellt ist. Für die Festlegung der Note gelten § 25 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sinngemäß. Kommt eine Einigung nicht zustande, so erhält der Prüfungsteilnehmer die Note nach § 9 Abs. 1, die sich gemäß § 9 Abs. 1 und 2 als Mittel aus den Bewertungen aller beteiligten Prüfer ergibt.

2. Die Fachnote wird in der Art gebildet, dass die Summe aus den je vierfachen Zahlenwerten der Noten für die beiden schriftlichen Leistungen nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a und b, dem zweifachen Zahlenwert der Note für die mündliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 2 und dem dreifachen Zahlenwert der Note für die praktische Leistung nach Absatz 4 Nr. 3 durch 13 geteilt wird.
3. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn die Note für die praktische Leistung nach Absatz 4 Nr. 3 schlechter als „mangelhaft“ ist.

§ 110c

Darstellendes Spiel Erste Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung im Fach Darstellendes Spiel kann abgelegt werden

1. nach Erwerb der Lehramtsbefähigung im Rahmen einer nachträglichen Erweiterung,
2. vor Erwerb der Lehramtsbefähigung gleichzeitig mit der Ablegung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt oder nach dem Bestehen dieser Prüfung; die Zweite Staatsprüfung kann im Fach Darstellendes Spiel nicht abgelegt werden; nach Erwerb der Lehramtsbefähigung gilt die Erste Staatsprüfung im Fach Darstellendes Spiel als nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem Theaterpraktikum von mindestens vier Wochen Dauer,
2. einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich Szenische Darstellung.

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Pädagogik des Spiels
 - a) Historische und systematische Grundlagen der Pädagogik des Spiels,
 - b) theaterspezifische Ansätze in der Pädagogik des Spiels.

2. Theatertheorie

- a) Historische und systematische Grundlagen der Theatertheorie,
- b) exemplarische Vertiefung.

3. Szenische Darstellung.

4. Didaktik des Darstellenden Spiels, insbesondere

- a) zentrale Ansätze in der fachdidaktischen Diskussion,
- b) Aufgaben und Selbstverständnis des Lehrers.

(4) Studienbegleitender Leistungsnachweis

Szenische Darstellung (praktisch)
(Dauer: 45 Minuten);

ein Projekt aus dem Bereich Szenische Darstellung ist vorzustellen; im Zusammenhang damit sind Fragen der Prüfer zu beantworten.

Für die Zulassung ist der Nachweis gemäß Absatz 2 Nr. 2 erforderlich.

(5) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus der Pädagogik des Spiels
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

zwei Aufgaben oder Aufgabengruppen werden zur Wahl gestellt;

- b) eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus der Theatertheorie
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

zwei Aufgaben oder Aufgabengruppen werden zur Wahl gestellt.

2. Mündliche Prüfung

Didaktik des Darstellenden Spiels
(Dauer: 30 Minuten).

(6) Bewertung

1. Der studienbegleitende Leistungsnachweis nach Absatz 4 wird von einem Prüfungsausschuss bewertet, dem zwei Prüfer aus dem in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personenkreis, von denen einer auch für den Bereich Theatertheorie und einer auch für den Bereich Pädagogik des Spiels bestellt sein muss, und ein Prüfer aus dem in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Personenkreis angehören. Für die Festlegung der Note gelten § 25 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sinngemäß. Kommt eine Einigung nicht zustande, so erhält der Prüfungsteilnehmer die Note nach § 9 Abs. 1, die sich gemäß § 9 Abs. 1 und 2 als Mittel aus den Bewertungen aller beteiligten Prüfer ergibt.

2. Die Fachnote wird in der Art gebildet, dass die

Summe aus dem fünffachen Zahlenwert der Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach Absatz 4, den je achtfachen Zahlenwerten der Noten für die beiden schriftlichen Leistungen nach Absatz 5 Nr. 1 Buchst. a und b und dem vierfachen Zahlenwert der Note für die mündliche Leistung nach Absatz 5 Nr. 2 durch 25 geteilt wird.

§ 110d

Förderung von Schülern mit besonderem Förderbedarf Erste Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung im Fach Förderung von Schülern mit besonderem Förderbedarf kann abgelegt werden

1. nach Erwerb der Lehramtsbefähigung im Rahmen einer nachträglichen Erweiterung,
2. vor Erwerb der Lehramtsbefähigung gleichzeitig mit der Ablegung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt oder nach dem Bestehen dieser Prüfung; die Zweite Staatsprüfung kann im Fach Förderung von Schülern mit besonderem Förderbedarf nicht abgelegt werden; nach Erwerb der Lehramtsbefähigung gilt die Erste Staatsprüfung im Fach Förderung von Schülern mit besonderem Förderbedarf als nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Kenntnis der rechtlichen Grundlagen der individuellen Förderung im Bildungsauftrag aller Schularten.
2. Kenntnisse über besondere Erscheinungsformen in den Bereichen Lernen, Sprache und Verhalten (z. B. Hochbegabung, Mehrsprachigkeit, Lern-, Sprach- und Verhaltensstörung).
3. Einblick in die Ursachen von Problemen im Bereich Lernen, Sprache und Verhalten (entwicklungspsychologische, lernpsychologische, soziokulturelle, medizinische Aspekte).
4. Formen diagnostischer Beobachtung und Möglichkeiten beobachtungsgeleiteter Förderung in der jeweiligen Schulart (insbesondere bei Hochbegabung, Lese-Rechtschreibschwierigkeiten, Rechenschwierigkeiten, Hyperaktivität, ADS-Syndrom, Störungen des Sozial- und Kommunikationsverhaltens).
5. Kenntnis der Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und allen an der schulischen Erziehung Beteiligten.
6. Kenntnis der Bildungsangebote für Schüler mit besonderem Förderbedarf (z. B. Hochbegabtenklassen, Förderschulen).

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

Entwicklung eines Konzepts zur Förderung eines Schülers auf der Basis eines konkreten Falls
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

2. Mündliche Prüfung

- a) Eine Prüfung aus den Bereichen rechtliche Grundlagen der individuellen Förderung im Bildungsauftrag aller Schularten und Bildungsangebote für Schüler mit besonderem Förderbedarf
(Dauer: 20 Minuten),
- b) eine Prüfung aus dem Bereich Formen diagnostischer Beobachtung und Möglichkeiten beobachtungsgeleiteter Förderung in der jeweiligen Schulart
(Dauer: 20 Minuten).

(4) Bewertung

Die Fachnote wird in der Art gebildet, dass die Summe aus dem vierfachen Zahlenwert der Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 und den je einfachen Zahlenwerten der Noten für die beiden mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a und b durch 6 geteilt wird.“

139. In § 111 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.
140. In § 112 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.
141. In § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Nr. 2 wird jeweils „(§§ 36 bis 110a)“ durch „(§§ 36 bis 110d)“ ersetzt.
142. In § 115 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.
143. Die Überschrift der Nummer III der Anlage Sport erhält folgende Fassung:

**„III. Fach Sport
(als Unterrichtsfach und als vertieft
studiertes Fach für das Lehramt an Gymnasien)“**

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt jedoch Folgendes:

1. § 1 Nrn. 32 (mit Ausnahme des neuen § 36 Abs. 5 bis 7 LPO I), 36 Buchst. a Doppelbuchst. cc bis gg (mit Ausnahme von Buchstabe a Doppelbuchst. gg Spiegelstr. 1 und 3; die Bestimmungen des neuen § 40 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a Doppelbuchst. aa bis ee LPO I gelten dabei bis zum In-Kraft-Treten der übrigen Änderungen als § 40 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a Doppelbuchst. aa bis ee LPO I; das Wort „Kunsterziehung“ wird im bisherigen § 40 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 Buchst. b

bereits mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens nach Absatz 1 durch das Wort „Kunst“ ersetzt), Buchst. b Doppelbuchst. aa bis dd und ee Spiegelstr. 6, Buchst. c Doppelbuchst. aa, Buchst. d Doppelbuchst. aa und bb Spiegelstr. 1 und Buchst. e, Nr. 38 Buchst. b Doppelbuchst. bb und cc Spiegelstr. 6 und 8 und Buchst. c Doppelbuchst. aa Spiegelstr. 4, Nrn. 42, 43, 45, 48, 51 (mit Ausnahme der Überschrift des neuen § 52 LPO I und des neuen § 52 Abs. 5 LPO I) und 52 Buchst. c, Nr. 54 Buchst. b, c Doppelbuchst. aa und cc Spiegelstr. 2, Buchst. d Doppelbuchst. aa und Buchst. e, Nrn. 57, 60, 61 und 66 Buchst. a, Nr. 67 Buchst. b, Nrn. 68 und 69 Buchst. a bis c, Buchst. d Doppelbuchst. aa und bb und Buchst. e, Nrn. 70, 72 und 74 Buchst. c bis e Doppelbuchst. aa und bb und Buchst. f (mit Ausnahme des neuen § 72 Abs. 6 LPO I), Nrn. 75, 76, 77, 78 (mit Ausnahme der Überschrift des neuen § 74 LPO I und des neuen § 74 Abs. 5 LPO I) und 79 Buchst. b bis d Doppelbuchst. aa und bb und Buchst. e (mit Ausnahme des neuen § 75 Abs. 6 LPO I), Nrn. 84, 88 und 92 Buchst. a bis d, Buchst. e Doppelbuchst. aa und bb Spiegelstr. 1 bis 4 und Buchst. f, Nr. 93 Buchst. b und c Doppelbuchst. aa, Nrn. 94, 96, 97 und 98 Buchst. a, Nr. 114 Buchst. a Doppelbuchst. bb Spiegelstr. 2 und Buchst. b bis d, Nr. 115 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b bis d, Nr. 116 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b bis d, Nr. 117 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b bis d, Nr. 118 Buchst. a Doppelbuchst. bb Spiegelstr. 2 und Buchst. b bis d, Nrn. 119, 120 und 122 Buchst. a und b, Nr. 123 Buchst. a und b, Nr. 124 Buchst. a und b, Nr. 125 Buchst. a und b, Nr. 126 Buchst. a und b, Nr. 127 Buchst. a und b, Nr. 128 Buchst. a und b, Nr. 131 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b, Nr. 133 Buchst. b, Nrn. 135 und 137 gelten (unbeschadet der Erhöhung der Dauer der Prüfungen im Fachdidaktik in den vertieft studierten Fächern für das Lehramt an Gymnasien – mit Ausnahme des Fachs Sport – und den vertieft studierten beruflichen Fachrichtungen gemäß Nummer 8) erstmals für die Prüfungen im Frühjahr 2006. Auf Antrag kann die Prüfung bereits ab dem Prüfungstermin Frühjahr 2003 nach neuem Recht abgelegt werden. Die Wiederholung von Prüfungen richtet sich nach dem Recht, das für die Erstablegung gegolten hat. Prüfungsteilnehmer, die bereits spätestens zum Prüfungstermin Herbst 2005 zugelassen waren und die Prüfung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht ablegen konnten, können die Prüfung bis zum Prüfungstermin Herbst 2007 auch nach bisherigem Recht ablegen, soweit sie dieses bei der ersten Meldung zur Prüfung gewählt haben.

Abweichend hiervon ist die Ablegung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Informatik (§ 72a LPO I) im Rahmen von Fächerverbindungen (§ 63 Satz 1 Nrn. 4 und 8 LPO I) nur nach neuem Recht möglich.

Ein studienbegleitender Leistungsnachweis gilt als Prüfung im Sinn der Sätze 1 bis 4.

2. § 1 Nrn. 33, 44 und 46 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b, Nrn. 49 und 52 Buchst. a Doppelbuchst. cc, Nrn. 58 und 59 Buchst. b, Nr. 63 (mit Ausnahme des neuen § 62 Abs. 1 LPO I), 71 Buchst. b Doppelbuchst. aa und bb Spiegelstr. 1, Nr. 73 Buchst. b und Nr. 108 Buchst. b und c gelten (unbeschadet der Erhöhung der Dauer der Prüfungen in Fachdidaktik in den vertieft studierten Fächern für

das Lehramt an Gymnasien – mit Ausnahme des Fachs Sport – und den vertieft studierten beruflichen Fachrichtungen gemäß Nummer 8) erstmals für den Prüfungstermin Herbst 2004.

3. Durch § 1 geänderte Zulassungsvoraussetzungen gelten als erfüllt, soweit ein entsprechender Nachweis gemäß den bisherigen Bestimmungen erworben wurde oder spätestens im Sommersemester 2003 noch erworben wird.
4. § 1 Nrn. 50, 64 Buchst. a Doppelbuchst. gg, Nrn. 85 und 99 Buchst. f Doppelbuchst. aa und Nr. 100 Buchst. a Doppelbuchst. aa Spiegelstr. 2 gelten nicht für Prüfungsteilnehmer, die ihr Lehramtsstudium vor dem 1. August 2002 bereits aufgenommen haben oder vor dem 1. Dezember 2003 noch aufnehmen werden. Diese Prüfungsteilnehmer können die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien auch noch mit dem Fach Philosophie (§ 79b LPO I a. F.) erweitern.
5. § 1 Nr. 34 Buchst. a bis d, Nr. 113 Buchst. a Doppelbuchst. bb und cc, Nrn. 121 und 133 Buchst. a gelten nicht für Prüfungsteilnehmer, die ihr Lehramtsstudium vor dem 1. August 2002 bereits aufgenommen haben oder vor dem Sommersemester 2003 noch aufnehmen werden.
6. § 1 Nrn. 11 und 17 Buchst. b, Nr. 20 Buchst. a und c, Nrn. 21 und 22 Buchst. a Doppelbuchst. aa und bb und Buchst. b, Nr. 27 Buchst. b und c Doppelbuchst. aa, Nrn. 80, 81, 82 und 83, die Aufhebung des bisherigen § 80 LPO I, Nrn. 87, 90, 91 und 99 Buchst. b und Nr. 103 gelten (unbeschadet der Erhöhung der Dauer der Prüfungen in Fachdidaktik in den vertieft studierten Fächern für das Lehramt an Gymnasien – mit Ausnahme des Fachs Sport – und den vertieft studierten beruflichen Fachrichtungen gemäß Nummer 8) nicht für Prüfungsteilnehmer, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2002/03 aufgenommen haben.

Auf Antrag kann die Erste Staatsprüfung in den Fächern Mathematik (§ 77 LPO I), Musik (§ 79 LPO I) und Physik (§ 81 LPO I) bereits ab dem Prüfungstermin Frühjahr 2003 nach neuem Recht abgelegt werden; dabei gilt Folgendes:

- Falls die staatliche Zwischenprüfung bereits abgelegt und bestanden wurde, wird sie nicht in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung einbezogen, die Ablegung einer akademischen Zwischenprüfung gemäß § 31 Abs. 5 Satz 1 LPO I ist dann nicht erforderlich.
- Die Ablegung der Ersten Staatsprüfung ist nicht möglich, falls die staatliche Zwischenprüfung gemäß § 28 LPO I endgültig nicht bestanden wurde.

Auf Antrag können die staatliche Zwischenprüfung und die Erste Staatsprüfung im Fach Katholische Religionslehre (§ 83 bzw. § 84 LPO I) bereits ab dem Prüfungstermin Frühjahr 2003 nach neuem Recht abgelegt werden; die Ablegung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Religionslehre (§ 84 LPO I) nach neuem Recht ist aber nur möglich, wenn die staatliche Zwischenprüfung in diesem Fach (§ 83 LPO I) ebenfalls bereits nach neuem Recht abgelegt wurde; die Able-

gung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Religionslehre (§ 84 LPO I) nach bisherigem Recht ist nur möglich, wenn die staatliche Zwischenprüfung in diesem Fach (§ 83 LPO I) ebenfalls nach bisherigem Recht abgelegt wurde.

Auf Antrag kann die Erste Staatsprüfung im Fach Elektrotechnik- und Informationstechnik (§ 94 LPO I) bereits ab dem Prüfungstermin Frühjahr 2003 in den gemäß § 90 Satz 1 Nr. 2 LPO I zulässigen Fächerverbindungen abgelegt werden.

7. § 1 Nr. 30 Buchst. b gilt nicht für Prüfungsteilnehmer, die die Erste Staatsprüfung in Erziehungswissenschaften nach bisherigem Recht abgelegt haben.
8. § 1 Nr. 29 Buchst. d Doppelbuchst. cc und dd, Nr. 31 Buchst. a, Nr. 74 Buchst. b Doppelbuchst. aa, Nr. 79 Buchst. a Doppelbuchst. aa, Nr. 89 Buchst. b Doppelbuchst. aa, Nr. 131 Buchst. c Doppelbuchst. bb sowie die Erhöhung der Dauer der Prüfungen in Fachdidaktik in den vertieft studierten Fächern für das Lehramt an Gymnasien (mit Ausnahme des Fachs Sport) und den vertieft studierten beruflichen Fachrichtungen gelten erstmals für den Prüfungstermin Frühjahr 2003.
9. § 1 Nr. 74 Buchst. f (mit Ausnahme des neuen § 72 Abs. 5 LPO I) und Nr. 79 Buchst. e (mit Ausnahme des neuen § 75 Abs. 5 LPO I) gelten erstmals für Hausarbeiten, deren Thema nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung vergeben wurde. (Für Prüfungsteilnehmer, an die das Thema für die Hausarbeit vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung vergeben wurde und die die Prüfung im Fach Griechisch bzw. Latein nach neuem Recht ablegen, gilt der bisherige § 72 Abs. 5 LPO I bzw. § 75 Abs. 5 LPO I als § 72 Abs. 6 LPO I bzw. § 75 Abs. 6 LPO I; für Prüfungsteilnehmer, an die das Thema für die Hausarbeit nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung vergeben wurde und die die Prüfung im Fach Griechisch bzw. Latein nach bisherigem Recht ablegen, gilt der neue § 72 Abs. 6 LPO I bzw. § 75 Abs. 6 LPO I als § 72 Abs. 5 LPO I bzw. § 75 Abs. 5 LPO I.)

(3) ¹Für Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gemäß Art. 22 Abs. 6 BayLBG ablegen wollen, gilt Folgendes:

1. Das Fachhochschulstudium kann auf Antrag bis zu

vier Semester auf das nach § 19 Abs. 2 LPO I vorgeschriebene Studium angerechnet werden.

2. Die Fertigung einer schriftlichen Hausarbeit entfällt.
3. Als fachliche Zulassungsvoraussetzung ist in der beruflichen Fachrichtung der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung zu erbringen.
4. Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ist in der beruflichen Fachrichtung nur die mündliche Prüfung aus der Fachdidaktik (Dauer: 30 Minuten) abzulegen.
5. Eine Fachnote für die berufliche Fachrichtung und eine Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung werden nicht gebildet.
6. Die Erste Staatsprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Note in der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung schlechter als „ausreichend“ ist.

²Meldet sich der Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Ersten Staatsprüfung, dass er diese spätestens in dem auf die Vorlesungszeit des fünften Semesters des Ergänzungsstudiums gemäß Art. 22 Abs. 6 Nr. 2 BayLBG unmittelbar folgenden Prüfungstermin ablegt, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ³§ 35 Abs. 2 Sätze 4 und 5 LPO I gelten entsprechend.

(4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

München, den 5. September 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika H o h l m e i e r, Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.